

Theologie

# Die Gegenreformation im Lande Bütow

---

---

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Lizentiaten der Theologie

der

Hochwürdigen evangelisch - theologischen Fakultät

der

Ernst Moritz Arndt-Universität zu Greifswald

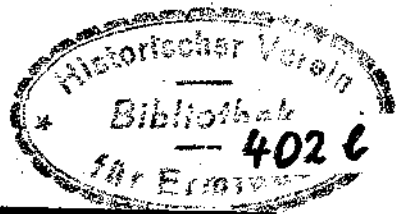
vorgelegt von

**Johannes Siebke**

cand. theol. aus Greifswald



1940



---

Buchdruckerei Hans Adler (E. Panzig & Söhne), Greifswald  
Spezialdruckerei für Dissertationen

---

---

Gedruckt mit Genehmigung der Evangelisch-theologischen  
Fakultät der Ernst Moritz Arndt-Universität zu Greifswald

Dekan und Referent: Prof. Lic. Elliger

Korreferent: Prof. D. Dr. Glawe

---

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Juli\*1939.

---

---

Meinen Eltern!





Während der Sommereinsätze des Studentischen Landdienstes 1936—1938 faßte ich den Gedanken, die Zeit der Gegenreformation, die bis heute das Schicksal des Landes Bütow bestimmt hat, ausführlich unter Verwendung alles erreichbaren Quellenmaterials darzustellen. Die Vorarbeiten wurden in den Pfarrarchiven der evangelischen Gemeinden Sommin, Bernsdorf, Gr. Tuchen und Gr. Pomeiske durchgeführt. Den Pfarrern dieser Gemeinden, vor allem Herrn Pastor Thimm, Sommin, danke ich für freundliche Aufnahme und wertvolle Hilfe. Weiter wurden die Akten des Staatsarchivs in Stettin ausgewertet, wobei die Angaben der letzten Veröffentlichung des Pommerschen Provinzialverbandes „Kreis Bütow“ Stettin 1938 zur Hilfe kamen. Die Arbeit will gewertet werden als ein Versuch, einen Abschnitt in der pommerschen Kirchengeschichte darzustellen, der einmal der Bearbeitung harrete, zum anderen wie sonst nur das ähnliche Geschick des Landes Draheim und Lauenburg ein Stück pommerscher Geschichte ist, in dem sich deutsche Menschen evangelischen Glaubens des Ansturms eines fremden von Rom vorgetriebenen Volkstums erwehren müssen und in diesem Kampfe trotz ungünstigster Bedingungen die Überlegenen bleiben. Das gesammelte Quellenmaterial so ausgewertet zu haben, verdanke ich der Teilnahme, die Herr Professor Lic. Elliger der Arbeit entgegenbrachte, wofür auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Die Arbeit war zu Beginn des Polenfeldzuges druckfertig. Mancherlei notwendig gewordene Abänderungen und das Lesen der Korrektur geschah aus dem Felde; etwaige Versehen mögen so ihre Entschuldigung finden.



## Gliederung.

	Seite
A. <i>Einleitung</i> . . . . .	9
B. <i>Die Vorgeschichte</i> . . . . .	10
I. Die politischen und kirchlichen Grundlagen für die Durchführung der Gegenreformation . . . . .	10
1. Der Rückfall der Lande Lauenburg und Bütow als durch das Aussterben des pommerschen Herzoghauses erledigter Lehen an die Krone Polens . . . . .	10
2. Die Preußischen Landstände und das Land Bütow seit 1526 . . . . .	12
3. Die Träger der Gegenreformation in Polen . . . . .	18
4. Zur Frage der kirchlichen Zugehörigkeit des Landes Bütow vor dem Rückfall an Polen . . . . .	24
II. Darstellung des kirchlichen und wirtschaftlichen Zustandes des Landes Bütow beim Aussterben des pommerschen Herzoghauses . . . . .	31
III. Die Eingliederung in das Königreich Polen . . . . .	35
IV. Zusammenfassung . . . . .	37
C. <i>Der Verlauf der Gegenreformation</i> . . . . .	39
I. Das Eingreifen des Bischofs von Cujavien . . . . .	39
II. Die Stadt Bütow . . . . .	42
III. Die Kirchspiele des Landkreises . . . . .	55
1. Die adligen Kirchen in Gr. Pomeiske und Jassen . . . . .	55
2. Die Kirchen der Amtsdörfer . . . . .	56
D. <i>Die durch die Gegenreformation geschaffene kirchliche Lage im Verlauf der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter brandenburg-preußischer Herrschaft</i> . . . . .	65
I. Der von den kurfürstlichen Räten vorgefundene Zustand des Landes Bütow . . . . .	65
II. Die Religionsartikel des Bromberger Vertrages . . . . .	67
III. Die Haltung des Großen Kurfürsten zu den beiden Konfessionen im Lande Bütow . . . . .	71
E. <i>Schluß: Ein Wort über das kaschubische Volkstum als dem Träger des katholischen Bekenntnisses im Lande Bütow</i> . . . . .	79

*Anhang.*

Die Bedeutung der Gegenreformation für den Bestand der Kirchen und Kapellen des Landes Bütow . . . . .	87
Angaben über die katholischen Gemeinden im Lande Bütow in den Jahren 1686/87 bis 1766 . . . . .	90
Ein Vergleich der Schreibweise der Ortsnamen im Lande Bütow in den Jahren 1608—1618—1680/90—1938 . . . . .	91
Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt und im Lande Bütow von 1779 (Zitat aus Brüggemann) . . . . .	93
Urkunden . . . . .	95
Literaturangabe . . . . .	105

*Abkürzungen:*

StASt. = Akte aus dem Staatsarchiv in Stettin.

Balt. St. = Baltische Studien.

ZWGV = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.

ZKG = Zeitschrift für Kirchengeschichte.

PEK = Posener Evangelisches Kirchenblatt.



## A. Einleitung.

Wer heute durch den ehemaligen Grenzkreis Bütow fährt und nicht mit dem Wesen dieses Landes vertraut ist, wird besonders in seinem von der Stadt Bütow aus in südlicher und südwest- und östlicher Richtung auf die Grenze zu erstreckendem Teil eine Feststellung machen, die ihn zunächst sich verwundern lassen wird. In den kleinen Dörfern werden ihm oft zwei Kirchen, eine evangelische und eine katholische, nebeneinander begegnen; der Beobachter wird, aus dem übrigen Pommern eine überwiegend evangelische Bevölkerung gewöhnt, hier vor allem in den Grenzdörfern eine Bevölkerung vorfinden, die streng katholisch ist, Kruzifixe an ihre Wege und Felder gestellt hat und sich durch Sprache, Kleidung, Bauweise der Häuser und Anlage der Gehöfte als ein ihm fremd vorkommendes Volkstum ausweist. Hier ist ein Stück deutsch-slavisches Grenzlandes vorhanden, wo oft in den Dörfern der eine Nachbar deutsch und evangelisch, der andere kaschubischen Volkstums und katholisch ist, ein Bild, das sich der ehemaligen Grenze zu immer mehr zu Gunsten des letzteren verschiebt. Dies Bild muß der klar und nüchtern sich vor Augen halten, der daran geht, sich selbst und anderen die in diesem Raume vorhandenen Fragen und Aufgaben zum Bewußtsein zu bringen. Der oben aufgezeigte Tatbestand muß aus der Geschichte dieses Landes heraus als das Ergebnis einer Reihe von Jahren angesehen werden, die nun 300 Jahre zurückliegen. Es handelt sich um die Zeit der unmittelbaren Zugehörigkeit dieses Landes zum Königreich Polen von 1637—1657, eine Zeit, während der die Gegenreformation von polnisch-katholischer Seite durchgeführt wurde. Man erkennt bald bei näherer Bekanntschaft mit diesem Lande, seiner Geschichte und seinen Menschen, wie Recht der evangelische Pfarrer hat, der im Blick auf diese Jahre in seine Kirchenchronik schrieb: „Was sich in diesen Jahren von 1637—57 abgespielt hat, ist so entscheidend geworden, daß noch heute die Folgen zu spüren sind“<sup>1)</sup> Der besonders durch seine Urkundensammlung für die Heimatforschung dieses Gebietes verdienstvolle

---

1) Kirchenchronik von Sommin.

Bütower Justizrat Reinhold Cramer sagt in seiner 1858 in Königsberg erschienenen „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow“ in diesem Zusammenhang: „Nur 20 Jahre dauerte die unmittelbare Herrschaft der polnischen Könige, dennoch wurden trotz dieser kurzen Zeit die kirchlichen Verhältnisse völlig umgestaltet; sie gewannen eine Gestalt, die sie bis auf den heutigen Tag bewahrt haben“.<sup>2)</sup>

Die folgende Arbeit will versuchen, die Zeit der Gegenreformation in diesem Lande unter Berücksichtigung der Voraussetzungen, aus denen sie entstand, und der Bedeutung, die sie für die Gestaltung des Landes gewann, darzustellen. Wenn ich die Untersuchung so durchzuführen versuche, glaube ich Herrn Professor D. Dr. Beyer in seinem Aufsatz „Die Arbeit an der Kirchengeschichte Pommerns“ recht verstanden zu haben: „. . . Und schließlich hat eine besondere Pflege der Kirchengeschichte auch darum ihren guten Sinn, weil es inhaltlich in unserer Provinz noch kaum erkannte, geschweige denn ernsthaft in Angriff genommene Aufgaben gibt, die eben nur mit Zuhilfenahme theologischer Fragestellung gelöst werden können . . . Die Frage nach dem Zusammenwirken kirchlicher und völkischer Kräfte zur Gewinnung und Behauptung des deutschen Ostens . . . bringt ihn<sup>3)</sup> in engste Berührung mit dem Gesamtgeschichtler und zugleich auch mit Lebensfragen unserer Provinz in der Gegenwart“.<sup>4)</sup>

## B. Die Vorgeschichte.

### *I. Die politischen und kirchlichen Grundlagen für die Durchführung der Gegenreformation.*

1. Der Rückfall der Lande Lauenburg und Bütow als durch das Aussterben des pommerschen Herzoghauses erledigter Lehen an die Krone Polens.

Es ist das Schicksal des Landes Bütow gewesen, daß es mit Lauenburg zusammen über 300 Jahre nicht unmittelbar einem großen Staatskörper angehört hat, sondern als Lehen ein oft wenig in Erscheinung tretendes Dasein führte. 1455 scheiden Bütow und Lauenburg aus dem Landesverband des Deutschen Ritterordens aus, um erst 1773 wieder unter Friedrich dem Großen ihre Aufnahme

---

2) I S. 273.

3) Den kirchengeschichtlich Arbeitenden.

4) Pommersche Heimatpflege I. Jhg. 1930 S. 54—55.

in die Brandenburg-Preußischen Lande zu finden. In der Zwischenzeit waren sie von 1455—1526 unter unbestimmtem Rechtsverhältnis, von 1526 ab als Lehen des polnischen Königs an die Herzöge von Pommern vergeben.<sup>1)</sup> 1637 fielen sie beim Aussterben des pommerschen Herzogshauses an die Krone Polens zurück, um 1657 abermals von dieser als Lehen vergeben zu werden: An das Brandenburg-Preußische Haus, das die Lande dann nach der 1. Teilung Polens 1773 endgültig dem Preußischen Staate einverleibte.

Die Zeit der unmittelbaren Zugehörigkeit zum polnischen Reiche, die Jahre 1637—1657, bedeutet gleichzeitig die Zeit der Gegenreformation: man kann sagen, wenn damals die Lande nicht als erledigtes Lehen an die polnische Krone zurückgefallen wären, hätte die Gegenreformation sich nie in diesem Lande so auswirken können, ja, man muß sagen, hätte sie überhaupt nicht auf diesen Teil pommerschen Bodens übergreifen können.

Den entscheidenden Lehnvertrag stellte König Sigismund I. von Polen am 3. Mai 1526 in Danzig aus und zwar für die beiden Söhne seiner Schwester Anna, der Gemahlin Bogislaw X., die Herzöge Georg und Barnim von Pommern. Der unmittelbare Grund der Belehnung war der Verzicht der Herzöge auf einen Teil des Braut-schatzes, den Casimir I. seiner erwähnten Tochter Anna bei deren Heirat mit Bogislaw X. zugesichert hatte. Die Belehnung ging u. a. unter folgender Bedingung vor sich: „. . . ac illos de eis ipsis arcibus et oppidis Bütow et Lawenberg investimus. . . . Ubi vero ipsi Principes Domini Georgius et Barnimus Duces Pomeraniae sine legitimis masculis feudi haeredibus vel eorum legitimi masculi feudi haeredes non relictia prole virili decederent, stirpsque et progenies eorum mascula et legitima deficeret, ex tunc praedictae arces et oppida Bütow et Lawenburg cum omnibus suis bonis, vasallis subditis fructibus, libertatibus, juribus, eminentiis et pertinentiis universis ac cum pleno jure et possessione citra omnem difficultatem ad nos et posteros nostros reges Poloniae redire debebunt.“<sup>2)</sup> Das pommersche Herzogshaus stirbt nun mit Bogislaw XIV. am 10. März 1637 aus und un-

---

1) 1619 ist ihre Stellung im Rahmen des pommerschen Herzogtums einmal so gekennzeichnet: „. . . der beiden Fürstlichen Häuser und Aemter, Lauenburg und Bütow, so von der Krone Pohlen auf gewisse Maaße recognoscieret werden, als incorporierte Glieder des Herzogthums Pommern . . .“ (Dähnert, Landeskonstitutionen Bd. 1. S. 1048).

2) Cramer, II, S. 90—92, s. auch Brüggemann: Ausführliche Beschreibung, S. 1025. Schoettgen, Diplomataria S. 263.

verzüglich nahm Polen von diesem Lande Besitz. Wie selbstverständlich man mit dem Rückfall an Polen rechnete, zeigt vor allem das merkwürdige Datum des 1. Bestätigungsbriefes für das Bütower Land, den König Wladislaw IV. bereits am 20. Februar 1637 ausgestellt hat, während Bogislaw XIV. erst am 10. März ds. Js. starb. Cramer fügt hinzu: „Indessen haben wir außer dieser noch andere Urkunden aufgefunden, die schon zu Lebzeiten des erst am 20. März 1637<sup>3)</sup> mit Tode abgegangenen letzten Herzogs von Pommern, Bogislaw XIV., vom polnischen Könige ausgestellt sind“.<sup>4)</sup>

Diese 1637 erfolgende Eingliederung in das polnische Reich hat die Möglichkeit für die Durchführung der Gegenreformation geschaffen. Nun gilt es zu fragen, ob zu dieser Zeit im polnischen Reiche Kräfte vorhanden waren, die zunächst von politischen und völkischen Erwägungen her ein unmittelbares Interesse an dem Geschick des Landes Bütow hatten und ob es in diesem Lande Strömungen gab, die Anlaß hatten, den von Polen herüberwirkenden Tendenzen zum mindesten ein geneigtes Ohr zu schenken. Diese Fragen finden eine weitgehende Beantwortung, wenn man der Verbindung zwischen den Preußischen Landständen und unserem Lande, vor allem seinem Adel kashubischen Volkstums nachgeht.

## 2. Die Preußischen Landstände und das Land Bütow seit 1526.

Als die Preußischen Stände sich 1454 König Casimir I. von Polen unterstellten und sich damit aus dem Landesverbande des Deutschen Ritterordens lösten, hatte Casimir I. ihnen weitgehende Zugeständnisse gemacht. Das Land Preußen sollte im Besitz aller seiner Rechte bleiben, es wurde nur in Personalunion mit dem polnischen Reiche verbunden.<sup>5)</sup> König Casimir versprach: „. . . has

3) Soll wohl 10. März heißen.

4) Cramer, II, S. 267.

5) Lorentz, Geschichte der Kaschuben S. 84: „In den Privilegien incorporationis, gegeben zu Krakau am 6. März 1454, versprach König Casimir, daß diese preußischen Gebiete teilhaben sollten an den Vorrechten des preußischen Adels, an der Königswahl und Königskrönung, daß Land und Stände in ihren besonderen Rechten, Freiheiten und Privilegien unverletzt erhalten werden sollten, daß zur Verwaltung des Landes Gouvernatoren nach dem Willen des Königs und Beirat der Stände ernannt werden sollten, daß es über alle wichtigen Landesangelegenheiten mit einem Landesrat, bestehend aus den geistlichen und weltlichen Räten, dem Adel und Abgeordneten der großen Städte beraten und beschließen sollte,

ipsas Terras Pruss. in suis antiquis limitibus et terminis pro Se & Successoribus suis conservare, tueri & defendere, nec terminos ipsarum in aliquo diminui“.<sup>6)</sup>

Mit Recht sahen die Preußischen Landstände in der Abtretung von Bütow und Lauenburg, die Sigismund 1526 vornahm, als er diese Lande den Herzögen Georg und Barnim von Pommern zu Lehen gab, einen Verstoß gegen ihre Rechte. „König Sigismund vergaß die Verträge, welche sein Vater ehemals, bey der Übergabe mit den Preußen aufgerichtet und er selbst bestätigt hatte. Dieser wollte ausdrücklich, daß das Land in seinen alten Gränzten erhalten, und nicht das geringste davon veräußert werde. Durch diese Belehnung wurde zwar den Preußen die Gelegenheit genommen auf ihr Begehren ferner zu bestehen, allein den Grund-Gesetzen ist kein Genügen geschehen.“<sup>7)</sup> So haben die Preußischen Landstände auf fast allen Reichstagen auf die Abtrennung von Lauenburg und Bütow als ein Unrecht, das an ihnen begangen wäre, hingewiesen und sind darin auch nicht müde geworden, als durch das Lubliner Dekret von 1569 ihre Privilegien so beschnitten wurden, daß ihnen „wie der Danziger Geschichtsschreiber Lengnich sich ausdrückt, nichts als der bloße Namen, die Muttersprache und ein trauriges Andenken der verlorenen Freiheit“<sup>8)</sup> geblieben war.

Von dem Reichstage zu Warschau 1572 berichtet Lengnich über die Abgesandten der Preußischen Stände: „... weswegen die Rätthe und Land-Boten . . sich beredeten und die oben angeführte Beschwerden Artickels Weise zu Papier brachten, denen sie die ehemalige Veräußerung der Lande Lauenburg und Bütow . . hinzufügeten“.<sup>9)</sup> In den Landesartikeln, die dem König auf dem Reichstage zu Thorn 1576 übergeben werden, wird ganz deutlich zum Ausdruck gebracht: „... biduo districtus pars sint individua Terrarum Prussiae“ und die 1526 erfolgte Belehnung wird als nicht übereinstimmend mit den 1454 von Casimir I. gemachten Verspre-

---

daß alle Ämter und Würden, bestehende und zukünftige, nur an Eingeborene des Landes vergeben werden sollten“. „Die während der Ordensherrschaft festgegründete Suprematie des Deutschtums selbst in den Gebieten, deren niedere Bevölkerung slavisch war, gab dieser Sonderstellung einen festen Halt.“ (Schmitt, Stuhmer Kreis. S. 43.)

6) Lengnich 1586 Documenta 25, S. 67.

7) Lengnich 1722 .S 8—9.

8) Lorentz, Geschichte der Kaschuben, S. 87.

9) Lengnich 1723 S. 414.

chungen hingestellt.<sup>10)</sup> 1584 fordert auf dem Landtag zu Marienburg eine Entschließung der Preußischen Landstände an den König u. a., daß „. . . die aus dem Lauenburg- und Bütäuischen Gebiete bey der Appellation an den Königlichen Hof, und wieder die von den Hertzogen in Pommern ihnen aufgelegte Beschwerden beschützt“<sup>11)</sup> würden.

Für den Convocationsreichstag 1587 erhielten die preußischen Gesandten u. a. folgende Instruktion: „Terrarum limites in duobus illis districtibus Lauenburgensi & Bitoviensi, eujus incolae variis oneribus premuntur, appellatio, quemadmodum etiam ab Illustrissimo Duce Prussiae ad Senerissimum Poloniae Regem, ex praescripti pactorum. non admittitur, imminutos, variis periculis expositos“<sup>12)</sup>

Auf dem Reichstage zu Warschau 1589 bitten die Stände: „daß . . . die beyden Gebiete Lauenburg und Bütau, unter dem Hertzog in Pommern, bey ihren Freyheiten geschützt . . . werden möchten“<sup>13)</sup> 1596 reichten die Räte und Boten der Preußischen Stände auf dem Reichstage eine Beschwerde ein, die „die an Pommern veräußerten Districte Lauenburg und Bütau, nebst den gekränckten Rechten der dasigen Einsassen“ betrifft.<sup>14)</sup> Auf dem Reichstag von 1598 sollen die Boten dafür sorgen, daß „die Lande

---

10) Der vollständige Text lautet nach Lengnich 1586 Documenta 25 S. 67: „Duorum Districtuum Lauenburgensis & Bütoviensis subditi, contra harum Terrarum Privilegia, quibus ab antiquo incorporati sunt, nimium praegravari se queruntur, eo quod appellatio ad S. Majest. Regiam ipsis denegatur; quod non secundum Jus Culmense, ipsis cum his Terris commune, sed Jure Caesareo causae eorum deciduntur: quod nobiles, contra D. Casimiri Privilegium ad novorum aedificiorum extructionem & veterum demolitionem, tum ad vecturas lignorum, ac denique ad bellicas expeditiones & contributiones Imperii adiguntur, venationes eis in bonis propriis interduntur & c. Cum itaque hi duo districtus pars sint individua Terrarum Prussiae & D. Casimirus has ipsas Terras Pruss. . . conservare, tueri & defendere, nec terminos ipsarum in aliquo diminui, vel periclitari velut Regni partes individuas, ullatenus se passurum elementissime promiserit: Petunt quam humillime & subditorum hujusmodi, ac justissimarum eorundem querelarum rationem haberi & provideri imprimis a Sacra Majestate Regnia clementissime ne Terrae Prussiae earumque Jura & Privilegia, adeoque etiam ipsa Senerissimae ejus Majestatis Regalia in partibus illis detrimentum aliquod capiant“.

11) Lengnich 1586 S. 448.

12) Dähnert I S. 4.

13) Lengnich 1726 S. 55.

14) Dgl. S. 219.

Lauenburg und Bütow von den Anlagen des Römischen Reichs frey gehalten<sup>15)</sup>, 1603 dagegen „vor die Regalien, in den Landen Lauenburg und Bütow“<sup>16)</sup> gesprochen und schließlich bitten die Stände auf dem Reichstag zu Warschau 1611, daß „. . . die Ritterschaft der Distrikte Lauenburg und Bütow, bey ihren alten Vorrechten und der Appellation an Königl. Majestät, geschützt werden möge“<sup>17)</sup>

So glaube ich die erste der auf S. 12 aufgeworfenen Fragen auf Grund des angeführten Materials dahin beantworten zu können, daß die Preußischen Stände als die Vertretung des Gebietes, dem die Lande Lauenburg und Bütow angehörten, bevor die Krone Polens sie zu Lehen an das pommersche Herzoghaus gab, in dieser Belehnung stets eine Verletzung ihrer Privilegien gesehen haben und dies auf den polnischen Reichstagssitzungen mit dem Hinweis auf die unter den pommerschen Herzögen mißachteten Rechte der Einwohner dieser Lande zum Ausdruck gebracht haben. Mit der Erwähnung letzterer ist uns aber zugleich das Thema, unter dem die zweite unserer Fragen beantwortet werden muß, gegeben: Die Lage des kaschubischen Adels im Lande Bütow unter der pommerschen Herrschaft und die sich daraus ergebenden Übelstände, die dann wieder das Material für die oben aufgezeigten Reichstags-eingaben der Preußischen Stände bildeten.

Um die Stellung des kaschubischen Adels zu kennzeichnen, bedarf es einer längeren Untersuchung, die die Zeit des Deutschen Ritterordens als ihren Anfang nehmen muß. Der Deutsche Ritterorden ließ in seinen Landen, zu denen seit 1329 der größte Teil des heutigen Kreises gehörte, die Ansiedlungen zu Culmischem Recht erfolgen mit Erhaltung völliger Freiheit, zu freiem Erbe und Eigentum, nur gegen mäßige Zinsen und Dienste. Eine Leibeigenschaft war dem Orden fremd. Das Besitztum blieb allerdings immer ein Lehen, wenn auch in abgeschwächter Form. Dagegen erließ König Casimir I. von Polen in Marienburg 1476, nachdem 1454 die Vereinigung der Preußischen Lande mit Polen erfolgt war, das sogenannte Allodifikationspatent. „Jedwedem Obereigentum entsagend führte der König die durchgängige Erblichkeit der Landgüter ein, als Gegenleistung wurde einzig die Kriegdienstpflicht ausbedungen“<sup>18)</sup>. Dagegen bewirkte für das Land Bütow der An-

15) Dgl. S. 258.

16) Dgl. S. 339.

17) Lengnich 1727 S. 358.

18) Panske, Panenadel S. 72.

schluß an Pommern das Fortbestehen des Lehnverhältnisses, „ja, darüber hinaus wurde das Culmische Recht, welches die persönliche Freiheit garantierte, verdrängt und der Bauernstand erbuntertänig“.<sup>19)</sup> Die adligen Güter also, die in der Ordenszeit als Alloden, also freies Eigentum gegolten hatten, wurden in Lehen umgewandelt, und zwar zu Mannlehen, während das nun verdrängte Culmische Recht auch weibliche Erbfolge kannte. Überdies wurden die kaschubischen Edelleute, die damals wie heute nur auf Gutsanteilen saßen, nicht zur Ritterschaft gerechnet; sie galten nicht als ebenbürtig, sondern als gefreite Panen, Freie, Wendische Bauern usw.<sup>20)</sup> So heißt es in der Jansenitzschen Erbenerneuerung, wo unter dem 25. Juli 1569 im Bütower Amte der Adel und die Ritterschaft aufgezählt werden: „Die Pommerrißen und die Wussowen zur Jassen und Wussow: Item, der fryen seyn IX Dörfer im Amte.“<sup>21)</sup> Bei der „Visitation der Emter Rügenwalde vnd Bütow Anno 1596“ lautet die Überschrift bei der Aufzählung des kaschubischen Adels „Freien oder Panike“.<sup>22)</sup> So wird der kaschubische Adel dann auch von den brandenburgischen Kommissaren angesehen, die 1658 das Land aus polnischer Hand übernahmen: In der „Generalbeschreibung deß landeß Bütow“ von 1658 heißt es: „Der adell vndt die Ritterschaft dieser Lande besteht nur in wenigen Familien, nemlich der Pritzen, Wussowen, Pomeisken vndt Palbatzken. Die übrigen . . . sind gewisse Familien, besonderen freyn Leüte . . .“<sup>23)</sup>. Diese Einschätzung erregte bei den kaschubischen Edelleuten den größten Unwillen. Die Klagen ließen nicht nach. Der Erfolg war dann auch, daß in der polnischen Reichstagskonstitution von 1641 in Lauenburg und Bütow, die ja damals zum polnischen Reichsverband gehörten, „die Lehne abgeschafft und die adligen Güter für erb- und eigenthümlich erklärt“ wurden<sup>24)</sup>. Eine andere Schwierigkeit bestand darin, daß diese Edelleute in Gerichtssachen keine dritte Instanz besaßen, an die sie appellieren konnten. Der König von Polen schied aus, da die pommerschen Herzöge bei der Belehnung alle Gerichtsbarkeit überkommen hatten; der Deutsche Kaiser, weil die Lande polnisches Lehen waren. Endlich einigte man sich 1579 dahin,

19) Cramer, I. S. 164.

20) Cramer, I. S. 233.

21) Dähnert, Landeskonstitutionen S. 220.

22) StASt Rep. IV P. I Tit. 73 Nr. 29.

23) StASt Rep. 71 Büt. Acc. 1147/1901 N. 395 Bl. 98.

24) Cramer II S. 314. Auch I. S. 257.



daß diese Instanz in der Gestalt des pommerschen Herzogs geschaffen wurde, der dann eine neutrale Kommission einsetzen sollte<sup>25</sup>).

Wenn wir so als Hauptgrund der Unzufriedenheit der kaschubischen Edelleute mit ihrer Stellung innerhalb des pommerschen Landes die strenge Lehnsgebundenheit ihres Besitzes, das nicht zur Ritterschaft gerechnet werden und wenigstens bis 1579 das Fehlen einer dritten Gerichtsinstanz nachgewiesen haben, so muß nun kurz auf die Umstände hingewiesen werden, die den Blick gerade zum polnischen Reiche und zwar nach den Preußischen Ländern gelenkt haben. Ein besonders wesentliches und bisher noch nicht genügend gewürdigtes Moment scheint mir doch der Hinweis auf die hier vorliegenden völkischen Bindungen zu sein. Ich glaube nicht, daß zuerst der Blick auf die tatsächlich wesentlich günstigere Stellung, die der Adel in Polen hatte<sup>26</sup>), der unmittelbar entscheidende Faktor gewesen ist, sondern vielmehr die Tatsache, daß es im Weichselraum Angehörige des eigenen, kaschubischen Volkstums waren, auf deren Stellung gesehen wurde. Es mögen Verwandtschaftsbeziehungen hinüber und herüber bestanden haben, die den Unterschied noch schärfer empfinden ließen. Es mußte ja die kaschubischen Edelleute dorthin ziehen, wo die Hauptmasse ihres Volkstums saß, in geballter Einheit, unter günstigen Bedingungen. Wer wie der Vf., es durch das Arbeiten auf kaschubischen Bauernhöfen konnte, einmal wirklich sich ein Bild von dem Wesen dieses Volkes zu machen vermag, weiß, wie stark die Verwandtschafts- und andere Beziehungen zu den „Verwandten aus Polen“ waren, und wie genau auf die verschiedenartigen Möglichkeiten des Fortkommens, die Stellung als Angehörige des kaschubischen Volkstums usw. hüben und drüben geachtet wurde. Diese Bindungen dauern über Zeiten und Zeitumstände an, nur völliges Aufgehen in einem anderen Volkstum können sie beseitigen. Davon ist aber in dem von uns betrachteten Zeitraum nicht die Rede. Hinzu kam für jene Zeit ein Ereignis, das wohl geeignet war, den Blick

---

25) Schoettgen, *Diplomataria*: Lauenburgischer Abschied a. 1579 in puncto Appellationes ad tertiam Justitiam wegen der beyden Aemter Bütow und Lauenburg.

26) Als eine bezeichnende Parallele fasse ich eine Notiz von Lorentz auf (Lorentz, *Die Kaschuben* 1927 S. 298): „Der Anstoß zum Abfall vom Orden war vom Kulmer Lande ausgegangen, dessen Adel mit Neid auf die Freiheiten des polnischen Adels blickte . . .“. Bei den kaschubischen Edelleuten Bütows kamen die völkischen Bindungen nun noch dazu!

vor allem der jungen kaschubischen Edellente nach Polen zu lenken. 1620/21 rüstete Sigismund III. gegen die Türken; sein Feldhauptmann Gerhard v. Dönhof warb für diesen Krieg mit Erlaubnis der pommerschen Fürsten unter den kaschubischen Edel-leuten Bütows und Lauenburgs. Noch heute ist unter den einfachen Leuten die Erinnerung hieran zu finden: Glauben sie doch, daß ihr kaschubischer Adel (es finden sich Träger der Namen: v. Rekowski, v. Prodsinski, v. Lonski, v. Gostomski, v. Tempski usw.) ihren Vorfahren für die tapferen Kämpfe gegen die Türken verliehen worden sei.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts lebhaft Beziehungen zwischen dem Lande Bütow und den angrenzenden Teilgebieten des polnischen Reiches bestanden haben. Ihre Verkörperung finden diese Beziehungen auf pol-nischem Boden in den Preußischen Landständen, im Bütower Lande im kaschubischen Adel. Der unmittelbare Anlaß zur Auf-nahme und Pflege dieser Beziehungen ist die Unzufriedenheit des Adels mit seiner Stellung im Rahmen des pommerschen Landes; die Landstände nehmen, darum angegangen, diese Klagen auf und bringen sie vor das Forum des polnischen Reichstages im Bewußt-sein, damit die Sache eines ihnen zugehörigen Gebietes zu führen. Dies Bewußtsein wird über den Rahmen einer Territorialforderung hinaus von starken völkischen Kräften getragen.

Haben wir so die im politischen Raum auf beiden Seiten vor-liegenden Kräfte zu entwickeln versucht, die nun 1637 unmittelbar zueinander geführt werden sollten, so muß es jetzt unsere Auf-gabe sein, ebenfalls auf beiden Seiten die religiösen Mächte dar-zustellen, deren Zusammenprall ja das eigentliche Moment unserer Untersuchung zu sein hat. Wenn wir schon im Titel der Arbeit den Begriff der Gegenreformation als den entscheidenden einführ-ten, so haben wir jetzt die Träger dieses für das Geschick unseres Landes entscheidenden Machtfaktors im polnischen Raum zu dieser Zeit aufzuzeigen.

### 3. Die Träger der Gegenreformation in Polen.

Die Frage, welche Kräfte in der ersten Hälfte des 17. Jahr-hunderts in Polen, vor allem im pommerellischen Land, als Trä-ger der Gegenreformation anzusehen sind, kann nur im Rahmen eines kurzen Aufrisses der polnischen Kirchengeschichte seit der Reformation beantwortet werden, eine Darstellung, die sich im Rahmen dieser Arbeit auf die Herausarbeitung einiger Grundzüge zu beschränken hat.

Das Luthertum in Polen gewann an der deutschen Bevölkerung Pommerellens besonders in den Städten einen starken Rückhalt. Wenn auch unter der Regierung Sigismunds I. 1506—1548 eine öffentliche Duldung nicht zu erreichen war, so erfolgte doch auf den Reichstagen zu Petrikau 1550—1560 die Freigabe des Luthertums in den Städten; daraufhin konnte es sich in den Städten Pommerellens, gestützt auf Danzig und Pommern, durchsetzen.

Auf dem Konvokationsreichstag zu Warschau kam dann am 18. 1. 1573 unter den verschiedenen Religionsparteien die sogenannte *Confoederatio generalis* zustande, in der sie sich gegenseitig „Frieden, und Unterstützung versprachen, wenn jemand es wagen sollte, wegen des Glaubens Blutvergießen, Geldstrafe, Infamie, Gefängnis oder Verbannung zu verhängen“<sup>27)</sup>. Diese Konföderation wurde von den nachfolgenden Königen bestätigt<sup>28)</sup>, im Jahre 1612 mit dem Zusatze, daß die „Dissidenten“<sup>29)</sup> in den „Königlichen Städten im Besitze zu Genusse der von ihnen errichteten Kirchen verbleiben, jedoch neue Kirchen zur Vermeidung von Unruhe nicht ferner erbauen dürften“<sup>30)</sup>. Dazu kam, daß der Adel, der sich die beherrschende Rolle in Polen ertrotzt hatte, soweit er evangelisch war, auf seinen Gütern und in seinen Städten evangelische Prediger berief. So lagen die Verhältnisse vor allem unter der milden Herrschaft des Königs Sigismund II. 1548—1574. Für die Gesinnung seines Nachfolgers Stephan Bathory 1576—84 zeugte seine Antwort auf die Aufforderung, die Ketzler zu unterdrücken, „. . . er sei ein König der Völker, nicht der Gewissen, über die zu herr-

---

27) Frölich, H., Geschichte des Graudener Kreises. Graudenz 1868/72 S. 42.

28) So Wladislaw IV. 1633 (StAst Rep. 38 b Bütow Tit. 1 N. 1 Bl. 265): „*Pacem . . . et tranquillitatem inter dihsidentes de Religione christiana tuebor, manu tenebo: nec ullo modo vel iurisdictione Nostra vel officiorum nostrorum . . . opprimi causa Religionis permittam . . .*“.

29) Poland, S. 3: „*Non Roman Catholics were called Dissidents*“. Dazu eine Notiz von Völker. (Völker, Polnische Kirchengeschichte S. 265.) V. zeigt hier, daß Edmund Bursche (Z dziejow nazwy „Dysydenzi“ Pk Ses. II, Bd. VI, S. 22—41) den Begriff Dissidenten untersucht und nachgewiesen hat, „daß derselbe entsprechend der zunehmenden Unduldsamkeit im Laufe der Zeit eine Umdeutung und Einschränkung von *dissidentes in religione* im Sinne der Feststellung der Glaubensspaltung in *dissidentes de religione* im Sinne einer akatholischen Minderheit mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit erfahren hat.“

30) Frölich, a. a. O. S. 41.

sehen Gott allein gebühre<sup>31)</sup>. Eine Wandlung der Haltung des Königtums finden wir unter Sigismund III. 1587—1632, einem „unseligen Spielball jesuitischer Ränke, von denen er sich allein blindlings leiten ließ. Die Beschwerden, welche die bedrückten Dissidenten an den Reichstag oder unmittelbar an ihn vorbrachten, ließ er ungehört verhallen“<sup>32)</sup>. Wenn man nun bedenkt, daß das Deutsche Element den Hauptteil der sogenannten Dissidenten darstellte, wird deutlich, daß von nun ab religiöse und völkische Kräfte vereint als evangelisch-deutsch und katholisch-polnisch sich gegenüberstanden. „Protestantenverfolgung und Deutschenverfolgung werden unter seiner Regierung zwei sich völlig deckende Begriffe“<sup>33)</sup>. Sigismund III. ließ allen den Kräften freien Lauf, die sich in der Zwischenzeit auf katholischer Seite gesammelt hatten, und bediente sich ihrer zur Stütze des Königtums gegen die Machtansprüche des Adels<sup>34a)</sup>.

Der ermländische Bischof Hosius, der spätere Kardinal und Verfasser der „Confessio fidei catholicae christiana“, ist als der eigentliche Führer der Gegenreformation in Polen anzusehen. Von ihm, der in einer seiner Schriften aussprach, „wenn die heilige Schrift nicht für das Ansehen dieser Kirche wäre, würde sie nicht mehr Gewicht als Äsops Fabeln haben“<sup>34b)</sup>, sagt Wotschke, der Posener evangelische Kirchengeschichtler: „Nicht als Theologe ist Hosius bedeutend, sondern als Bischof und Politiker, als unermüdlicher Eiferer und rücksichtsloser Mahner, als unbeugsamer, starrer Vertreter des alten Glaubens . . .“<sup>35)</sup>.

Er rief um 1550 den Jesuitenorden ins Land und errichtete ihm das erste Kollegium in Braunsberg<sup>36)</sup>. In einem Privileg vom

---

31) Droysen, Gegenreformation S. 210. Siehe auch Völker: Stephan Bathorys Kirchenpolitik in Polen. Z K G. Bd. 56 1937 S. 59 ff.

32) Lukaszewitsch, Dissidenten S. 65—66.

33) Zumpfe: Polen u. der deutsche Osten i. Wandel d. Jahrhunderte. Deutschlands Erneuerung XVII. Jhg. 1933 S. 108.

34a) Poland S. 5: „Zygmunt III. (1587—1632) supported the Roman Catholic Reaction, not so much from bigotry as from the realization of the fact that the Church was the one power left which was capable of checking the disruptive tendencies of the Reformation and the disorderliness of the nobles.“

34b) Krasinski, Reformation in Polen S. 156.

35) Wotschke, Jb. Posen 1911 S. 190.

36) Dazu: D. Karl Benrath, Die Ansiedlung der Jesuiten in Braunsberg 1565 ff. ZWGV Heft XL Danzig 1899 S. 1 ff. und Lohmeyer, K., Berichte über die Tätigkeit des Jesuitenkollegiums zu Braunsberg im Erm-

23. 3. 1565 wurde der Orden durch Sigismund August unter den besonderen Schutz der Krone gestellt. Kaum hatten die Jesuiten Fuß gefaßt, als sie auch schon eine umfangreiche Tätigkeit in Predigt und Schulgründung entwickelten. Die Befugnisse der Zensurbehörde lagen in ihrer Hand. „Unter Sigismund III. () brachte es der Orden in Polen bereits auf 18 Kollegien mit 500 Mitgliedern“<sup>37)</sup>. In unserem Zusammenhang ist nun von Wichtigkeit, daß der Orden in Pommerellen 1629 eine Schule in Konitz errichtete und ihm der Bischof von Cujavien 1634 das für das Archidiaconat Pommerellen besonders errichtete Priesterseminar Altschottland<sup>38)</sup> übergab. In den „Statuta Synodalia Dioecesis Wladislavienensis et Pomeraniae“<sup>39)</sup> wird die Aufgabe dieses Priesterseminars wie folgt umschrieben: „... pars nationis Germanicae, sive etiam Polonicae, quae non esset omnino ignara eiusdem linguae Germanicae in vico Nostro Szotland nuncupato, ad civitatem Gedanensem sito, a Patribus Societatis Jesu, ibidem ab Antecessoribus Nostris iam ante utiliter fundatis, in pietate, bonis moribus et litteris informetur et ut de Ecclesia Dei mereri sciat et possit, edoceatur“<sup>40)</sup>. Dort leiteten die Jesuiten ebenfalls „ein stark frequentiertes Gymnasium“<sup>41)</sup>. Die hier im Rahmen des Jesuitenordens wirkenden und herangebildeten Kräfte benutzte Sigismund III. klug als Gegengewicht gegen den Adel, dessen Macht im Reichstag und in den

---

land aus dem Jahre 1584—1602. Aus den *Annuae literae societatis Jesu*. ZKG. Bd. XIII. 1892 S. 360 ff.

37) Völker, K.G. *Polens* S. 218; Altmann, *Reformation* S. 12.

38) Bidder weist in einem Aufsatz: „Beiträge zu einer Geschichte des westpreußischen Schulwesens zu Polnischer Zeit“ (ZWGV. Danzig 1907 Heft XLIX S. 276 Anm. 1) auf Stan. Chodynski, *Seminarium Wloclawinskie szkic historyczey*. Wloclawek 1904 hin, wo auf S. 318—334 „das mit dem Jesuitenkollegium zu Altschottland zeitweilig verbundene pommerellische Priesterseminar“ behandelt wird. Bidders eigene Darstellung S. 286 f. Zur äußeren Geschichte des Seminars gibt Auskunft: Waschinski I. S. 259—261. II. S. 58—63. S. 294.

39) Dies Werk ist nur Univ. Bibl. Gießen vorhanden.

40) *Statuta Synodalia. De Ereptione novi Seminarii in Szotland. 1634* S. 215 f.

41) Wetzter und Wette S. 171—72. In Pommern hatte man seine eigenen Ansichten über Jesuitenschulen. „Auf demselben Landtage zu Stettin von 1616 wurde allen Eltern und Vormündern bei harter Strafe untersagt, die Kinder in die Jesuitenschulen nach Polen, Oesterreich oder Steyermark zu schicken, damit man sie nicht ‚wissentlich dem Teufel in den Rachen jage“ (Cramer I, S. 210).

Ständen ungeheuer war<sup>42)</sup>; diesen niederzuhalten hatten König und katholische Kirche das größte Interesse. Durch die unermüdlige und geschickte Arbeit der Jesuitenpatres<sup>43)</sup> gelang es nun doch den einen oder anderen Adligen zum Abfall vom reformatorischen Glauben zu bewegen und so langsam einen Wandel in der Haltung des Adels herbeizuführen, dessen Besitzungen damit wieder der katholischen Kirche ausgeliefert waren. Wo dagegen evangelische Beamte, Stadtreger und Adlige sich zur Wehr setzten, war der Gegenreformation zunächst ein Halt geboten. So wogten die Kräfte von 1620—1650 hin und her; wie auf der einen Seite gesagt werden muß, alles, was auf die Evangelischen in Polen einstürmte, sie auszurotten, war so, daß man sich wundern muß, „daß ihrer bei Anbruch einer besseren Zeit nicht noch weit weniger angetroffen wurden, als angetroffen worden sind“<sup>44)</sup>, so wissen wir auf der anderen Seite, daß damals viele aus Deutschland wegen der Nöte des 30jährigen Krieges nach Polen Geflüchtete in den adligen und königlichen Dörfern und Städten Aufnahme fanden, denen Wladislaw IV. (1632—1648) die Privilegien bestätigte, „in denen den Einwanderern regelmäßig neben anderen Rechten und Freiheiten auch die Erlaubnis zum Aufbau von Kirchen und Schulen erteilt wurden“<sup>45)</sup>. Wenn dieser König auch, frei von allem Fanatismus seines Vaters, von dessen Religionspolitik abtrübt<sup>46)</sup> und in allem nur versucht, eine Einheit der Kirche her-

---

42) Poland, S. 2: „The chief power in the State had formerly been in the hands of the magnates and princes but . . . it was now extended to the large body of petty nobles and land-owners called the szlachta . . . Occasionally a strong king was able to introduce for a time a form of centralized government.“

43) Dazu ein beachtliches Wort von D. A. Rhode (PEK Juli 1938 S. 381): „Die Vereinheitlichung des polnischen Volkstums ist erst in der Zeit der Gegenreformation gelungen und zwar als Nationalisierung der römisch-katholischen Kirche im Polentum und als Katholisierung des Polentums. Es ist seltsam, daß der Jesuitenorden am meisten dazu beigetragen hat, diese Gleichsetzung von polnisch und katholisch auszuprägen, gerade der Orden, der nicht nur die übervölkische, sondern auch völkisch-gleichgültige und Volkstum einschmelzende Seite der katholischen Kirche am entschiedensten vertritt.“

44) Altmann, Reformation S. 14. Prowe, Westpreußen, weist S. 38 auf die durch die Jesuiten in Polen einsetzende religiöse Unduldsamkeit hin.

45) Staemmler, Der Protestantismus in Polen S. 6.

46) Preußische Sammlung S. 371 f.: „Papst Eugenii III. Bestätigung des LeBlauischen Bisthums vom Jahre 1148 mit Anmerkungen.“ Dort fin-

beizuführen<sup>47)</sup>48), so hatten nun die katholischen Mächte doch schon zu sehr an Einfluß gewonnen<sup>49)</sup>. So tragen die 1637—38 in großer Zahl ausgefertigten Lehnbriefe und Bestätigungsbriefe für Bütow und Lauenburg den Schlußvermerk: „Juribus nostris Republicae, Reipublicae, et Ecclesiae Catholicae salvis“<sup>50)</sup>. Die Urkunde, die am 30. V. 1637 die Landes- und Gerichtsverfassung für Bütow und Lauenburg neu ordnet, schließt: „Juribus nostris Reipublicae et Ecclesiae Catholicae ac Reverendi Episcopi in Christo patris Cujaviensis salvis“<sup>51)</sup>. Sein Nachfolger Johann Casimir (1648—1668), ein ehemaliger Kardinal und Jesuit, treibt während seiner Regierungszeit die Gegenreformation auf ihren Höhepunkt, zumal mit der verstärkt einsetzenden Gegnerschaft Polens gegen das protestantische Schweden zu den konfessionellen auch die politischen Gegensätze aufbrechen.

Als Ergebnis dieses Abschnittes möge festgehalten werden, daß das Jahr 1637 mit der Eingliederung Bütows und Lauenburgs in eine Periode des Erstarkens des polnischen Katholizismus fällt. Die Reformation muß der Arbeit des Jesuitenordens Schritt um Schritt weichen. Den Jesuiten gelingt es, unter kluger Ausnutzung des Machteinflusses des Adels, der Ohnmächtigkeit des Königtums und schließlich der Uneinigkeit im evangelischen Lager, in den von ihnen geleiteten Priesterseminaren und Schulen die nötigen Kräfte heranzubilden, um der katholischen Kirche neuen Auftrieb zu geben. Das Königshaus und der größte Teil des Adels stehen mit ihrem entscheidenden Einfluß auf das Bekenntnis der Einwohner ihrer Städte und Dörfer hinter dem Katholizismus. Evangelische Stände, Städte und Adlige versuchen vor allem in Pommerellen, gestützt auf Rechte und Privilegien, der Gegenreformation Trotz

---

det sich ein Erlaß Wladislaws IV. von 1644, in dem es u. a. heißt: „ . . . toto animi viriumque nisu, id unum iam agunt, Nobis strenue collaborantibus, ut Religionis unitatem & pacem, summum ecclesiae Patriaeque bonum, postliminio reducant.“

47) Völker, K.G. Polens, S. 209.

48) Über seinen Versuch, durch d. Religionsgespr. zu Thorn 1645 diese Einheit zu verwirklichen u. a.: Fr. Jakobi, Das liebevolle Religionsgespräch zu Thorn 1645 ZKG. Bd. 15 1895 S. 345 ff. Ferner d. kathol. Darst. P. Gisbert Menge, Versuche zur Wiedervereinigung Deutschlands im Glauben, Steyl 1920 S. 123 ff. Menzel, Neuere Geschichte d. Deutschen seit der Reformation. III. Bd. Berl. 1854 S. 201 ff.

49) Dazu: Völker, Glaubensfreiheit. S. 15.

50) Cramer II, S. 209.

51) Cramer II. S. 314 f.

zu bieten. Durften nun die Träger der Gegenreformation, als deren ausführende Organe wir den Bischof von Cujavien und seine Beauftragten kennen lernen werden, aus der Geschichte der kirchlichen Zugehörigkeit des Landes Bütow ein Recht entnehmen, in dem zurückfallenden Lande einschneidende kirchliche Veränderungen vorzunehmen? Dies ist die Frage, die zunächst beantwortet werden muß.

#### 4. Zur Frage der kirchlichen Zugehörigkeit des Landes Bütow vor dem Rückfall an Polen.

Wenn wir gefragt haben, ob die im polnischen Raum vorhandenen religiösen Kräfte, die wir deutlich als gegenreformatorische angesprochen haben, aus der kirchlichen Zugehörigkeit des an den polnischen Reichsverband fallenden Landes ein Recht herleiten konnten, hier zu ihren Gunsten einzugreifen, gilt es vor allem zu entscheiden, zu welchem der beiden bischöflichen Sprengel, Cammin oder Cujavien, das Land Bütow vor 1637 gehörte. Sollte die Untersuchung, die wir im bewußten Absehen von dem religiösen Tatbestand, den wir noch zu zeichnen haben, zunächst einmal führen, herausstellen, daß das Land Bütow vor der Reformation zum Sprengel des Bischofs von Cujavien gehörte, wäre damit eine, wenn auch im Blick auf die tatsächliche Durchführung der Gegenreformation, sehr unsichere „Rechtsgrundlage“ für das Vorgehen des kujavischen Bischofs gegeben. Im umgekehrten Falle dagegen müßte nach einer weiteren rechtlichen Grundlage gesucht werden, — wenn man nicht von vornherein die gewaltsame Rekatholisierung des Landes als das bezeichnen will, was sie in Wirklichkeit darstellt: einen reinen Akt der Gewalt. Doch bis wir dieses Urteil fällen, ist es unsere Pflicht, jeder Möglichkeit einer anderen Erklärung nachzugehen.

Zur Entscheidung des vorgelegten Problems ist ein Zurückgehen auf die älteste Zeit der beiden Bistümer Cammin und Cujavien notwendig. In der Stiftungsurkunde für das Bistum Cammin vom 14. X. 1140 durch Papst Innocenz II. wird dem Bischof von Pommern der Umfang seines Sprengels bezeichnet; die Ostgrenze wird mit der Leba angegeben. Papst Eugen III. weist dagegen 1148 dem Bischof von Cujavien<sup>52)</sup> die Grenzen seines Sprengels an. Die Burg Danzig wird als „Castrum Gdansk in Pomerania“ erwähnt.

52) Freytag, Archidiakonats Pommerellen S. 204 Anm. 2: „Auch Wloclawek nach der Stadt Wloclawek (Wladislawia), Leßlau, oberhalb Thornes an der Weichsel liegend genannt.“



Um 1150 finden wir eine Einteilung Pommerns in Ober- und Nieder-Pommern. Pomerania superior mit dem Lande Lauenburg wird zur Diözese des Bischofs von Cujavien gerechnet, der seinen Sitz in Leßlau oder Vladislawia hatte. Pomerania inferior mit dem Lande Bütow gehörte zur Diözese des Bischofs zu Cammin<sup>53</sup>). In dieser ältesten Zeit gehört Bütow also eindeutig zum Sprengel Cammins. Als sich dagegen Swantopolk von Ostpommern nach dem Aussterben der Ratiborden in den Besitz der Lande Belgard, Schlawe und Stolp gesetzt hatte, dehnte auch der Erzbischof von Gnesen (nicht der Erzbischof von Cujavien!) seine Diözesengewalt über das Land Stolp aus, die er dann von 1235 das ganze 13. Jahrhundert über behauptete. „Wahrscheinlich gehörten während dieser Zeit auch der heutige Kreis Bütow, sowie ein Theil des Kreises Rummelsburg zu Gnesen, da das Land Stolp von dem Erzstift sonst ja vollständig abgeschnitten gewesen wäre“<sup>54</sup>). Im Jahre 1308 eroberten die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg, herbeigerufen durch den Bruderzwist unter den Nachfolgern Swantopolks, Ostpommern, von dem sie jedoch 1309 einen Teil an den Deutschen Ritterorden abtreten mußten. Bei der Grenzziehung fiel Bütow eindeutig nicht zum Orden, da die Grenzen bis zum Sommer See an der Ostgrenze des Landes Bütow entlangführten<sup>55</sup>). Seit dieser Zeit übten die Bischöfe von Cammin ununterbrochen die Jurisdiction über das Gebiet der heutigen Kreise Bütow<sup>56</sup>) und Rummelsburg aus, während Lauenburg außerhalb blieb. Freilich wurde dies 20 Jahre später noch einmal in Frage gestellt. Nachdem es schon einmal in Zusammenhang mit der Einziehung des Peterspfennigs dem Bischof Konrad IV. von Cammin gelungen war, der Exemption des Bistums bei der Kurie 1318 in Avignon Anerkennung zu verschaffen<sup>57</sup>), entstand 1329 ein Streit zwischen dem Bischof von Cammin und

---

53) Zur ganzen Frage: Cramer I, S. 15, 132, 174.

54) Wiesener, Cammin S. 126—127.

55) Hierzu Voigt, Ferd. „Über die Grenzen der von dem Markgrafen Waldemar an den Orden abgetretenen Gebiete . . . In dem Jahresbericht über die Königl. Realschule zu Berlin 1847.

56) Salis, Cammin S. 65: „Im Osten gewinnt Kammin gegen Ende des 14. Jahrhunderts sogar von Gnesen die heutigen Kreise Stolp, Rummelsburg und Bütow.“ Ich vermissе bei dieser Bemerkung den Hinweis auf die schon 1140 feststehende Zugehörigkeit Bütows zum Sprengel Cammins.

57) Maschke, E., Der Peterspfennig in Polen und dem Deutschen Osten. Königsb. Histor. Forsch. Bd. 5 Leipzig 1933 S. 103 f.

zu bieten. Durften nun die Träger der Gegenreformation, als deren ausführende Organe wir den Bischof von Cujavien und seine Beauftragten kennen lernen werden, aus der Geschichte der kirchlichen Zugehörigkeit des Landes Bütow ein Recht entnehmen, in dem zurückfallenden Lande einschneidende kirchliche Veränderungen vorzunehmen? Dies ist die Frage, die zunächst beantwortet werden muß.

#### 4. Zur Frage der kirchlichen Zugehörigkeit des Landes Bütow vor dem Rückfall an Polen.

Wenn wir gefragt haben, ob die im polnischen Raum vorhandenen religiösen Kräfte, die wir deutlich als gegenreformatorische angesprochen haben, aus der kirchlichen Zugehörigkeit des an den polnischen Reichsverband fallenden Landes ein Recht herleiten konnten, hier zu ihren Gunsten einzugreifen, gilt es vor allem zu entscheiden, zu welchem der beiden bischöflichen Sprengel, Cammin oder Cujavien, das Land Bütow vor 1637 gehörte. Sollte die Untersuchung, die wir im bewußten Absehen von dem religiösen Tatbestand, den wir noch zu zeichnen haben, zunächst einmal führen, herausstellen, daß das Land Bütow vor der Reformation zum Sprengel des Bischofs von Cujavien gehörte, wäre damit eine, wenn auch im Blick auf die tatsächliche Durchführung der Gegenreformation, sehr unsichere „Rechtsgrundlage“ für das Vorgehen des kujavischen Bischofs gegeben. Im umgekehrten Falle dagegen müßte nach einer weiteren rechtlichen Grundlage gesucht werden, — wenn man nicht von vornherein die gewaltsame Rekatholisierung des Landes als das bezeichnen will, was sie in Wirklichkeit darstellt: einen reinen Akt der Gewalt. Doch bis wir dieses Urteil fällen, ist es unsere Pflicht, jeder Möglichkeit einer anderen Erklärung nachzugehen.

Zur Entscheidung des vorgelegten Problems ist ein Zurückgehen auf die älteste Zeit der beiden Bistümer Cammin und Cujavien notwendig. In der Stiftungsurkunde für das Bistum Cammin vom 14. X. 1140 durch Papst Innocenz II. wird dem Bischof von Pommern der Umfang seines Sprengels bezeichnet; die Ostgrenze wird mit der Leba angegeben. Papst Eugen III. weist dagegen 1148 dem Bischof von Cujavien<sup>52)</sup> die Grenzen seines Sprengels an. Die Burg Danzig wird als „Castrum Gdansk in Pomerania“ erwähnt.

---

52) Freytag, Archidiakonat Pommerellen S. 204 Anm. 2: „Auch Wloclawek nach der Stadt Wloclawek (Wladislawia), LeBlau, oberhalb Thorns an der Weichsel liegend genannt.“

Um 1150 finden wir eine Einteilung Pommerns in Ober- und Nieder-Pommern. Pomerania superior mit dem Lande Lauenburg wird zur Diözese des Bischofs von Cujavien gerechnet, der seinen Sitz in Leßlau oder Vladislawia hatte. Pomerania inferior mit dem Lande Bütow gehörte zur Diözese des Bischofs zu Cammin<sup>53</sup>). In dieser ältesten Zeit gehört Bütow also eindeutig zum Sprengel Cammins. Als sich dagegen Swantopolk von Ostpommern nach dem Aussterben der Ratiborden in den Besitz der Lande Belgard, Schlawe und Stolp gesetzt hatte, dehnte auch der Erzbischof von Gnesen (nicht der Erzbischof von Cujavien!) seine Diözesengewalt über das Land Stolp aus, die er dann von 1235 das ganze 13. Jahrhundert über behauptete. „Wahrscheinlich gehörten während dieser Zeit auch der heutige Kreis Bütow, sowie ein Theil des Kreises Rummelsburg zu Gnesen, da das Land Stolp von dem Erzstift sonst ja vollständig abgeschnitten gewesen wäre“<sup>54</sup>). Im Jahre 1308 eroberten die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg, herbeigerufen durch den Bruderzwist unter den Nachfolgern Swantopolks, Ostpommern, von dem sie jedoch 1309 einen Teil an den Deutschen Ritterorden abtreten mußten. Bei der Grenzziehung fiel Bütow eindeutig nicht zum Orden, da die Grenzen bis zum Somminer See an der Ostgrenze des Landes Bütow entlangführten<sup>55</sup>). Seit dieser Zeit übten die Bischöfe von Cammin ununterbrochen die Jurisdiction über das Gebiet der heutigen Kreise Bütow<sup>56</sup>) und Rummelsburg aus, während Lauenburg außerhalb blieb. Freilich wurde dies 20 Jahre später noch einmal in Frage gestellt. Nachdem es schon einmal in Zusammenhang mit der Einziehung des Peterspfennigs dem Bischof Konrad IV. von Cammin gelungen war, der Exemption des Bistums bei der Kurie 1318 in Avignon Anerkennung zu verschaffen<sup>57</sup>), entstand 1329 ein Streit zwischen dem Bischof von Cammin und

53) Zur ganzen Frage: Cramer I, S. 15, 132, 174.

54) Wiesener, Cammin S. 126—127.

55) Hierzu Voigt, Ferd. „Über die Grenzen der von dem Markgrafen Waldemar an den Orden abgetretenen Gebiete . . . In dem Jahresbericht über die Königl. Realschule zu Berlin 1847.

56) Salis, Cammin S. 65: „Im Osten gewinnt Kammin gegen Ende des 14. Jahrhunderts sogar von Gnesen die heutigen Kreise Stolp, Rummelsburg und Bütow.“ Ich vermissе bei dieser Bemerkung den Hinweis auf die schon 1140 feststehende Zugehörigkeit Bütows zum Sprengel Cammins.

57) Maschke, E., Der Peterspfennig in Polen und dem Deutschen Osten. Königsb. Histor. Forsch. Bd. 5 Leipzig 1933 S. 103 f.

dem Weihbischof von Gnesen Dominikus<sup>58)</sup>. Letzterer hatte vom Erzbischof das Archidiakonat Pommerellen<sup>59)</sup> und die Kastellanei Stolp erhalten. Der Bischof von Cammin berief sich auf sein gutes Recht und besetzte diese Gebiete. Nach langwährendem Streite (1319—1340) wurde zu Gunsten Cammins entschieden. „Für den Bischof von Cujavien mußte dieser Prozeß geradezu verführerisch wirken; durch die Angliederung der Kastellanei Stolp an Gnesen wäre ein Stück des Bistums Cammin vollständig von der Verbindung mit dem Hauptteil desselben abgeschnitten, nämlich der Bezirk Bütow“<sup>60)</sup>. Dazu kam, daß das Land Bütow seit 1329, von den Söhnen des Marschalls Beer an den Orden verkauft<sup>61)</sup>, politisch mit Lauenburg zusammen zum Ordensland gehörte<sup>62)</sup>, über dessen pommerellischen Besitz der Bischof von Cujavien die Jurisdiktion besaß<sup>63)</sup>. Aber die Bemühungen des Bischofs waren vergeblich.

---

58) Freytag, Archidiakonat Pommerellen S. 217.

59) Es handelt sich hier, wie Freytag, Archidiakonat Pommer. S. 216 hinweist, um das Archidiakonat Pommerellen der Erzdiözese Gnesen, das also mit dem der Diözese Cujavien nicht verwechselt werden darf. Seine Abgrenzungen: Die Dekanate Vandsburg, Tuchel, Nakel, Schlochau, Lobsens, Exin, Znin. Die Brahe bildet die Ostgrenze. Es ist das gleiche, das später, nach der Stadt Cammin im heutigen Kreise Flatow, das Archidiakonat Cammin hieß, das wiederum mit dem Bistum Cammin in Pommern nicht verwechselt werden darf. Siehe Freytag, Archidiakonat Pommerellen S. 204 Anm. 2.

60) Freytag, Archidiakonat Pommerellen. 217.

61) Nicht schon durch Erneuerung des 1309 abgeschlossenen Kaufvertrages zwischen dem Orden und dem Markgrafen Waldemar v. Brandenburg, wie Lohmeyer, Geschichte von Ost-Westpreußen S. 134 annimmt. S. 198 berichtet er dann selbst von dem Kauf von 1329.

62) Von diesem Zeitpunkt an teilt Bütow mit Lauenburg das gleiche Schicksal. Die Darstellung der Gegenreformation im Lande Lauenburg harrt ebenfalls der gründlichen Darstellung. Sie hätte von der gleichen Fragestellung wie unsere Untersuchung auszugehen.

63) Bieszk, Der Deutsche Orden S. 4 ff.: „Das neuerworbene Gebiet bildet fast seinem ganzen Umfang nach seit seiner Christianisierung . . . als Archidiakonat Pommerellen einen Teil des Bistums Kujavien . . . Nach 1309 stand also ein bedeutender Teil des Ordenslandes unter einem polnischen Bischof, mit dem sich der Hochmeister in die Regierung des Ordensstaates teilen mußte. Denn während die Befugnisse der preußischen Bischöfe soviel als nur möglich eingeschränkt waren, übten die Bischöfe Polens und besonders der von Leblau und Pommerellen weitgehende Rechte aus.“ Die häufigen Versuche der Hochmeister, durch Verhandlungen in Avignon und am deutschen Kaiserhof, Pommerellen vom Bistum Leblau

Die Zugehörigkeit Bütows<sup>64)</sup> zu Cammin stand fest<sup>65)</sup>. Diese Tatsache hat der Deutsche Ritterorden in der Zeit seiner Herrschaft als selbstverständlich anerkannt<sup>66)</sup>.

Am 3. 5. 1526 verlieh König Sigismund in Danzig an die beiden Herzöge Georg und Barnim von Pommern und ihre männlichen Nachfolger die Lande Lauenburg und Bütow zu Lehen. In der Lehnurkunde heißt es im Blick auf die kirchliche Zugehörigkeit der Lande: „Salva tamen jurisdictione interim perpetuo proven-tibus, decimis seu Episcopilibus cum Villis, bonis et piscaturis ac libertatibus ad reverendum Johannem Episcopum et ecclesiam Vladislaviensem ex antiquo pertinentibus“<sup>67)</sup>. Hier wird also von Besitztum und Rechten des kujavischen Bischofs gesprochen, die ihm von alters her zustehen. Wenn wir nun auch nachgewiesen haben, daß zu dieser Zeit das Land Bütow längst unangefochten unter der Jurisdiktion des Bischofs von Cammin stand,

---

zu lösen, hatten keinen Erfolg. Vgl. auch die Ausführungen von Prutz: Prutz S. 39. In diesem Zusammenhange müssen auch die Versuche, das Land Bütow während des 14. Jahrhunderts oder überhaupt vor 1637 als Dekanat des Archidiakonates Pommerellen zu bezeichnen, zurückgewiesen werden: Prutz, Neustadt S. 84, Stoewer, Berent S. 7, Micrällius, S. 304.

64) Die Grenze des heutigen Kreises Bütow geht auf die Ordenszeit zurück, damit also auch die heutige Landesgrenze. Eine genaue Grenzbeschreibung bietet: Freytag, Archidiakonats Pommerellen, S. 220, Diersfeld: Die Verwaltungsgrenzen Pommer. zur Ordenszeit. Altpreuß. Forschungen 16. Jhg. 1933: Das Pfliegeramt Bütow. S. 38—39. Lorentz, Bevölkerung der Kaschubei S. 47: „Das Bütower Gebiet deckt sich mit dem heutigen Kreise Bütow, nur waren die beiden Ortschaften Krampe und Labuhn im heutigen Kreise Stolp zu ihm hinzugeschlagen“.

65) z. B. holten sich die Prediger von Bütow zu jener Zeit das Christma von dem Propst zu Kolberg. „Der Verwaltung und geistlichen Gerichtsbarkeit nach gehörte das Land Bütow zum Bezirke des Kolberger Propstes, der zugleich die Befugnisse eines Archidiakons auszuüben hatte.“ So Wehrmann, Vom Bischofsgeld S. 18, weiter Klempin, Diplomatische Beiträge S. 418 f.

66) Dazu Cramer I S. 132—133, ferner Wehrmann, Vom Bischofsgeld S. 16 f. Hier wird dargestellt, wie der Pfleger von Bütow 1451 und 1452 die Bitte der Bütower Priesterschaft, sich beim Bischof von Cammin für Erlaß der allzu schweren Schatzung zu verwenden, an den Hochmeister weiter leitet.

67) Abdruck der Lehnurkunde bei Cramer II, S. 86—92. Das Zitat S. 92. Über die wesentlich andere kirchenrechtliche Stellung der Deutschordensgemeinden in Preußen ein Artikel gleicher Überschrift von Erich Keyser in den Altp. Forsch. Heft I S. 15 f.

dem Weibbischof von Gnesen Dominikus<sup>58</sup>). Letzterer hatte vom Erzbischof das Archidiakonat Pommerellen<sup>59</sup>) und die Kastellanei Stolp erhalten. Der Bischof von Cammin berief sich auf sein gutes Recht und besetzte diese Gebiete. Nach langwährendem Streite (1319—1340) wurde zu Gunsten Cammins entschieden. „Für den Bischof von Cujavien mußte dieser Prozeß geradezu verführerisch wirken; durch die Angliederung der Kastellanei Stolp an Gnesen wäre ein Stück des Bistums Cammin vollständig von der Verbindung mit dem Hauptteil desselben abgeschnitten, nämlich der Bezirk Bütow“<sup>60</sup>). Dazu kam, daß das Land Bütow seit 1329, von den Söhnen des Marschalls Beer an den Orden verkauft<sup>61</sup>), politisch mit Lauenburg zusammen zum Ordensland gehörte<sup>62</sup>), über dessen pommerellischen Besitz der Bischof von Cujavien die Jurisdiktion besaß<sup>63</sup>). Aber die Bemühungen des Bischofs waren vergeblich.

---

58) Freytag, Archidiakonat Pommerellen S. 217.

59) Es handelt sich hier, wie Freytag, Archidiakonat Pommer. S. 216 hinweist, um das Archidiakonat Pommerellen der Erzdiözese Gnesen, das also mit dem der Diözese Cujavien nicht verwechselt werden darf. Seine Abgrenzungen: Die Dekanate Vandsburg, Tuchel, Nakel, Schlöchau, Lobsens, Exin, Znin. Die Brahe bildet die Ostgrenze. Es ist das gleiche, das später, nach der Stadt Cammin im heutigen Kreise Flatow, das Archidiakonat Cammin hieß, das wiederum mit dem Bistum Cammin in Pommern nicht verwechselt werden darf. Siehe Freytag, Archidiakonat Pommerellen S. 204 Anm. 2.

60) Freytag, Archidiakonat Pommerellen. 217.

61) Nicht schon durch Erneuerung des 1309 abgeschlossenen Kaufvertrages zwischen dem Orden und dem Markgrafen Waldemar v. Brandenburg, wie Lohmeyer, Geschichte von Ost-Westpreußen S. 134 annimmt. S. 198 berichtet er dann selbst von dem Kauf von 1329.

62) Von diesem Zeitpunkt an teilt Bütow mit Lauenburg das gleiche Schicksal. Die Darstellung der Gegenreformation im Lande Lauenburg harrt ebenfalls der gründlichen Darstellung. Sie hätte von der gleichen Fragestellung wie unsere Untersuchung auszugehen.

63) Bieszk, Der Deutsche Orden S. 4 ff.: „Das neuerworbene Gebiet bildet fast seinem ganzen Umfang nach seit seiner Christianisierung . . . als Archidiakonat Pommerellen einen Teil des Bistums Kujavien . . . Nach 1309 stand also ein bedeutender Teil des Ordenslandes unter einem polnischen Bischof, mit dem sich der Hochmeister in die Regierung des Ordensstaates teilen mußte. Denn während die Befugnisse der preußischen Bischöfe soviel als nur möglich eingeschränkt waren, übten die Bischöfe Polens und besonders der von LeBlau und Pommerellen weitgehende Rechte aus.“ Die häufigen Versuche der Hochmeister, durch Verhandlungen in Avignon und am deutschen Kaiserhof, Pommerellen vom Bistum LeBlau

Die Zugehörigkeit Bütows<sup>64)</sup> zu Cammin stand fest<sup>65)</sup>. Diese Tatsache hat der Deutsche Ritterorden in der Zeit seiner Herrschaft als selbstverständlich anerkannt<sup>66)</sup>.

Am 3. 5. 1526 verlieh König Sigismund in Danzig an die beiden Herzöge Georg und Barnim von Pommern und ihre männlichen Nachfolger die Lande Lauenburg und Bütow zu Lehen. In der Lehnsurkunde heißt es im Blick auf die kirchliche Zugehörigkeit der Lande: „Salva tamen jurisdictione interim perpetuo proven-tibus, decimis seu Episcopalibus cum Villis, bonis et piscaturis ac libertatibus ad reverendum Johannem Episcopum et ecclesiam Vladislaviensem ex antiquo pertinentibus“<sup>67)</sup>. Hier wird also von Besitztum und Rechten des kujavischen Bischofs gesprochen, die ihm von alters her zustehen. Wenn wir nun auch nachgewiesen haben, daß zu dieser Zeit das Land Bütow längst unangefochten unter der Jurisdiktion des Bischofs von Cammin stand,

---

zu lösen, hatten keinen Erfolg. Vgl. auch die Ausführungen von Prutz: Prutz S. 39. In diesem Zusammenhange müssen auch die Versuche, das Land Bütow während des 14. Jahrhunderts oder überhaupt vor 1637 als Dekanat des Archidiakonates Pommerellen zu bezeichnen, zurückgewiesen werden: Prutz, Neustadt S. 84, Stoewer, Berent S. 7, Micrälius, S. 304.

64) Die Grenze des heutigen Kreises Bütow geht auf die Ordenszeit zurück, damit also auch die heutige Landesgrenze. Eine genaue Grenzbeschreibung bietet: Freytag, Archidiakonats Pommerellen, S. 220, Diersfeld: Die Verwaltungsgrenzen Pommer. zur Ordenszeit. Altpreuß. Forschungen 16. Jhg. 1933: Das Pfliegeramt Bütow. S. 38—39. Lorentz, Bevölkerung der Kaschubei S. 47: „Das Bütower Gebiet deckt sich mit dem heutigen Kreise Bütow, nur waren die beiden Ortschaften Krampe und Labuhn im heutigen Kreise Stolp zu ihm hinzugeschlagen“.

65) z. B. holten sich die Prediger von Bütow zu jener Zeit das Chrisma von dem Propst zu Kolberg. „Der Verwaltung und geistlichen Gerichtsbarkeit nach gehörte das Land Bütow zum Bezirke des Kolberger Propstes, der zugleich die Befugnisse eines Archidiakons auszuüben hatte.“ So Wehrmann, Vom Bischofsgeld S. 18, weiter Klempin, Diplomatische Beiträge S. 418 f.

66) Dazu Cramer I S. 132—133, ferner Wehrmann, Vom Bischofsgeld S. 16 f. Hier wird dargestellt, wie der Pfleger von Bütow 1451 und 1452 die Bitte der Bütower Priesterschaft, sich beim Bischof von Cammin für Erlaß der allzu schweren Schatzung zu verwenden, an den Hochmeister weiter leitet.

67) Abdruck der Lehnurkunde bei Cramer II, S. 86—92. Das Zitat S. 92. Über die wesentlich andere kirchenrechtliche Stellung der Deutschordensgemeinden in Preußen ein Artikel gleicher Überschrift von Erich Keyser in den Altpr. Forsch. Heft 1 S. 15 f.

dem Weihbischof von Gnesen Dominikus<sup>58)</sup>. Letzterer hatte vom Erzbischof das Archidiakonats Pommerellen<sup>59)</sup> und die Kastellanei Stolp erhalten. Der Bischof von Cammin berief sich auf sein gutes Recht und besetzte diese Gebiete. Nach langwährendem Streite (1319—1340) wurde zu Gunsten Cammins entschieden. „Für den Bischof von Cujavien mußte dieser Prozeß geradezu verführerisch wirken; durch die Angliederung der Kastellanei Stolp an Gnesen wäre ein Stück des Bistums Cammin vollständig von der Verbindung mit dem Hauptteil desselben abgeschnitten, nämlich der Bezirk Bütow“<sup>60)</sup>. Dazu kam, daß das Land Bütow seit 1329, von den Söhnen des Marschalls Beer an den Orden verkauft<sup>61)</sup>, politisch mit Lauenburg zusammen zum Ordensland gehörte<sup>62)</sup>, über dessen pommerellischen Besitz der Bischof von Cujavien die Jurisdiktion besaß<sup>63)</sup>. Aber die Bemühungen des Bischofs waren vergeblich.

---

58) Freytag, Archidiakonats Pommerellen S. 217.

59) Es handelt sich hier, wie Freytag, Archidiakonats Pommer. S. 216 hinweist, um das Archidiakonats Pommerellen der Erzdiözese Gnesen, das also mit dem der Diözese Cujavien nicht verwechselt werden darf. Seine Abgrenzungen: Die Dekanats Vandsburg, Tuchel, Nakel, Schlochau, Lobsens, Exin, Znin. Die Brahe bildet die Ostgrenze. Es ist das gleiche, das später, nach der Stadt Cammin im heutigen Kreise Flatow, das Archidiakonats Cammin hieß, das wiederum mit dem Bistum Cammin in Pommern nicht verwechselt werden darf. Siehe Freytag, Archidiakonats Pommerellen S. 204 Anm. 2.

60) Freytag, Archidiakonats Pommerellen. 217.

61) Nicht schon durch Erneuerung des 1309 abgeschlossenen Kaufvertrages zwischen dem Orden und dem Markgrafen Waldemar v. Brandenburg, wie Lohmeyer, Geschichte von Ost-Westpreußen S. 134 annimmt. S. 198 berichtet er dann selbst von dem Kauf von 1329.

62) Von diesem Zeitpunkt an teilt Bütow mit Lauenburg das gleiche Schicksal. Die Darstellung der Gegenreformation im Lande Lauenburg harret ebenfalls der gründlichen Darstellung. Sie hätte von der gleichen Fragestellung wie unsere Untersuchung auszugehen.

63) Bieszk, Der Deutsche Orden S. 4 ff.: „Das neuerworbene Gebiet bildet fast seinem ganzen Umfang nach seit seiner Christianisierung . . als Archidiakonats Pommerellen einen Teil des Bistums Kujavien . . Nach 1309 stand also ein bedeutender Teil des Ordenslandes unter einem polnischen Bischof, mit dem sich der Hochmeister in die Regierung des Ordensstaates teilen mußte. Denn während die Befugnisse der preußischen Bischöfe soviel als nur möglich eingeschränkt waren, übten die Bischöfe Polens und besonders der von LeBlau und Pommerellen weitgehende Rechte aus.“ Die häufigen Versuche der Hochmeister, durch Verhandlungen in Avignon und am deutschen Kaiserhof, Pommerellen vom Bistum LeBlau



Die Zugehörigkeit Bütows<sup>64)</sup> zu Cammin stand fest<sup>65)</sup>. Diese Tatsache hat der Deutsche Ritterorden in der Zeit seiner Herrschaft als selbstverständlich anerkannt<sup>66)</sup>.

Am 3. 5. 1526 verlieh König Sigismund in Danzig an die beiden Herzöge Georg und Barnim von Pommern und ihre männlichen Nachfolger die Lande Lauenburg und Bütow zu Lehen. In der Lehnurkunde heißt es im Blick auf die kirchliche Zugehörigkeit der Lande: „Salva tamen jurisdictione interim perpetuo proventibus, decimis seu Episcopalibus cum Villis, bonis et piscaturis ac libertatibus ad reverendum Johannem Episcopum et ecclesiam Vladislaviensem ex antiquo pertinentibus“<sup>67)</sup>. Hier wird also von Besitztum und Rechten des kujavischen Bischofs gesprochen, die ihm von alters her zustehen. Wenn wir nun auch nachgewiesen haben, daß zu dieser Zeit das Land Bütow längst unangefochten unter der Jurisdiktion des Bischofs von Cammin stand,

zu lösen, hatten keinen Erfolg. Vgl. auch die Ausführungen von Prutz: Prutz S. 39. In diesem Zusammenhange müssen auch die Versuche, das Land Bütow während des 14. Jahrhunderts oder überhaupt vor 1637 als Dekanat des Archidiaconates Pommerellen zu bezeichnen, zurückgewiesen werden: Prutz, Neustadt S. 84, Stoewer, Berent S. 7, Micrälius, S. 304.

64) Die Grenze des heutigen Kreises Bütow geht auf die Ordenszeit zurück, damit also auch die heutige Landesgrenze. Eine genaue Grenzbeschreibung bietet: Freytag, Archidiaconat Pommerellen, S. 220, Diersfeld: Die Verwaltungsgrenzen Pommer. zur Ordenszeit. Altpreuß. Forschungen 16. Jhg. 1933: Das Pfliegeramt Bütow, S. 38—39. Lorentz, Bevölkerung der Kaschubei S. 47: „Das Bütower Gebiet deckt sich mit dem heutigen Kreise Bütow, nur waren die beiden Ortschaften Krampe und Labuhn im heutigen Kreise Stolp zu ihm hinzugeschlagen“.

65) z. B. holten sich die Prediger von Bütow zu jener Zeit das Christma von dem Propst zu Kolberg. „Der Verwaltung und geistlichen Gerichtsbarkeit nach gehörte das Land Bütow zum Bezirke des Kolberger Propstes, der zugleich die Befugnisse eines Archidiacons auszuüben hatte.“ So Wehrmann, Vom Bischofsgeld S. 18, weiter Klempin, Diplomatische Beiträge S. 418 f.

66) Dazu Cramer I S. 132—133, ferner Wehrmann, Vom Bischofsgeld S. 16 f. Hier wird dargestellt, wie der Pflieger von Bütow 1451 und 1452 die Bitte der Bütower Priesterschaft, sich beim Bischof von Cammin für Erlaß der allzu schweren Schatzung zu verwenden, an den Hochmeister weiter leitet.

67) Abdruck der Lehnurkunde bei Cramer II, S. 86—92. Das Zitat S. 92. Über die wesentlich andere kirchenrechtliche Stellung der Deutschordensgemeinden in Preußen ein Artikel gleicher Überschrift von Erich Keyser in den Altpr. Forsch. Heft 1 S. 15 f.

so sagt uns die eben angeführte Urkunde nicht eindeutig, daß es sich nur um Besitztümer und Rechte aus dem Lande Lauenburg handelt. Klar sehen läßt uns ein Brief König Sigismunds von Polen vom 30. VI. 1526, den er auf Grund einer Klage des kujavischen Bischofs gegen die Herzöge von Pommern über Beeinträchtigung des Bischofszehnten, an diese richtet. In ihm heißt es: „Nam inter alios articulos ita ordinatum esse meminimus, ut vestra illustr. Celsitudo ipsum dominum episcopum et suae P. ecclesiam, seu bona ecclesiae suae in districtu Lauenburgensi existentia, in vetustis immunatibus conservaret et conservari ab officialibus faceret“<sup>68</sup>). Hier wird in dem kaum 2 Monate auf die Belehnung folgenden Schreiben von Rechten gesprochen, die der Bischof im Lauenburgischen Bezirke besitzt. Also kann in der Lehnsurkunde unter den „ex antiquo pertinentibus“ nur von Besitztümern und Rechten aus dem Lauenburgischen Bezirke gesprochen werden.

Bis hier können wir als Ergebnis feststellen, daß das Land Bütow bis zur Reformationszeit als zum Sprengel Cammin gehörig angesehen werden muß.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn man die Zeit zwischen der Einführung der Reformation und dem Jahre 1637 betrachtet. 1544 ist der letzte katholische Bischof von Cammin, Erasmus Manteuffel, gestorben. Ihm folgen als evangelische der frühere Hauptmann von Bütow, Bartholomäus Swavenius, den wir dann nach Bütow zurückgekehrt als den Reformator des Landes zu betrachten haben<sup>69</sup>), und Martinus Weyer; von 1556 ab Mitglieder des Pommerschen Herzoghauses bis zum Aussterben desselben mit dem Tode Bogislaw XIV. am 10. März 1637; schließlich dessen Neffe Ernst Bogislaw von Croy bis zur Säkularisierung des Stifts<sup>70</sup>). Das Land Bütow ist seit ungefähr 1550 ein rein evangelisches Land. Ein Präpositus steht an der Spitze der kirchlichen Verwaltung. Man könnte nun meinen, der Bischof von Cujavien habe sich bereits in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts

68) Die Briefe finden sich bei Cramer II, S. 94; s. auch I, S. 175.

69) S. StAST Rep. 38b Bütow Tit. I. N. 1. Bl. 25 ff.: „Abschiedt zwischen einem Ehrsamem Rath vndt gemeinheit Zu Bütow durch Bartholomäeus Schwaven Hauptman daselbst vi den Tagk Jacobi anno 1554 ergangen.“

70) Dazu: Erzählung der Pommrische Bischöfe zu Cammin. In: Das Große Pomrische Kirchen Chronicon D. Danielis Cramerii. Das Ander Buch Stettin 1628 S. 2.

des „verwaisten“ Landes angenommen, zumal er die Ansprüche auf Lauenburg, das gleich wie das Land Bütow evangelisch war, nie aufgegeben hat. Das ist aber nicht der Fall. Den Beweis dafür glaube ich durch den Anhang zum Visitationsbericht des Archidiaconats Pommerellen aus dem Jahre 1598 führen zu können<sup>71)</sup>. Dort findet sich ein „Cathalogus ecclesiarum recuperatarum in archidiaconatu Pommeraniae anno 1596 mense Julio et Augusto“, mit einem Unterabschnitt: „Cathalogus ecclesiarum recuperandarum“. Unter den dort aufgezählten Kirchen finden sich „Lauenburgensis decanatus octo ecclesiae.“ Vom Dekanat Bütow ist in beiden Aufzählungen nicht die Rede<sup>72)</sup>. 2. In den Statuta Synodalia ist unter „Acta, Progressus et Decreta Congregationis Archidiaconatus Pomeraniae . . . Anno 1598“ ein Abschnitt „Archidiaconatus Pomeraniae habet Decanatus 10“. Die Dekanate werden dann wie folgt aufgezählt: „I. Gedanensis Decanatus. II. Decanatus Pucensis. III. Decanatus Mirchoviensis. IV. Decanatus Starogardiensis. V. Decanatus Dirszoviensis. VI. Decanatus Svecensis. VII. Decanatus Novensis. VIII. Decanatus Meyensis. Minoris Insulae et Lauenburgensis Decanatus haeretici.“ Wieder wird ein Dekanat Bütow nicht erwähnt! Die einzige Möglichkeit eines Irrtums könnte darin bestehen, daß zu dieser Zeit, also der Zeit von der Einführung der Reformation bis 1637, das Dekanat Lauenburg das Land Bütow mit eingeschlossen habe. Hier zeigen uns wieder 2 Quellen, daß dies nicht der Fall sein kann. 1. Der Visitationsbericht von Lauenburg von 1583<sup>73)</sup>. Er lautet: „Decanatus Lemburgensis, qui non est visitatus ob periculum salutis, habet ecclesias numero 8. Lemburgensis civitas, ibidem coenobium vastatum, Garczegorz, Brzezno, Janowecz, Belgard, Leba, Osieki, Zawotyniec, — omnes ab haereticis occupatae“. Und in der dazu gehörigen Consultatio<sup>74)</sup>: „Decanatus Lemburgensis: Cum hic decanatus visitari non potuerit tum propter lustationem militum, tunc faciendam tum quia a Princibus haereticis Pomeraniae occupatus, mittendus eo aliquis, qui saltem nomina parochiarum excepiat. 2. Synodus Dioecesana Anni 1620 Progressus Pro Synodo Celebranda

71) S. Anhang S. XIV.

72) Ebenso kennen nach Freytag, Archidiaconat Pomm. S. 218 Anm. 2 die mir nicht zugänglichen Monumenta hist. dioec. Wladislav. (I. 6—24) ein Dekanat Bütow nicht.

73) Fontes I—III. S. 39.

74) S. 112.

Wladislaviae<sup>75</sup>. „Decanatus Laumburgensis. Lemburg Garczegorz Brzezno Janowiecz Leba Osieki Belgard Zawoleniec.“ Für beide Quellen gilt nun, daß von den in ihnen aufgezählten Ortschaften keine im Kreise Bütow liegen, also infolgedessen das Dekanat Lauenburg das Land Bütow nicht in sich geschlossen haben kann.

Als Ergebnis dieses Abschnittes kann gelten: Das Land Bütow hat eindeutig bis zur Reformation zum Bistum Cammin gehört. In der folgenden Zeit bis 1637 hatte es eigene kirchliche Verwaltung; aus der Visitationspraxis der Bischöfe von Cujavien geht gerade im Vergleich mit Lauenburg hervor, daß sie nie das Land Bütow als zum Sprengel Cujaviens zugehörig empfunden haben. So folgern wir, daß der Bischof von Cujavien 1637 aus der Geschichte der kirchlichen Zugehörigkeit des Landes kein Recht entnehmen konnte, seine Jurisdiction über dies Land bei dessen Rückfall an den polnischen Reichsverband gewaltsam auszudehnen.

Stellen wir dies Ergebnis in den größeren Zusammenhang unserer Schau, so sind wir der auf S. 18 von uns gestellten Aufgabe in sofern weiter nachgegangen, daß wir bei der Herausstellung der religiösen Mächte, die bei der Eingliederung Bütows in das polnische Reich zusammenstießen, auf polnischer Seite einen aufstrebenden Katholizismus feststellen konnten, der bemüht war, mit Hilfe der Jesuiten die Gegenreformation in den polnischen Ländern voranzutreiben. Wir nahmen dann die Tatsache der gewaltsamen Rekatholisierung voraus und stellten die Frage nach der rechtlichen Grundlage eines solchen Vorgehens, die wir zunächst im Blick auf die Geschichte der kirchlichen Zugehörigkeit des Landes als nicht vorhanden aufwiesen.

Es ist nun unsere Aufgabe, nach dem kirchlichen Zustand des Landes Bütow um den Anfang des 17. Jahrhunderts zu fragen, womit dann die Darstellung des wirtschaftlichen Zustandes verbunden werden soll, um ein abgerundetes Bild zu ermöglichen. Einige wesentliche Zeugnisse des vorhandenen Glaubensstandes mögen bei der Zeichnung der Rekatholisierung selbst verwendet werden dürfen, um dort den Gegensatz zu dem gewaltsamen Vorgehen des bischöflichen Vertreters schärfer herausarbeiten zu können.

---

75) Statuta Synodalia S. 180.

## II. Darstellung des kirchlichen und wirtschaftlichen Zustandes des Landes Bütow beim Aussterben des pommerschen Herzoghauses.

Der Tod Bogislaw XIV am 10. März 1637 fiel mitten in die Schrecken des 30jährigen Krieges, unter denen mit ganz Pommern auch das Land Bütow zu leiden hatte. Brände, Verwüstungen und Kontributionen durch die durchziehenden Truppen fügten dem Lande großen Schaden zu<sup>1</sup>). Nachdem Bütow 1620 unter einem großen Feuerschaden zu leiden hatte<sup>2</sup>); bereiteten 1628 der Feldobrist Tiefenberg und der polnische General v. Kruckow dem Lande durch Brandsehatzung und Kontributionen an Geld und Lebensmitteln großes Unheil. Aus dieser Zeit finden sich Kontributionslisten<sup>3</sup>), in denen die einzelnen Bürger der Stadt mit ihren zu zahlenden Summen aufgezeichnet sind. Die Überschrift der einen Liste lautet: „Register der Stadt Bütow Contribuenten wass ein iglicher zur Vnterhaltung J. Röm: Kayss wie auch Kön: Schwedyscher Majß. Soldateska zur contribiyren schuldigh . . .“, daneben Vermerke wie: „Crockowns Contribution (1)628, vff den Generall Feldt Marschall Arnims, (1)629. Zeit Keiß. einquartirung. (16)32. 1629. Sechßfachige Defension steuer, so Januar (1)632.“ Nach der Landung Gustav Adolfs in Pillau zog der kaiserliche Feldherr Arnim 1629 mit seinem Heere quer durch Hinterpommern den Polen zur Hilfe, wurde aber an der Weichsel geschlagen und führte sein Heer über Bütow zurück. „Am schlimmsten ging es der Stadt Bütow. Als die Kaiserlichen endlich am Sonntage vor Ostern abzogen, da zündeten sie . . die Stadt an,

1) 1641 schildert ein Brief der Bürgerschaft an den Bischof v. Cujavien (Fontes XV, UrkNr. 16 S. 791) den Zustand der Stadt: „. . . miserrima haec civitas post totalem ruinam et concremationem omnibusque militari exactione ablatis vitae sustentandae mediis.

2) Micrälius, S. 437; 1630 wird von dem Schreiber der Stadt Bütow an Stelle der verbrannten Stadtwilkür eine neue aufgeschrieben. Sie beginnt (StSt. Rep. 38b Bütow Tit. III. Sect. A N. 1 Bl. 1 f.): „Nachdem Ano 1629 am Palmsonstage, diese vnser Stadt Bütow, durch Verwarlung der Kayserischen Soldateska, mit Feuer anhängen vnd gantz gar (:leider:) zugeEschert, vnd abgebrandt, Wie dieselbe . . . Ano 1532 auch abgebrandt, jetzt für 97 Jahre gestanden, Im Rathaus alles . . . mitverbrant . . .“

3) StSt. Rep. 38b Bütow Tit. 1 N. 1 Bl. 46 ff.

die unter ihren Augen in Flammen aufging. Die alte . . vom Deutschen Ritterorden erbaute Kirche, die Schule, das Rathaus, alle Wohngebäude . . lagen in Asche: nur 3 Häuser in der Vorstadt . . blieben von der Feuersbrunst verschont<sup>4)</sup>. Die Stadt verarmte in dieser Zeit so, daß niemand aus der Bürgerschaft ein öffentliches Amt bekleiden wollte, „weil die Schadloshaltung für die Opfer und Mühen theils gänzlich fehlte, theils zu kärglich war“<sup>5)</sup>, so daß am 27. 10. 1626 Herzog Bogislaw XIV. an den Hauptmann von Bütow Peter von Glasenapp den Befehl ergehen ließ, die erledigten Ratsstellen wiederbesetzen zu lassen, wobei er für die Unkosten aufzukommen versprach. Einkünfte erwachsen dem herzoglichen Hause aus dem verarmten Lande nicht, so daß der Herzog sich mit der derzeitigeren Nutznießerin der Landeseinkünfte, der Herzogin Anna v. Croy, im Juni 1632 vergleichen muß. In dem aufgesetzten Schriftstück heißt es: „ . . Nachdem das fürstliche Amt Bütow . . wegen der beschwerlichen Einquartierung undt andere großer Landesbedrängnisse, dermaßen desolirt, daß es vom Hofe aus, Woselbst man mit einrichtung anderer ruinirten Embter undt Vnderthanen überflüssig zu schaffen hatt, in vielen Jahren nicht wieder in rechten Stand gebracht werden kann . .“<sup>6)</sup>. Aus den Amtsdörfern und der Ziegelei des Landes stellt er jedoch Baumaterial und Arbeitskräfte zum Wiederaufbau der Stadt zur Verfügung, was die Bürgerschaft in einem Brief an den Großen Kurfürsten dankbar anerkennt. In dem Brief heißt es: „Alß Anno 1629 die Stadt Bütow durch die von den Keyserlichen Völkern verursachten Feuersbrunst gantz eingäschert . . , haben es . . Fürstl. Gnaden Hertzog Bogislawff, Hertzog zu Stettin Pommern, . . , damahlen Regierender Herr, aus LandesFürstl. Vorsorge und Mitleiden gegen abgebrander armer Bürgerschaft, zu Auffbauung einer Kirche Holtz vnd Mauersteine gnädigst verehret, und durch die Amtsbauern laßen mit anfahren, und den Bau verrichten helfen.“<sup>7)</sup>.

---

4) Cramer, I S. 213—214. Dazu Brüggemann, Ausführliche Beschreibung S. 1043. Krüger, Heimatkunde d. Kr. Bütow, S. 99; Geschichtskalender S. 34: „1629 April ‚ist die Stadt Bütow mit Kirchen u. allen anderen Gebäuen / biß auf drey Häuser abgebrant“; Bublitz (Chronik der Kirche zu Bornuchen, Bütow 1905, S. 13) gibt als Datum des Brandes „Sonntag vor Ostern 1630“ an, wohl ein Irrtum.

5) Cramer I, S. 236—37.

6) StASt. Rep. 40 Acc. 144/1936 I. W. 97.

7) StASt. Rep. 38b Bütow Tit. VI Sect. A N 5 Bl. 42.

Als 1634 die schwedischen Truppen Pommern besetzt hielten, drohte auch für Bütow und Lauenburg die Gefahr der Besetzung. Wladislaw IV., seit 1632 König von Polen, wollte nicht zusehen, wie diese Lande, die nach dem bevorstehenden Aussterben des pommerschen Herzoghauses an seine Krone zurückfallen würden, von den Schweden okkupiert würden<sup>8)</sup>. Er schrieb also zwei Briefe am 21. 12. 1634<sup>9)</sup> aus Danzig, und am 19. 1. 1635<sup>10)</sup> aus Thorn an Bogislaw XIV., in denen er ihm seine Absicht kund tat, und ließ, um den Schweden zuvorzukommen, Lauenburg und Bütow durch seinen Kriegsobersten Jakob Weiher besetzen<sup>11)</sup>. Daß Bogislaw ablehnend antwortete, half ihm nichts. Erst als ein Waffenstillstand zwischen Polen und Schweden geschlossen wurde, zog Weiher 1635 ab<sup>12)</sup>.

Diese schweren politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen, die sich nach der polnischen Okkupation in den folgenden Jahren eher verschärften als erleichterten, haben den Stand der evangelischen Gemeinden an innerer Glaubensstärke nicht erschüttern können. Seit der Einführung der Reformation durch Bartholomaeus Schwawe um 1550 war das Land Bütow evangelisch<sup>13)</sup> und ist es auch geblieben. In den Jahren 1604, 1607 und 1611 wurden in den Dörfern Kirchenvisitationen gehalten, auf denen 1607 der fürstliche Hauptmann und der Praepositus der Geistlichen des Landes für das Dorf Bernsdorf eine Kirchenmatrikel aufgesetzt wird. In ihr heißt es: „Matriuell der Kirchen zu Bernsdorff, von dem Fürstlichen Heuvtman Niclas Puttkamern, undtt dem Praeposito Josepho Poltzin, den Virdtes Decembris Anno 1607 aufge-

8) Cramer I. S. 215.

9) Cramer II. S. 112.

10) Cramer II. S. 113—115.

11) Geschichtskalender, S. 43: „1635 aug. Ward im Lauenburgischen und Bütowischen Pohln. Einwartierung gemacht.“

12) Cramer II, S. 112.

13) Medem, Pommersche Urkunden. In: Neues Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates, I. Bd. Berlin 1836 S. 262. 1546 wird Lorenz Puttkammer von Philipp I. v. Pomm. zum Schreiber und Sekretär über das Register der katholischen Kirchen und Klöster in den Herrschaften Bütow und Stolp bestellt. Dies Verzeichnis soll wegen seiner Wichtigkeit durch Abschreiben vor der Vernichtung geschützt werden. Also muß auch im Lande Bütow um 1546 die Reformation wenigstens angebahnt worden sein, wiewohl eine Bestandsaufnahme der Kloster- und Kirchenschätze von landesherrlicher Seite zu dieser Zeit auch aus rein wirtschaftlichen Motiven erfolgen konnte.

riegtedt Vndt beschrieben. Der Pastor heisset Matthias Schultze, der Küster Hans Pollatz. Die andern Dörffer so zu diesem Kirchspiel gehört sein, Polzen, Zarnodamerow, Woitzlaff, Dambr(k,b), Stüdenitz Clontzen. . . Prosonnik Vnd bey der Sommy, diese Dörffer geben nichts der Kirchen<sup>14)</sup>. In der gleichen Akte ist eine Matrikel für die Bernsdorfer Filialkirche Stüdenitz von 1. 11. 1611 vorhanden, in der es heißt: „Filial Kirch zun Stüdenitz Actum den 1. Octobris Anno 1611. In honorem Dei et sanctae Trinitatis consecrata. Matricul vnd dabei Zuordnung der Filial Kirchen zu Stüdenitz. Fundator dieser Filial Kirchen ist der Durchlauchtige, Hochgeborene Vnd Hochwürdige Fürst vnd Herr, Herr Frantz, Hertzog zu Stettin, Pommerns, der Cassuben Vnd Wenden, Fürst zu Rügen, Erwählter Bischoff zu Cammin, Graff zu Gützkow, Vnd Herr der Lande Lawenbergh Vnd Bütow. . . Die Verordnete Visitatores Nielas Putkamer . . Hauptman zu Bütow, vnd Er Joseph Polzin Praepositus . . Pastor dieser Filial Kirchen Ist Johann Hanen. Zu diesem Kirchspiel gehören: Das gantze Dorff Stüdenitz Sommin Woitzlaff Klein Klontzen sonst Prsewosa Damerow“.

Ein zusammenfassendes Bild ergibt sich aus einer Notiz aus der Kirchenchronik von Gr. Tuchen für das Kirchspiel gleichen Namens, eine Notiz, die für das ganze Land verallgemeinert werden kann: „Vor der polnischen Unruhe, zu der Zeit, da gelebet die Lutherischen Fürsten, haben die Evangelisch Lutherischen, nicht nur diejenigen Kirchen, so anjetzo Römisch Katholischen inne gehabt, sondern auch ihre Evangelisch Lutherischen Gottesdienst darin verrichtet . . . So viel alß ich nachricht haben können, Vor den Zeiten vor dem polnischen Kriegswesen, so finde, daß nur zwey Prediger allhier gelebet, und daß man von keinem Päbtlischen Prediger und Gottesdienst gewußt<sup>15)</sup>).

So wird deutlich, daß das Land Bütow zur Zeit der Eingliederung in das polnische Reich sich durch die Kriegsnöte des 30 jährigen Krieges in wirtschaftlich sehr schwieriger Lage befand, in der ihm das Herzoghaus nur aus der drückensten Not helfen konnte. Aber in dieser schwierigen Situation ist die Versorgung und Visitation der evangelischen Gemeinden sichergestellt. Vor allem ist es die Bürgerschaft der Stadt Bütow, wie noch näher darzustellen ist, die den stärksten Posten evangelischen Glaubensbewußtseins verkörpert. Wenn bisher bei der Erwähnung der Einwohner des Landes nur die mit ihrer Stellung unzufriedenen

14) StAst. Rep. IV. P. 1 Tit. 119 N 62.

15) Kirchenchronik von Gr. Tuchen Kap. 1.



kaschubischen Adligen vermerkt sind, um die vorhandenen Beziehungen zum polnischen Reichsverband aufzuzeigen, so darf dies Moment nicht dahin verstanden werden, daß es sich hier vielleicht um die einflußreichste Gruppe in der Einwohnerschaft handelte. Die weiteren Untersuchungen werden zeigen, daß die evangelisch-deutschen Kräfte in Stadt und Land die bei weitem stärkeren gewesen sind. Es mag hier schon vorweggenommen werden, daß es schließlich der Einfluß der evangelischen Kirche gewesen ist, durch den die 1637 vorhandenen positiv zum Deutschtum stehenden Gruppen der Bütower Bürger und Deutscher Bauern in den folgenden Jahren schwerster Not dem Deutschtum erhalten blieben, ja der darüber hinaus den allergrößten Teil der Angehörigen des kaschubischen Volkstums von der Blickrichtung nach dem Osten befreite und dem Brandenburgischen Hause 1657 als willkommenen Landesherrn entgegensehen ließ.

Bevor wir die Darstellung der Gegenreformation selbst beginnen, bleibt noch ein kurzer Blick auf die politischen Ereignisse bei der Eingliederung des Landes in das polnische Reich zu tun.

### *III. Die Eingliederung in das Königreich Polen<sup>16)</sup>.*

Die Eingliederung stieß zunächst auf Widerstand. „Der Herzog von Croy, dem Pommern eine Schuldforderung an Polen überlassen, suchte dies als ein Mittel zu gebrauchen, zum Besitz von Lauenburg und Bütow zu gelangen. Gleich nach des Herzogs Tode kam beides in Polen zum Vortrage. Der Polnische Prinz Casimir bemühte sich, diese Ämter vor sich zu bekommen. Die Preußen wünschten, daß sie zu ihrer Provinz geschlagen würden. Der Herzog von Croy ließ aber nicht alle Hoffnung fahren, diese Ämter noch zu bekommen, zumal da die Pollaken seine Schuldforderung vor richtig erkennen mußten. Er schlug daher vor, die Ämter Lauenburg und Bütow ihm pachtweise zu überlassen / konnte aber auch dieses nicht erhalten“<sup>17)</sup>. Ebenso fruchtlos waren die Bemühungen des polnischen Prinzen Casimir. Vielmehr treten nun die Preußischen Stände auf den Plan. „Wie im vorigen Jahrhundert durch den Abgang der Hertzoge von Pommern, die Lehnen Lauenburg und Bütow erledigt wurden, taten die Preußischen Stände auf dem zu Marienburg gehaltenen Land-Tage, in der Abfertigung der

16) In den alten Geschichtsdarstellungen wird dies Ereignis durchweg erwähnt, z. B. außer den im Verlauf der Darstellung zitierten von Gadebusch, Grundriß, Micrälius, Sell, Gesch. . . Pomm.

17) Pauli Staatsgeschichte, S. 426.

Königlichen Gesandten, Erinnerung, die beyden Bezirke als un-streitbare Landes-Stücke von Preußen, wieder mit denselben zu vereinigen. Daher König Wladislaus anfangs der Provinz ihr des-fals habendes Recht vorbehielt und nachgehends die verlangte Ver-einigung würeklich ins Werk richtete<sup>18)</sup>. Daß die Stände in dem Augenblick, wo ihre immer wieder erhobene Forderung auf Angliederung der Lande Lauenburg und Bütow in Erfüllung ge-gangen war, jetzt energisch die Angliederung an ihren Verband forderten, läßt nicht verwundern. Um so aufschlußreicher ist die Haltung, die Bütow und Lauenburg selbst einnehmen. Bütow be-schickt den Landtag von Marienburg und versieht seine Bevoll-mächtigten mit folgender Weisung: „Instructionis Punete, der De-legaten nach marienburgh auff den . . 11 May . . 637. Weill wihr membra poloniae, serselben nunmehr Posito juramento Subjectionis et fidelitatis wirklich incorporiret . . . deren Kleinen Städten ter-rarum pruhsiae aduniret, und deren privilegien vndt Freyheiten genießen sollen, . . wolten dero abgesandten vnser alß adunirter Brüdern mit Rath vnd That sich annehmen. Vnser biß dahero ruhige pohsidirete Kirchen zubehalten . . .“<sup>19)</sup>. Diese Quelle ist äußerst aufschlußreich. Sie zeigt uns, daß man sich in Bütow mit der Eingliederung nach Polen abgefunden hat, aber nun sofort bemüht ist, den Anschluß an die Städte Preußens zu gewinnen, um deren Privilegien teilhaftig zu werden. Und dies tut man nicht sowohl der politischen Vorteile wegen, sondern, wie ausdrücklich betont wird, auch um den bestehenden kirchlichen Zustand auf-recht zu erhalten. Da die Städte Pommerellens durchweg deutsch und evangelisch waren, war diese Lösung die einzig gegebene<sup>20)</sup>.

Am 4. Mai 1637 nahm der Woiwode von Marienburg Melchior Weiher auf königliche Bevollmächtigung hin in der Stadt Lauen-burg die Huldigung der Ritter, der Abgeordneten und der Städte und Dörfer entgegen. Auf dem im Juni 1637 in Warschau ver-sammelten Reichstage entstand die Frage, ob die Lande unmittelbar an die Krone Polens zurückfallen sollten, da sie ja eingezogenes

---

18) Lengnich, 6. Buch, Heutiger Zustand der Preußischen Regiments-Verfassung, S. 60.

19) StASt Rep. 38b Bütow Tit. I. N. 1. Bl. 178. Zu 1) Siehe auch StASt Rep. 40 acc 144/1936 I. N. 97 Bl. 338 f.

20) „Weil aber die Katholiken sich merken ließen, daß sie die Wi-dereinführung ihrer Religion verlangten, so sehneten sich diese Ämter selbst nach der Einverleibung mit dem polnischen Preußen.“ Pauli Staatsge-schichte S. 426.

Lehen waren, oder fortan zur Woiwodschaft Pommerellen gerechnet werden sollten. Diese, wie schon betont, für das weitere Schicksal der Lande wesentliche Entscheidung wurde jedoch vertagt. Nur gestand der König den Preußen zu, daß zunächst ein preußischer Edelmann die Verwaltung beider Länder übernehmen sollte, der schon erwähnte Melchior Weiher. Auf dem nächsten Reichstage erhoben die Landboten von Preußen erneut die Forderung auf Vereinigung der Lande mit Preußen. Aber weder auf diesem noch auf einem der nächsten Reichstage wurde eine endgültige Entscheidung gefällt. Endlich 1641 wurde die Vereinigung mit Preußen angeordnet. Während uns aus Vergleichen mit der Fürstin Anna von Croy in den Jahren 1638 und 1639 als Starost von Bütow „Stanißlaw von Konitzpohl Konitzpoßlki“<sup>21)</sup> bekannt ist, wurde nun Jakob von Weiher eingesetzt<sup>22)</sup>, der fast unumschränkt als Landesfürst herrschte<sup>23)</sup>. Dem kaschubischen Adel wurde sein lange geäußerter Wunsch erfüllt, indem er in seinen Rechten, Privilegien und Freiheiten dem preußischen Adel völlig gleichgestellt wurde<sup>24)</sup>. Die Gemeindeverfassung der Städte blieb unverändert. Der adlige Besitz wurde unter Befreiung von jedem Lehnsverbande erbliches und freies Eigentum. „Bey Fürstl. Zeit ist auch ein Burgrgericht hier gehalten, bey Pohl. Zeit solches wieder abgestellt“<sup>25)</sup>.

#### IV. Zusammenfassung.

Wenn wir den Ertrag der bis hierher geführten Untersuchung überschauen, so ergibt sich folgendes Bild, das immer aus den Zusammenfassungen am Schluß der einzelnen Abschnitte ergänzt werden will.

---

21) StASt. Rep. 40 acc. 144/1936 I. N. 97, Bl. 349; Rep. 38b Bütow Tit. I. N. 1 Bl. 180.

22) StASt. Rep. 38b Bütow Tit. I N. 1 Bl. 311. Über Träger und Art der pol. Verwaltung der Lande L. u. B. im 17. Jahrhundert unter pomm., poln., brandenb. Verwaltung unterrichtet Hirsch, Die Erwerbung v. L. und B. S. 530 ff.; Quandt, Pomm. Ostgrenzen, S. 222; Pitsch, Verwaltung und Verfassung Hinterpommerns S. 130, er verweist auf „Land- und Apellationsordnung für Lauenburg und Bütow“ S. 427 ff.

23) Cramer I, S. 261. In einem Bericht v. d. Rat und d. Bürgermeister der Stadt B. wird er angeredet „Ew. Erlaucht, Großmächtiger, Gnädiger Starost! Holt- und Liebreicher Landesvater“.

24) StASt. Rep. 38b Bütow Tit. I N. 1 Bl. 200 f.

25) StASt. Rep. 71 Bütow Acc. 442/1901 N. 395 S. 142.

Auf Grund des Lehnungsvertrages fällt das Land Bütow zusammen mit Lauenburg im Jahre 1637 beim Aussterben des pommerischen Herzoghauses an die Krone Polens zurück. Preußen als der östliche Nachbar dieser Länder hat durch seine Landstände immer wieder auf dem polnischen Reichstag Klagen des kaschubischen Landadels Bütows und Lauenburgs, der mit seiner Stellung unter dem pommerischen Herzoghause unzufrieden war, vorgebracht. Die Stände betonten weiter ihre Verbundenheit mit diesen Ländern, die wir auf starke völkische Bindungen zurückführend angesehen haben. Der Aufriß der religiösen Struktur Polens zu Beginn des 17. Jahrhunderts führte zu dem Ergebnis, daß die Gegenreformation durch die Tätigkeit der Jesuiten in Predigt und Schulgründung die Reformation stark zurückgedrängt hat. Das Königshaus und ein Teil des Adels sind durch ihren Einfluß auf das Bekenntnis der Einwohner in ihren Städten und Dörfern zusammen mit den Jesuiten die Träger der Gegenreformation. Unter Vornahme der Tatsache der gewaltsamen Rekatholisierung des Landes konnte die Frage, ob aus der Geschichte der kirchlichen Zugehörigkeit des Landes ein Recht zu einem solchen Vorgehen vorhanden war, verneint werden. Die Darstellung des kirchlichen und wirtschaftlichen Zustandes des Landes Bütow zu Beginn des 17. Jahrhunderts zeigte ein durch die Nöte des 30jährigen Krieges wohl hart mitgenommenes Land, das aber rein evangelisch ist und in dem die deutsch-evangelischen Elemente die vorherrschenden sind. Die gleichen Kräfte sind es, die ihren Charakter nicht zu ändern bereit sind, als die Eingliederung in das polnische Reich erfolgt ist. Beides, deutsches Wesen und evangelischer Glaube, läßt sie den Anschluß an die deutsch-evangelischen Städte Preußens suchen und finden. Es lag ihnen ausdrücklich an dem Weiterbestehen ihres kirchlichen Zustandes. Doch alle Vorsichtsmaßnahmen sollten nichts helfen, brutal griffen die Träger der Gegenreformation durch.

## C. Der Verlauf der Gegenreformation<sup>1)</sup>.

### I. Das Eingreifen des Bischofs von Cujavien.

Bereits einen Monat nach dem Tode des letzten Pommernherzogs erließ der Bischof von Cujavien<sup>2)</sup> und Pommerellen, Matthias Lubienski<sup>3)</sup>, am 15. April 1637 einen Aufruf an die gesamte Einwohnerschaft der Lande Bütow und Lauenburg<sup>4)</sup>. Wir entnehmen aus ihm, daß er „Reverendum Dominum Matthiam Joannes Juditzki Juris utriusque Doctorem, Canonicum Crusciciensem, Officiale nostrum Gedanensem, et Vicarium in spiritualibus generalem per Pomeraniam, Secretarium S. R. N. et internuntium nostrum“ mit unumschränkter Vollmacht nach Bütow und Lauenburg gesandt habe. Dieser hat die Aufgabe, sich nachdrücklich für die Wiederherstellung der katholischen Rechte einzusetzen. Er soll sein Ziel „per amicabilem compositionem vel juris via“ erreichen. Juditzki hat seinen Auftrag richtig erfüllt<sup>5)</sup>. Alle Kirch-

1) Einen zusammenhängenden Bericht über den Verlauf der Gegenreformation im Lande Bütow hat wohl als erster Cramer I, S. 273—279 gegeben. Die weiteren Darstellungen sind von seinen Ausführungen mehr oder weniger abhängig: u. a. Bublitz, Chronik der Kirche von Borntuchen, Bütow 1905, S. 13—16; Gemeindeblatt Bütow 1921, Bericht Habelmann, Aus Sommins Vergangenheit; Krüger, Heimatkunde des Kreises Bütow, S. 110—117; Blätter für Heimatpflege im Kreise Bütow, H. 6/7, 1929; Krüger, F., Reformation im Kreise Bütow; Statistik des Kreises Bütow 1858 S. 93; Heydens Ausführungen in seiner Kirchengeschichte von Pommern II. S. 128 ff. und Pommerns Glaubensstreue S. 20—26 beruhen auf eigener Quellenarbeit.

2) Die Namen der Bischöfe von Cujavien in der Zeit von 1631—1674: „Matthias d. IV. Lubienski Bischof von Chulm, von Posen, von 1631. wird 1642 Erzbischof von Gnesen. Nicolaus d. V. Albert . . . Domherr von Krakau seit 1642. Kasimir Florian Fürst Czartbnyski, Bischof von Posen. bis 1674.“

3) s. Pr. Lief. S. 108.

4) s. Anh. S. XV.

5) Daß sich der Bischof und sein Official unter gegebenen Umständen auch anders zu entscheiden wußten, entnehme ich einem Aufsatz: „Predigtamt in der Stadt Dirschau“, Pr. Lief. Als 1629 die Stadtkirche

spiele in Lauenburg und Bütow, soweit sie vom Deutschen Ritterorden gegründet waren und unter landesherrlichem Patronate standen, verloren ihre Kirchen, Pfarrhäuser, Ländereien und andere Dotierungen an die polnisch-katholische Geistlichkeit. Die evangelischen Pfarrer wurden verjagt; es nahm sich ihrer „in großer Treue die Fürstin Hedwig, die Gemahlin des Herzogbischofs Ulrich, an, die für Anstellung in den unter ihrem Patronat stehenden Kirchen Pommerns, besonders in der Neustettiner und Rügenwalder Gegend, sorgte“<sup>6</sup>). Die von Juditzki eingesetzten Priester duldeten in ihrem Sprengel keine andere Lehre und gottesdienstliche Handlung als die der katholischen Kirche. Wie es in der Stadt und den Dörfern dennoch gelang, evangelischen Gottesdienst zu halten, wird aufzuzeigen sein. „Ein Erlaß vom 5. Juni 1638, der offen die Absicht ausspricht, die irrenden Schafe zu der Herde der heiligen Mutter Kirche zurückzuholen, verbietet Eheschließungen gemäß Vorschriften des Augsburger Bekenntnisses. Eine Verordnung des Apostolischen Nuntius<sup>7</sup>) vom 31. Januar

---

an die Katholiken übergeben werden mußte, wandte sich die Bürgerschaft mit der Bitte um Erlaubnis zu einem neuen Kirchen- und Schulbau an den König. „Der zum Kirchenfried geneigte König von Polen Vladislaw, der vierte, ließ sich . . . endlich dahin bewegen, daß er derselben die gewünschte Freyheit erteilte, einen nahe an dem hohen Thore gelegenen Ort innerhalb der Ringmauer mit einer Kirche und Schule nach eigenem Wohlgefallen zu bebauen . . . und alle anderen Kirchengebräuche nach Art des Augspurgischen Bekenntnisses frey und sicher zu verrichten . . .“ (S. 588—591: *Facultas aedificandi ecclesiam et scholam civitatis Dirsaniensi per Vladislaum IV. regem Poloniae data an. 1635*) .

„Als auf Einspruch der katholischen Geistlichkeit der Bischoff (Lubienski) den Erzdiakon und pommerellischen Official D. Matthaëum Joannem Judicki im 1640. Jahr den 28. September dahin abschickte, selbiger alle und jede Streitigkeit, so sich seit einigen Jahren zuvor zwischen dem Pfarrer und der Stadt angesponnen, zusammt der jetzigen Kirchensache glücklich beylegte . . . auch von dem Bischof selbst in dem bey Danzig liegenden Dorf Schottland den 11. Oktober selbigen Jahres mit Hand und Petschaft bestetigt war“ (S. 571/73).

6) Heyden, R.G. von Pommern II. S. 130. Leider vermisste ich bei der sorgfältig nach Quellen gearbeiteten, anschaulich geschriebenen Kirchengeschichte Heydens eine Angabe derselben; eine Möglichkeit des Nachprüfens und Weiterarbeitens ist so nicht gegeben.

7) Ularo Filonardi, Erzbischof von Avignon, war apostolischer Nuntius in Polen vom 12. April 1635 bis 2. Oktober 1643, Pietro Vidoni Bischof von Lodi vom 30. Mai 1652—16. August 1660. So Metzler, Die apostolischen Vikariate S. 297.

1641<sup>8)</sup> an die Priester des Lauenburger und Bütower Dekanats Petrus Cadau in Lauenburg, Alb. Wideman in Damsdorf, Petr. Rosenstam<sup>9)</sup> in Borntuchen und den Priester in Bernsdorf verfügt eine strenge Zensur über häretische Schriften<sup>10)</sup>. Die Evangelischen hatten dem römischen Priester Abgaben zu leisten.

Es ist hier erneut die Frage nach dem Recht eines solchen Vorgehens aufzuwerfen. Es drängt sich bei einer knappen Hervorhebung der hauptsächlichsten Daten dieses Geschehens unwillkürlich die schon einmal ausgesprochene Vermutung<sup>11)</sup> auf, daß es sich hier um eine ebenso kluge wie brutale Ausnutzung einer für die Durchführung einer Gegenreformation günstigen Voraussetzung handelt. Ein Vorgehen, dessen Willkür bei der Beachtung der von uns herausgearbeiteten Tatsache, daß aus der Geschichte der Zugehörigkeit des Landes Bütow als kirchliche Einheit und dem ausgesprochen evangelischen Charakter desselben ein solcher Anspruch nicht erwächst, besonders stark hervor tritt. Cramers Worte: „In Bütow verließ er den geschichtlichen Boden und betrat ohne Scheu den Weg der Gewalt. Der Titel der römischen Kirche in Bütow ist Raub; ihr fehlt jeder Schimmer des Rechtes“<sup>12)</sup>, werden immer wieder als der treffende Ausdruck für die Bezeichnung eines solchen Vorgehens angesehen. Prutz drückt das gleiche Empfinden bei der Schilderung des Schicksals der westpreußischen Städte, denen im Verlauf der Gegenreformation oft ähnliches Leid beschieden war, einmal so aus: „Gewaltsame Neubegründung des Polentums und fanatische katholische Reaktion gingen Hand in Hand und haben bei der Wehrlosigkeit der kleinen Städte . . . umso größeren Erfolg erlangt, als sie vor keinem Mittel zurückschreckten, so bald dasselbe dem erstrebten Zwecke nur irgendwie förderlich sein konnte“<sup>13)</sup>. Bevor wir diesem Gedanken auf Grund der Untersuchung selbst zustimmen können, muß während der folgenden Einzelbehandlung der Stadt Bütow

---

8) abgedr.: Fontes XV S. 788—790 als „Facultates datae a Nuntio Apostolico pro presbyterii in Decanatu Leoburgiensi et Bütowiensi comorantibus.“

9) Erwähnt in einem Briefe der Bürgerschaft b. an Georg Heymann v. 1. 2. 1649: StASt. Rep. 38b Bütow Tit. VI. Rect. A, N, 5, Bl. 31. Hier „Rosenstam“.

10) In d. unt. genannten Urk. entscheide ich mich für „Petro Rosenkrantz Borcetuchomiensis“.

11) S. 24.

12) Cramer I, 271.

13) Prutz, S. 106/7.

und der Dörfer versucht werden, zu erkennen, welche Begründung die katholischen Kräfte für ihr Vorgehen aus dem vorliegenden Quellenmaterial deutlich werden lassen. Zuvor sei eine sehr bezeichnende Auffassung von katholischer Seite über diese Ereignisse dargestellt und zurückgewiesen. In dem Artikel „Pommerellen“ bei Wetzter und Welte<sup>14)</sup> heißt es: „Bischof Lubienski hat sich außerdem unterstützt von dem Official Judycki in Pommerellen durch seine Fürsorge für die beiden Dekanate Lauenburg und Bütow einen großen Verdienst erworben. Die beiden Territorien Lauenburg und Bütow, von denen jenes unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Leßlau, dieses unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Cammin stand, gehörten bis zum Jahre 1466 dem Orden. . . Am Ende des 16. Jahrhunderts waren daselbst alle Pfarrstellen mit evangelischen Predigern besetzt. . . Bischof Lubienski stellte mit Hilfe des polnischen Königs Wladislaw IV. die katholische Religion wieder her.“

Dazu ist zweierlei zu bemerken:

I. Wird von katholischer Seite durch den Hinweis darauf, daß das Dekanat Bütow unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Cammin stand, indirekt das Vorgehen des Bischofs als durch keinen Rechtsanspruch gestützt aufgewiesen.

II. Die Bemerkung, daß am Ende des 16. Jahrhunderts alle Pfarrstellen mit evangelischen Predigern besetzt seien, scheint über die Tatsache hinwegtäuschen zu wollen, daß doch zugleich auch die Gemeinden evangelisch waren und es trotz der Verfolgung der Gegenreformation und der weithin ungünstigen Lage der Evangelischen in der folgenden Zeit geblieben sind!

## II. Die Stadt Bütow.

Ein buntes und bewegtes Bild zeigt sich dem, der den Einzelheiten der sich nun in Bütow abspielenden Ereignisse nachgeht. Freude und Stolz erfüllt ihn, wenn er diese Menschen Deutschen Blutes und Evangelischen Glaubens in hartnäckiger Abwehr gegen fremdes Volkstum und fremden Glauben unter Beweis stellen sieht, wie Deutschtum und Evangelium zusammen eine Macht darstellen, die in Notzeiten nicht zu erschüttern ist.

Der bischöfliche Official Juditzki fand bei seinem Eintreffen in der Stadt eine rein evangelische Stadt vor, unter deren Bevöl-

---

14) S. 171/72.



kerung kein einziger Katholik war. Von dem Geiste der Bürgerschaft besitzen wir ein Zeugnis des Bekenntnisses zum evangelischen Glauben, das uns das brutale Vorgehen der polnischen Katholiken noch schärfer verurteilen lehrt. Die im Jahre 1630 als Ersatz für die 1629 im Brand der Stadt vernichtete nun neu aufgeschriebene Stadtwillkür beginnt mit diesen Worten<sup>15)</sup>:

„Soli Deo Gloria. Anno 1630 Ist vfgeschribenn diese vnser Stadt Bütow neue Willkühr . . . Ist Der Erste Tytell Gottes Willen zuthun: Erstlich, vnd für allen Dingen, wollen daß Gottes namhe bey vnß geheiliget, sein Ehr beforderet Kirche vnd Schule gebauwet . . . Gottes wordt fleisigh gehöret vnd gelehret werde, Auch dar nach zuleben ein Jeder gefißen sein sollte . . . Wollen auch daß die Pastoren, alß Kirchen-diener zu Ehre gehalten . . . Weill auch die weldt mit Mangerley Secterey (leider behafftet) solls In dem fahl, bey vns, daß von Hohger vnser Landsobrigkeit für 113 Jahren angenommen, vnd auf vns geErbte Exerctium, der Augsbergische Confeshion (: godt geb zu Ewigen Zeiten) bey behalten werden, alß solls Keiner frembden Ketzerscher Lehre beyfallen, vnd anderer Ergern, auf solchen fahl, soll die straffe In der Kirchenordnung Enthalten zu obsernuntz gehalten, vnd dar nach (mit der straffe) verfahren werden.“

Diese Sätze besagen alles. Hier steht eine Bürgerschaft, die fest an dem Glauben hält, den sie von den Vätern ererbt hat, und die sich mit Bewußtsein von fremder Lehre absetzt<sup>16)</sup>. Das „Godt geb zu Ewigen Zeiten“ haben die Bürger dann auch festgehalten in der schweren Zeit, die über sie kam, indem sie kräftig die Hände rührten und sich gegen die Gefahr stemmten, die ihnen Volkstum und Glauben zu nehmen drohte.

Denn Juditzki ging rücksichtslos seinem Auftrag gemäß vor. Zunächst sind wohl die evangelischen Prediger aus der Stadt gewiesen worden. Über die Einzelheiten sind Unklarheiten vorhanden. Nach Cramers Ansicht, die ohne Bedenken bisher übernommen wurde, handelt es sich um die später in den Urkunden auftauchenden Prediger Georg Flos und Lukas Vanselow<sup>17)</sup>;

15) StASt. Rep. 38b; Bütow, Tit. III, Sect. A. N. 1. Bl. 1.

16) Was der Schreiber mit der Zahl von 113 Jahren andeuten will, ist nicht ersichtlich: Ist der Thesenanschlag gemeint? In Bütow kann die Reformation 80—90 Jahre lang eingeführt sein, in Pommern seit 1534, also 96 Jahre lang „von Hohger vnser Landsobrigkeit . . . angenommen“.

17) Cramer I S. 276.

„aber später“, meint Heyden<sup>18)</sup>, „rief der Magistrat, der das Patronat hatte, sie zurück“. Falls Cramer und Heyden die Quellen ihrer Ansicht mitgeteilt hätten, wäre hier kein Problem zu finden. So stimme ich der Ansicht von Panske zu<sup>19)</sup>, der die Vertreibung der genannten Prediger leugnet: „ . . . id nullo prorsus nititur fundamento“. Seine Beweisführung ist diese: „Qodsi R. Cramer in liberi, qui inscribitur: Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, Regiimonti 1858 parte I. p. 176 ponit Buetovia ex oppido ministros Lutheranos Georgium Flos et Lucam Vanselow jussu Officialis Judickii esse expulsos, id nullo prorsus nititur fundamento. Uterque ad obitum usque ibi residebat: Documento sunt ut literae amborum ad magistratum datae a. 1650 13. Oct. (cf. Acta magistratus tit. VI sect. A. no fol. 12.), ita solius Vanselow de a. 1643 4. Febr. ibi d. fol. 3), deque ineunte anno 1648 (fol. 4 et 7); vide literas quoque supplices viduae ipsius et liberorum a. 1665 porrectas ibi d. fol. 9. Immo videtur L. Vanselow circa annum demum 1640 (vel paulo post) Buetoviam vocatus esse.“

Soweit Panske. Hinzufügen kann man einen Brief Juditzkis an Flos, Danzig, vom 9. April 1639. „Venerabili et Doctissimi Viro D. Georgio Flos . . .“<sup>20)</sup>. In dem Brief vom 4. Februar 1643 bedankt sich Vanselow „ . . . vor alle mir, wie in vorigen, alß auch . . . verwichenen iahr erzeigte Gudthat . . .“<sup>21)</sup>, dann bittet er 1648: „ . . . das ich erstattung des a Parocho Catholico mir vorenthaltenen Meßkorns auß Hygendorff An. 42. 43. und 44 erlangen möge . . .“<sup>22)</sup>.

Auch sonst hat mich der Inhalt der genannten Briefe<sup>23)</sup> nicht davon überzeugen können, daß Flos und Vanselow die 1637 vertriebenen Prediger sind. Dann will mir die Erwähnung eines „Direktor provisorum augustanae confessionis“ im Jahre 1640<sup>24)</sup> darauf schließen lassen, daß die Prediger nicht vor 1640 berufen worden sind. Vielleicht ist der eben Erwähnte Leiter des Gottesdienstes in der Stadt gewesen, wie die Schulzen vielfach auf den Dörfern. Doch will ich mich durch andere Ergebnisse zeitigende Quellenangaben überzeugen lassen.

18) Heyden, K.G. Pommerns S. 131, Bd. II.

19) Fontes XV S. 781.

20) StAst. Rep. 38b Bütow Tit. VI Sect. A. N. 5.

21) StAst. Rep. 38b. Tit. VI Sect. A N. 2. Bl. 3.

22) Ebenda Bl. 4 und 7.

23) Alle unter StAst. Rep. 38b Bütow Tit. VI Sect. A.

24) Anhang S. XVIII.

Der erste katholische Priester wurde Johann Heydtmann, dem zu seiner Dotation auf Grund eines Vergleiches, den Juditzki mit dem Magistrat und der Stadt am 16. 3. 1639 abschloß, die Ländereien und Einnahmen der evangelischen Pfarre zugewiesen wurden<sup>25</sup>).

Die Bütower besaßen zwei Kirchen; eine in der Sadt, die als Ersatz für die 1629 abgebrannte Margarethenkirche, die noch aus der Ordenszeit stammte, wieder im Aufbau begriffen war, die andere vor den Mauern der Stadt gelegen, die als „Ecclesia S. Georgi“<sup>26</sup>) oder als „S. JurgensKirche“<sup>27</sup>) in den Urkunden auftaucht. Beide Kirchen will der Official von der Bürgerschaft übergeben haben. Die Begründung für dieses Begehren klingt aus den Worten des Bischofs in seinem Hirtenbrief an die Bürgerschaft vom 15. April 1637: „... Ecclesias omnes in-juris temporum violatas visitandi, repetendi, Pastoribus et parochis catholicis providendi illosque sine mora in realem possessionem investiendi et introducendi.“<sup>28</sup>). So hat es auch die Bürgerschaft verstehen müssen, wenn sie am 21. Mai in einem Schreiben an den Bischof bemerkt: „... weil Sein Hochw. Gnaden der Herr Bischoff selbe Kirchen nur repossiret und deren restitutionés begehret oder begehren kann, so von den catholicis erbauet und vor diesen in ihren Händen und Possessionen gewesen...“<sup>29</sup>). Man sieht also, die Träger der Gegenreformation stellen sich auf den Standpunkt, daß alle Kirchen, die einst katholischem Gottesdienst gedient haben und durch die Reformation evangelisch wurden, nun wieder an die katholische Kirche zurückfallen müßten. Wir nehmen diese Einstellung zunächst als Tatsache hin.

Man hat sich zunächst wohl auf Verhandlungen eingelassen. Die Bürgerschaft scheint sich mit der Abtretung der Catharinenkirche<sup>30</sup>) in der Stadt abgefunden zu haben, weil ihr

---

25) 1798(!) heißt es in Bezug auf die Wohnungen der beiden Bütower Pfarrer: „Eine Wohnung A. Ist nur für einen Prediger vorhanden, darin nur zwei Stuben befindlich sind. Dazu gehört ein Stall, und der Hofraum. B. der andere Prediger hat bishieher gar keine freye Wohnung.“ Rep. 65b 7429.

26) Anhang S. XVI.

27) ebenda S. XVII.

28) Anhang S. XV.

29) S. XX.

30) Dies ist der Name der nach 1629 wieder angefangenen Kirche.

keine Mittel zur Verfügung standen, dem „Rechtsgrundsatz“ des Bischofs entgegen zu treten. So kam es am 9. Juli 1640 zu einem Vergleich<sup>31)</sup>, in dem die Bürgerschaft zur Vollendung der nun katholischen Catharinenkirche 100 Reichstaler in bar und 6000 Mauersteine versprach, „. . . und dabei in Aufhebung des Gebäudes die Bürger die hülfliche Hand leisten wollen . . . Dagegen von S. Hochw. Gnaden dem Herrn Officiali vergünstiget und promittieret, daß die Stadt nach wie vor usque ad ulteriorem Illustrissimi et Reverendissimi Domini Episcopi dispositionem ihre gewöhnliche Betstunden darin halten möge“<sup>32)</sup>. Diese Abmachung scheint mir die Bürgerschaft in der ersten Bestürzung eingegangen zu sein, um wenigstens die Erlaubnis zur Abhaltung ihrer „Betstunden“ zu erwirken. Aus dem gleichen Gefühl, überhaupt etwas gerettet zu haben, stammt wohl auch die Bereitwilligkeit der Gewerke, „. . . nach ihrer itzigen armseligen Erträglichkeit zu Beibehaltung Fried, Lieb und Einigkeit, ein jedes Gewerk Ein Fenster Luft geben wollen“<sup>33)</sup>. Aber der Stadt mag es bald ärgerlich geworden sein, an einer Kirche mitzuhelfen, die sie selbst angefangen hatte zu bauen und nun vollenden sollte, obwohl in der Bürgerschaft überhaupt keine Katholiken waren. „Denn nirgends gab es auch nur ein vereinzeltes katholisches Pfarrkind, die Gemeinde bestand zunächst aus Pfarrer und Küster“<sup>34)</sup>. Unruhen waren die Folge<sup>35)</sup>, die sich auf die tätige Mithilfe der Bürger beim Bau nicht gerade ermunternd ausgewirkt haben mögen. Die Antwort des Bischofs war die, daß er die Kirche versiegeln ließ. Dieses Vorgehen des polnisch-katholischen Bischofs war der Bürgerschaft nun zuviel: Sie riß die Siegel herab und setzte sich in den Besitz der Kirche. Die Kunde von diesem Geschehen drang bis zu den Preußischen Landständen, die wohl in dem Vorgehen der Bürgerschaft eine Beleidigung des Bischofs sahen und beantragten, „daß die dem geheiligten Kirchenfürsten angethane Beschimpfung hart bestraft würde“<sup>36)</sup>. Die Landboten erhielten den Auftrag, im polnischen Reichstag u. a. diese Interpellation einzubringen: „. . . daß das Verfahren des Städtleins Büttau, welches die von dem Cujavischen Bischöfe versiegelte Kirche mit Gewalt eröffnet, hart gestraft

---

31) Anhang S. XVII.

32) ebendort.

33) Anhang S. XVIII.

34) Fontes XV, S. 799.

35) Das folgende nach Cramer I, S. 278.

36) Cramer S. 278.

werden möchte“. Cramer fährt nun fort: „Die Strafe blieb nicht aus. Es erschien eine neue polnische Heerschar und die Evangelischen wurden mit Waffengewalt aus der Pfarrkirche vertrieben“<sup>37)</sup>. Diese Vorgänge findet Planske nirgends bezeugt: „Hoc quo ex fonte desumptum sit, nescio. Ergo hanc in partem nihil indagare potui“<sup>38)</sup>. Danach scheint die Beteiligung der Bürger bei dem Weiterbau der Kirche noch mehr nachgelassen zu haben. Am 8. 4. 1643 muß der König von Polen die Bürgerschaft ernstlich ermahnen, den Bau weiter fortzuführen: „... ut in perficienda hac structura omnem diligentiam adhibeant omnioque studeant, ut dictum templum domosque parochi sine quavis mora aedificetur et erigatur“<sup>39)</sup>.

So sind also alle Versuche der Bürgerschaft, die Stadtkirche in ihrem Besitz zu behalten, durch das gewaltsame und auf kein Recht zu stützende Vorgehen der polnisch-katholischen Kräfte vergeblich gewesen. Es war ihr nun nur noch die vor den Mauern der Stadt liegende St. Georgskirche<sup>40)</sup> für die Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes übrig geblieben, die sie dann auch noch mit den zu dieser Kirche eingepfarrten Landgemeinden teilen mußten. So heißt es in einem Brief an den Großen Kurfürsten: „... und wir in einem Kirchlein außerhalb der Stadt, so mit großer Mühe vor die Böpstler behalten, den Gottesdienst . . abwarten müssen . . .“<sup>41)</sup>. Am 2. Februar 1639 erging nun vom Bischof an die Bürgerschaft der Befehl, auch diese Kirche dem Official zu übergeben. Hier weigerte sich die Bürgerschaft aber energisch. In einem Schreiben vom 25. Februar 1639 erklärt sie: „Weil die S. Jürgens Kirche nit allein der Stad, sondern auch den eingepfarrten Edelleuten mit angehorigk, auch in proprio civitatis fundo propriis Lutheranorum sumptibus tempore Lutheranismi erbauet: als konnten die Stadobrigkeit und anderen Eingepfarrten von Adel und Dörffer nit gestatten, daß solche Kirche abgenommen werde“<sup>42)</sup>. Am 21. Mai 1641 betont sie weiter: „Sed etiam, quod grave conquestioneque dignum nobis vicinisque nostris Nobilibus interessentibus videbatur, templum exile et ligneum fra-

---

37) Cramer I, S. 278.

38) Fontes XV, S. 799.

39) s. Anhang S. XX.

40) StASt. Rep. 38b Tit. VI. Sect. A. N. 5 Bl. 42:

41) Eine St. Georgskirche stand zu dieser Zeit u. a. auch in Konitz (Freitag, Schlochau S. 33 und 70) und in Dirschau (Preuß. Liefer. S. 571).

42) S. Anhang S. XVII.

gile et labile, indotatum omnique prorsus ornati, proventu ac reditu carens, tempore Lutheranismi ante multos annos in proprio Civitatis fundo et mansis, propriis Civitatis et nobilium interessentium sumptibus extra Civitatem ad sepulturam et audiendas conuiones funebres extractum, post deplorandam vero totalem cujus Civitatis conflagrationem ad verbi Dei praedivationem et auditionem in summo et miserimo necessitatis casu accommodatum ocludere omnemque Evangelicae religionis cultum et congregationis locum praecludere et inhibere minato et nicitur cum tamen ab anno Millesimo quingentesimo quinquagesimo primo in continua et quieta possessione fuimus et sumus . . .“<sup>43)</sup>. Damit weist die Bürgerschaft auf folgende Tatsachen hin: Die St. Jürgens-Kapelle ist zu einer Zeit, wo die Reformation in Bütow eingeführt war, auf einem Boden, der evangelischen Händen gehörte, von der Bürgerschaft erbaut und erhalten worden. Die Kirche wird von den eingepfarrten Adligen und Bauern der Landgemeinden benutzt<sup>44)</sup>. So muß es nun der Bürgerschaft vorbehalten bleiben, über diese Kirche zu verfügen. So heißt es in einer Akte mit der Überschrift „Anno 1675 den 17. Maji in Congregatione 3. Ordinum“: „ . . . Und dieses der Stadt, alß welche die Vorige auff ihr eigen Unkosten und auff ihrem Grunde erbauet, auch allezeit nemlich von anno 1551 in stets währendem und ruhigem Besitz gehabt, und also consequenta die Stadt das jus patronatus dorüber hat, zu thun obläge . . .“<sup>45)</sup>. Geschickt benutzt nun die Bürgerschaft die Begründung des Bischofs für sein Vorgehen gegen ihn selbst: „Dannenhero sie auf gewissem und festem Grunde bestehen, weil Sein Hochw. Gnaden der Herr Bischof selbe Kirchen nur repossieret und deren restitutionem begehret oder begehren kann, so von den catholicis erbauet und vor diesen in ihren Händen und Possession gewesen; unsere aber, so von den unsrigen auf unserm Grund und Grenzen erbauet und niemahlen in Catholicorum possessione aut usu

43) S. Anhang S. VIII/XIX.

44) In dieser Kirche wurde in kaschubischer Sprache d. evangelische Gottesdienst gehalten. Hierdurch wurde in dieser Zeit ein großer Teil der Angehörigen kaschubischen Volkstums in d. Schicksal d. deutsch-evangelischen Bürgerschaft hineingezogen. Diese Kaschuben empfanden die Nöte ihrer deutsch-evangelischen Glaubensgenossen als die ihren, kamen dadurch in Gegensatz zu den polnisch-katholisierenden Kräften; sie verloren das Gefühl einer Zugehörigkeit zu einer nicht unbedingt deutschen Volksgruppe, wurden immun gegen polnische Einflüsse und gingen im deutschen Volkstum auf.

45) StASt Rep. 38b Tit. VI Sect. A. N. 5 Bl: 47.

fruitione gewesen, verhoffen wir eodem jure zu retinieren, als Sein Hochw. Gnaden die ihri- gen wieder repetieren...“<sup>46)</sup>. „... Illustrissima et Reverendissima dignitas . . . ea solummodo reposit et repetit templa, quae olim fuere in Catholicorum manibus ab iistemque extracta: cui mandato debita animorum generatione obtemperantes ab aliis olim accepta sine fremitu restituimus, nostra eodem jure retineri posse putantes“<sup>47)</sup>. Wenn also der Bischof sich auf den Standpunkt stellt, daß die einst katholisch gewesenen Kirchen wieder dem katholischen Kultus zugeführt werden sollen, so weist die Bürgerschaft nachdrücklich darauf hin, daß sie mit demselben Recht auf die St. Jürgenskirche bestehen kann, die nie katholisch war. So meint sie, das an sie gerichtete Ver-mahnungsschreiben des Bischofs, diese Kirche zu übergeben<sup>48)</sup>, müsse „... ex mala informatione herkommen und Sein. Hochw. G(naden) der Herr Bischoff nicht ausführlich wegen dieser Kirchen berichtet“<sup>49)</sup> sein. So schließt die Bürgerschaft diese Streitfrage ab: „... velit Illustris ac Reverendi Domini Officialis postulata et officii agenda ita moderari ac dirigere, ne contra jura nostra aequiditatem, Christianum amorem Evangelicæque religionis liberum exercitium vergant: sua repetat, nostra nobis inturbata relinquat...“<sup>50)</sup>.

In diesen stürmischen Zeiten stand die Bürgerschaft treu zu ihren evangelischen Pfarrern. Davon zeugt ein Antwortschreiben der Bürgerversammlung vom 6. Juli 1645 auf eine Bitte des Predigers Lucas Vanselow. Die Bürgerschaft gibt in diesem Schreiben der Hoffnung Ausdruck: „... das der Supplicant als unser getrewer lieber undt ehrenwerther Seelsorger, den wir bis dato unseres wißens . . . zertlich geliebet vndt gebührlich geachtet in seinem einmahl gethanen vnd oft repetirten voto pia et Theologica constantia constanter perseveriren vndt diese arme ihm von Gott anvertrawete Gemeine nicht verlassen werden. So lange wir selber durch Gottes gnade vndt der Hohen obergkeit ashistence schutz haben können, wollen wir ihn auch höchst möglichst schützen vndt defendiren, wie er ja in effectu schon ausgespüret, behutsam aber sowie bißhero löblich geschehen wird er sich hinferner durantibus

46) s. Anh. S. XX.

47) s. Anh. S. XIX.

48) s. Anhang S. XX.

49) s. Anhang S. XVII.

50) s. Anhang S. XII.

persecutionibus in vocatione cancellis & angustis hujus sibi commishae Evangelicae communitatis terminis enthalten et contra censum magistratus denen in religione dishidentibus officij administratione ja nicht zu nahe kommen<sup>51)</sup>.

Hier bittet die Bürgerschaft also einen ihrer Pfarrer, getreu seinem Amtseide bei seiner Gemeinde in der Not auszuharren. Dafür sichert ihm die Bürgerversammlung den größtmöglichen Schutz zu, verbindet aber damit die Bitte zur vorsichtigen Haltung gegenüber den polnisch-katholischen Vertretern.

In der Zwischenzeit ist die Bürgerschaft aber nicht müßig gewesen. Sobald sie die Unmöglichkeit erkannte, den angefangenen Bau der Katharinenkirche für sich zu behalten, ging sie daran, auf Mittel und Wege zu sinnen, sich einen neuen gottesdienstlichen Raum zu schaffen, den sie nach dem Vorbild anderer westpreußischer Städte<sup>52)</sup> mit dem Rathaus zu einem Bau vereinigen

---

51) StASt. Rep. 65b 7429.

52) Mit Hilfe eines Oratoriums im Rathause haben neben Lauenburg auch westpreußische evangelische Stadtgemeinden die Raumfrage gelöst, wenn ihnen die Kirchen durch ähnliche Vorgehen der Katholiken genommen waren. So erfahren wir aus Straßburg (Pr. Lief. S. 683: Evangelisches Predigtamt in der Stadt Straßburg): „Stanislaus Topolski hat aber wegen der härtesten Verfolgungen der königlichen Commissarien und Secretarien . . . an. 1627 den 18. August flüchtig werden müssen . . . Da denn der Ort, welcher unten im Rathause für die evangelische Gemeine angerichtet gewesen, gänzlich zerstört und alle zum Gottesdienst gehörigen Stücke, nämlich Kanzel, Altar, Taufstein . . . abgetragen und gesamt dem Kirchengesamt und Ornat mit Frohlocken in die Pfarrkirche gebracht worden“. Dieser Stadt ist also nicht einmal dieser Notbehelf gelassen worden. Ebenso aus Dirschau (Preuß. Lief., S. 571): „ . . . die Bürger hingegen ihren öffentlichen Gottesdienst . . . in das Rath-Haus verlegten“, Christburg und Stuhm (Schmitt, Stuhmer Kreis S. 51/52). Da das Gleiche von Konitz berichtet wird, soll hier kurz dem Schicksal dieser 50 km südlich von Bütow gelegenen Stadt nachgegangen werden. 1555 wurde die Stadt evangelisch, die Stadtkirche ging „unter stillschweigender Billigung des Starosten (Stanislaus Litalski)“ (Lorentz, Gesch. d. Kaschuben, S. 94) in den Besitz der evangelischen Gemeinde über. Am Ende des 16. Jahrhunderts bietet Konitz dann wie die ganze Starostei Schlochau ein Bild blühenden kirchlichen Lebens, ja man kann sagen, daß durch die Bemühung des Starosten ein einheitlicher evangelischer Kirchenkörper entstand. (Nähere Einzelheiten aus diesem Zeitabschnitt bringt die Arbeit von Lic. Freytag: Die Reformation in der Starostei Schlochau. Freytag, Schlochau S. 57 ff.). Als dann seit 1581 Stanislaus Karnowski Erzbischof von Gnesen und Hieronymus Roz-



wollte. Zu diesem Zwecke sandte sie an die Magistrate einiger befreundeter Städte Bittschreiben um finanzielle Beihilfe zu die-

razewski Bischof von Cujavien wurde, verloren die Evangelischen bei der einsetzenden Gegenreformation auf dem Wege eines Prozesses 1616 die Pfarrkirche wieder an die Katholiken. Auch ihnen blieb wie den Bütowern nur eine kleine Nebenkirche. „Der evangelische Gottesdienst wurde schon 1616 . . . in der Hospitalkirche zum heiligen Geist gehalten, der einzigen, den Protestanten noch verbliebenen . . . Da aber der Raum der kleinen Kirche die jetzt schon sehr zahlreiche Gemeinde der damals stark angebauten und sehr bevölkerten Stadt unmöglich in sich fassen konnte, so wird nach Art und Gewohnheit verschiedener anderer Städte in Preußen, das Rathhaus zum öffentlichen Gottesdienste ausersehen.“ (Benwitz, Kirchengeschichte der Stadt Konitz, Pr. Prov.Bl. 19. Bd. Königsberg 1838 S. 22). Dazu Uppenkamp, Konitz, S. 37 und Junker, Jahresber. über d. Kgl. Kathol. Gymnasium in Konitz: Glaubensänderung d. Stadt Konitz in dem Jahre 1550. Schließlich die bei Waschinski II, S. 81 f. angegebene Literatur. 1620 hielten die Jesuiten ihren Einzug in die Stadt. Sie eröffneten eine Lateinschule, deren hauptsächlich von auswärts stammende Schüler viel Unruhe in der Stadt hervorriefen. Die Zahl der Jesuiten wuchs rasch von 2 auf 4, 8, 10 und erreichte mit 16 ihren Höhepunkt im Jahre 1649. Von diesen pflegten ungefähr 7 oder 8 Priester zu sein und sich vorzugsweise mit der Seelsorge zu befassen. (So Uppenkamp, Konitz S. 58). Über die äußere Geschichte des Kollegs: Waschinski II, S. 81—83, über die Superioren und Rektoren S. 298. Das evangelische Predigeramt blieb auch in dieser Zeit besetzt, wenn auch unter Schwierigkeiten. 1657 wurde der Prediger von Holtzten in Kolberg ordiniert. Doch konnte er nicht sofort nach Konitz kommen, „weil die Polen den Predigern auf-lauerten und die Prediger von Friedland aufgefangen hatten“. (Schnaase, Danzig S. 481): Hier wäre es für unsere Untersuchung sehr wesentlich, ob von den Jesuitenkollegien Neuschottland (S. 13) und Konitz Jesuiten den Weg nach Bütow gefunden haben. Es ist doch anzunehmen, daß sie in den Jahren 1637—1657 dort aufgetaucht sind. Unterstützen möchte eine solche Vermutung eine Notiz bei Waschinski II, S. 23: „Demgemäß war eine ausgebreitete seelsorgerliche Tätigkeit das eine Arbeitsfeld des Ordens. Von den größeren Niederlassungen wurden darum auch während eines großen Teiles des Jahres stets einige Väter der Gesellschaft in die Nachbarstädte und Kirchendörfer auf Missionen geschickt. An jedem Orte verweilten sie mehrere Tage oder auch Wochen, hielten Predigten, spendeten die Sakramente und erteilten wohl auch Religionsunterricht“. Den Beweis für eine solche Tätigkeit im Lande Bütow von der Zentrale Konitz aus kann vielleicht die mir nicht zugängliche „Historia Residentiae Choinensis J.“ bringen (Nach Benwitz a.a.O. S. 554: Historia collegii Conecens. p. p. societatis Jesu). Es handelt sich nach Zunker a.a.O. S. 4 um ein Werk von 236 Seiten, in lateinischer Sprache mit polnischen Ausdrücken „untermischt“. „Übrigens gibt diese Historia Nachrichten über

persecutionibus in vocatione cancellis & angustis hujus sibi commishae Evangelicae communitatis terminis enthalten et contra censum magistratus denen in religione dishidentibus officij administratione ja nicht zu nahe kommen<sup>51)</sup>.

Hier bittet die Bürgerschaft also einen ihrer Pfarrer, getreu seinem Amtseide bei seiner Gemeinde in der Not auszuharren. Dafür sichert ihm die Bürgerversammlung den größtmöglichen Schutz zu, verbindet aber damit die Bitte zur vorsichtigen Haltung gegenüber den polnisch-katholischen Vertretern.

In der Zwischenzeit ist die Bürgerschaft aber nicht müßig gewesen. Sobald sie die Unmöglichkeit erkannte, den angefangenen Bau der Katharinenkirche für sich zu behalten, ging sie daran, auf Mittel und Wege zu sinnen, sich einen neuen gottesdienstlichen Raum zu schaffen, den sie nach dem Vorbild anderer westpreußischer Städte<sup>52)</sup> mit dem Rathaus zu einem Bau vereinigen

---

51) StAst. Rep. 65b 7429.

52) Mit Hilfe eines Oratoriums im Rathause haben neben Lauenburg auch westpreußische evangelische Stadtgemeinden die Raumfrage gelöst, wenn ihnen die Kirchen durch ähnliche Vorgehen der Katholiken genommen waren. So erfahren wir aus Straßburg (Pr. Lief. S. 683: Evangelisches Predigtamt in der Stadt Straßburg): „Stanislaus Topolski hat aber wegen der härtesten Verfolgungen der königlichen Commissarien und Secretarien . . . an. 1627 den 18. August flüchtig werden müssen . . . Da denn der Ort, welcher unten im Rathause für die evangelische Gemeine angerichtet gewesen, gänzlich zerstört und alle zum Gottesdienst gehörigen Stücke, nämlich Kanzel, Altar, Taufstein . . . abgetragen und gesamt dem Kirchengerät und Ornat mit Frohlocken in die Pfarrkirche gebracht worden“. Dieser Stadt ist also nicht einmal dieser Notbehelf gelassen worden. Ebenso aus Dirschau (Preuß. Lief., S. 571): „ . . . die Bürger hingegen ihren öffentlichen Gottesdienst . . . in das Rath-Hauß verlegten“, Christburg und Stuhm (Schmitt, Stuhmer Kreis S. 51/52). Da das Gleiche von Konitz berichtet wird, soll hier kurz dem Schicksal dieser 50 km südlich von Bütow gelegenen Stadt nachgegangen werden. 1555 wurde die Stadt evangelisch, die Stadtkirche ging „unter stillschweigender Billigung des Starosten (Stanislaus Litalski)“ (Lorentz, Gesch. d. Kaschuben, S. 94) in den Besitz der evangelischen Gemeinde über. Am Ende des 16. Jahrhunderts bietet Konitz dann wie die ganze Starostei Schlochau ein Bild blühenden kirchlichen Lebens, ja man kann sagen, daß durch die Bemühung des Starosten ein einheitlicher evangelischer Kirchenkörper entstand. (Nähere Einzelheiten aus diesem Zeitabschnitt bringt die Arbeit von Lic. Freytag: Die Reformation in der Starostei Schlochau. Freytag, Schlochau S. 57 ff.). Als dann seit 1581 Stanislaus Karnkowski Erzbischof von Gnesen und Hieronymus Roz-

50

wollte. Zu diesem Zwecke sandte sie an die Magistrate einiger befreundeter Städte Bittschreiben um finanzielle Beihilfe zu die-

razewski Bischof von Cujavien wurde, verloren die Evangelischen bei der einsetzenden Gegenreformation auf dem Wege eines Prozesses 1616 die Pfarrkirche wieder an die Katholiken. Auch ihnen blieb wie den Bütowern nur eine kleine Nebenkirche. „Der evangelische Gottesdienst wurde schon 1616 . . . in der Hospitalkirche zum heiligen Geist gehalten, der einzigen, den Protestanten noch verbliebenen . . . Da aber der Raum der kleinen Kirche die jetzt schon sehr zahlreiche Gemeinde der damals stark angebauten und sehr bevölkerten Stadt unmöglich in sich fassen konnte, so wird nach Art und Gewohnheit verschiedener anderer Städte in Preußen, das Rathhaus zum öffentlichen Gottesdienste ausersehen.“ (Benwitz, Kirchengeschichte der Stadt Konitz, Pr. Prov.Bl. 19. Bd. Königsberg 1838 S. 22). Dazu Uppenkamp, Konitz, S. 37 und Junker, Jahresber. über d. Kgl. Kathol. Gymnasium in Konitz: Glaubensänderung d. Stadt Konitz in dem Jahre 1550. Schließlich die bei Waschinski II, S. 81 f. angegebene Literatur. 1620 hielten die Jesuiten ihren Einzug in die Stadt. Sie eröffneten eine Lateinschule, deren hauptsächlich von auswärts stammende Schüler viel Unruhe in der Stadt hervorriefen. Die Zahl der Jesuiten wuchs rasch von 2 auf 4, 8, 10 und erreichte mit 16 ihren Höhepunkt im Jahre 1649. Von diesen pflegten ungefähr 7 oder 8 Priester zu sein und sich vorzugsweise mit der Seelsorge zu befassen. (So Uppenkamp, Konitz S. 58). Über die äußere Geschichte des Kollegs: Waschinski II, S. 81—83, über die Superioren und Rektoren S. 298. Das evangelische Predigeramt blieb auch in dieser Zeit besetzt, wenn auch unter Schwierigkeiten. 1657 wurde der Prediger von Holtzen in Kolberg ordiniert. Doch konnte er nicht sofort nach Konitz kommen, „weil die Polen den Predigern auf-lauerten und die Prediger von Friedland aufgefangen hatten“. (Schnaase, Danzig S. 481): Hier wäre es für unsere Untersuchung sehr wesentlich, ob von den Jesuitenkollegien Neuschottland (S. 13) und Konitz Jesuiten den Weg nach Bütow gefunden haben. Es ist doch anzunehmen, daß sie in den Jahren 1637—1657 dort aufgetaucht sind. Unterstützen möchte eine solche Vermutung eine Notiz bei Waschinski II, S. 23: „Demgemäß war eine ausgebreitete seelsorgerliche Tätigkeit das eine Arbeitsfeld des Ordens. Von den größeren Niederlassungen wurden darum auch während eines großen Teiles des Jahres stets einige Väter der Gesellschaft in die Nachbarstädte und Kirchendörfer auf Missionen geschickt. An jedem Orte verweilten sie mehrere Tage oder auch Wochen, hielten Predigten, spendeten die Sakramente und erteilten wohl auch Religionsunterricht“. Den Beweis für eine solche Tätigkeit im Lande Bütow von der Zentrale Konitz aus kann vielleicht die mir nicht zugängliche „Historia Residentiae Choinensis J.“ bringen (Nach Benwitz a.a.O. S. 554: Historia collegii Conecens. p. p. societatis Jesu). Es handelt sich nach Zunker a.a.O. S. 4 um ein Werk von 236 Seiten, in lateinischer Sprache mit polnischen Ausdrücken „untermischt“. „Übrigens gibt diese Historia Nachrichten über

sem Bauvorhaben. Darauf antworteten „Bürgermeistere vnd Rathh der Stadt Elbingk“ in einem Schreiben vom 31. Mai 1639 u. a.: „Erb. W. Schreiben, vom 9. . . haben darauß Ihren Drangsaligen bekümmerten Zustandt, in dem durch verhengnis des Allerhöchsten, Ihre Kirche, Rahtthauß, vnd Schule, Anno 1629 durch feyersbrunst nicht allein eingeäschert, sondern auch nach beschwerlicher vfbawung eines newen Gotteshauses, daßelbe von Ihrer Hochw. Gn. dem Herrn Cuiawischen Bischof ihnen abgenommen, mit beweglicher condolentz vernommen, alß können wir anders nicht als billigen vnd loben, das E.E.W. solche aedificia publica wiederumb zu restaurieren vnd vzbauen, sich angelegen sein lassen. Belangend nun der begehrten Christlichen Beysteuere, zu außführung solcher vorhabenden Werke, demnach wir solch E.E.W. ansuchen der billigkeit vnd Christlicher gebühr gemeß zu sein erachtet, also haben wir denselben auch die trost- vnd hülfreiche Handt zu bieten, vnd mit einer collect für vnserre Kirchen bey Zuspringen geschlossen, . . .“<sup>53</sup>). Am 2. 12. 1639 schreiben „Burgermeistere und Raht der Stadt Thorn“ ihrem „geliebten Nachbarn“: „Aus E. Vns übergebenen Schreiben, haben wir vernommen, welchergestalt . . . Ihr Rathhauß, darinnen Sie künftig Ihren Gottesdienst verrichten wollen, wieder zu bawen vorhabend, Vnd zu solchem Ende umb eine Christliche Beysteuere bey vns bittlichen anhalten tun. Ob Wir nun wol Zu erhaltung Vnserer Kirchen . . . allhier große Außgaben anwenden müssen, haben Wir doch zu contesfizung Vnseres Geistlichen Mitleidens die anordnung gethan, das . . . nach gelegenheit dieses Orts allhier etwas an Beysteuere, nemlich 100 Mark Preuß. mit gegeben werden . . . Also wünschen wir, daß der Allmächtige Gott in Ihrem Christlichen Vorsatz denselben mit seiner Gnade vnd Hülfe väterlich beystehen wolle . . .“<sup>54</sup>). Ein äußere und innere Angelegenheiten der Residenz, . . . Missionen und anderweitige Bemühungen im Interesse des Ordens und zum Besten der römisch-katholischen Kirche“. Ferner die Bestände des katholischen Pfarrarchivs in Konitz. Freytag (Schlochau S. 82) zeigt den Erfolg dieser jesuitischen Tätigkeit: „Die neuere und neuste Zeit hat wieder beginnen können, aufzubauen, was diese so gründliche Gegenreformation zerstört hat, so völlig zerstört, daß kaum eine Kunde von dem, was einst gewesen, auf die Nachwelt gekommen ist, und wir, wenn wieder eine Spur der Vergangenheit vor uns auftaucht, nur mit Staunen ahnen können, welche Fülle evangelischen Lebens einst in jenen Gemeinden vorhanden gewesen sein muß.“ Vor diesem Geschick ist das Bütower Land bewahrt geblieben!

53) StASt. Rep. 38b Bütow Tit. VI. Sect. A N. 5 Bl. 16.

54) ebd. Bl. 17.

Brief an die Herzogin v. Croy vom 5. 2. 1640<sup>55)</sup> und die Antwort der Stadt Stargard<sup>56)</sup> haben das gleiche Anliegen zum Inhalt. Zum Rathausbau scheinen die Unterstützungen aber immer noch nicht genügt zu haben, denn der Magistrat ließ in einem Stadttor einen gottesdienstlichen Raum<sup>57)</sup> herrichten. Erst mit Hilfe des Großen Kurfürsten konnte ein Rathaus mit einem Oratorium gebaut werden.

Als Ergebnis der gegenreformatorischen Aktion in der Stadt Bütow ist also festzuhalten: Der Eingriff des bischöflichen Beauftragten in die geordneten und keine Änderung erfordernden kirchlichen Verhältnisse der rein evangelischen Stadt erfolgt mit der Begründung, die einst katholischen Kirchen seien durch ein Unrecht ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen worden. Deshalb müssen sie nun, wo die Lande an das polnische Reich, in dem der Katholizismus mit Hilfe des Königstums seine ihm zukommende Stellung innehat, gekommen sind, wieder ihrer alten Bestimmung zugeführt werden. Diese Forderung wird gestellt, bei einsetzendem Widerstande der Machtapparat des polnischen Reiches in Bewegung gesetzt. Hier kann nicht mehr von einem Rechtsgrundsatz gesprochen werden, sondern nur von einem Anspruch, der, römisch-katholischen Geiste und römisch-katholischer Auffassung von Kirche entsprungen, von uns nicht als zutreffend angesehen werden kann. Jetzt erst können wir Cramers Ansicht über diese Vorgänge<sup>58)</sup> völlig zustimmen, glauben ihr auch ausreichende Stützen beigebracht zu haben<sup>59)</sup>. Der Bürgerschaft

---

55) Bl. 18.

56) Bl. 20.

57) 1598 errichtete sich die evangelische Gemeinde von Schöneck (Kr. Berent) eine Notkirche in einem alten Befestigungsturm. (May, Die evangelischen Kirchen im Kreise Berent, P.E.K. S. 381).

58) S. 32.

59) Ein zunächst noch offenstehender Punkt der Untersuchung ist die Möglichkeit, vielleicht aus dem Patronatsverhältnis eine Rechtsgrundlage für das Vorgehen des Bischofs konstruieren zu können. Bei dieser Betrachtung muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß in den vorliegenden Quellen für das Bütower Stadtgebiet von einer Erwähnung von Patronatsrechten nur an einer Stelle gesprochen werden kann, die noch ihre Erklärung finden wird. Geführt wurde ich auf diese Möglichkeit durch ein Beispiel aus der schon erwähnten Konitzer evangelischen Kirchengeschichte. In der Pr. Lieferung S. 492 f. heißt es unter der Überschrift „Ehemaliger Zustand der evangelischen Gemeinde in Konitz: Die Könige von Polen haben bey Besetzung des Pfarramts der Stadt Conitz das Jus

Bütow mag das aus dem unmittelbaren Erleben noch deutlicher gewesen sein, nur mußte sie damals in Bezug auf die Stadtkirche

Praesentandi, die Erzbischöffe von Gnesen aber das Jus Instituendi je und allewege gehabt, solches auch sogar zu der Zeit, da die evangelischen Lehrer nach dem Augsbürgischen Glaubensbekenntnisse in der Pfarrkirche daseibst öffentlich vorgetragen worden, wirklich ausgeübet, unerachtet die damals vorgeschlagenen und eingewiesenen römisch-catholischen Priester weder den Gottesdienst allda verrichtet, noch irgend die Seelsorge für die Gemeine getragen“. Dazu Freytag, Schlochau S. 77: „Neben diesen evangelischen Geistlichen gab es aber nach wie vor in Konitz auch einen katholischen Pfarrer. Als sich die Bürgerschaft der neuen Lehre zugewandt hatte, und der Rat sich entschloß, evangelische Prediger anzustellen, hatte man doch nicht gewagt, diese einfach in die bisherige katholische Pfarre einzusetzen. Diese stand nämlich unter dem Patronat des Königs und in dessen Rechte eingreifen, hieß doch die eigene Sache aufs bedenklichste in Gefahr bringen. So hatte man ohne jeden Versuch des Widerstandes den König und den Erzbischof wieder die Pfarre besetzen lassen, nur war freilich der Pfarrer zwar im Besitz des Pfarrhauses, aber er hatte weder eine Gemeinde noch eine Kirche.“ Völker, Glaubensfreiheit S. 445 weist diese Tatsache für alle königl. Städte nach. Lorentz, Gesch. d. Kasch., S. 94: „In den Städten war es schwieriger, da mußten förmlich Prozesse angestrengt werden, bei denen sich der Bischof darauf stützte, daß die Kirche königlichen Patronates sei, also nicht durch die Bevölkerung selbständig dem Katholizismus entfremdet werden dürfte.“ Schließlich Staemmler, Der Protestantismus in Polen S. 5: „In den königlichen, das heißt nicht einem Grundherren gehörenden Städten, wurden den Evangelischen die Gotteshäuser genommen“.

Soweit wäre also deutlich, daß der König in den Kirchen, über die das Jus Praesentandi ihm zusteht, das Bekenntnis bestimmt, natürlich das katholische. Mit diesem Anspruch arbeiten die Träger der Gegenreformation und dies Argument muß so stark gewesen sein, daß man Prozesse mit ihm gewinnen konnte, die den Evangelischen die Kirchen raubten. Doch wie steht es mit so einem Patronatsanspruch des Landesherrn bei den Bütower Kirchen? Wer ist der Patronats Herr dieser Kirchen? Der König oder die Stadt? Cramer I, S. 95 will nach Nachrichten aus dem Pfarrarchiv in Dämsdorf wissen, daß das Patronatsrecht über die 1629 abgebrannte Margarethenkirche vor der Reformation von dem jedesmaligen Abte des Praemonstratenserklosters zu St. Vinzenz in Breslau ausgeübt worden sei, nähere Angaben fehlten jedoch. Die oben erwähnte Notiz, aus der man auf ein Patronatsrecht des Königs über eine der beiden Bütower Kirchen schließen könnte, findet sich in einem Brief des Bischofs an die Bürgerschaft vom 2. 2. 1639 (Anhang S. XVI). Dort schreibt der Bischof, sein Auftrag an den Official gehe dahin, beide Bütower Kirchen zurückzuverlangen. „... et legitimo parochia a S.R. Majestate

dem angemäßen Rechtsanspruch des Bischofs weichen; die St. Georgskirche konnte sie behaupten, indem sie den Bischof mit seinen eigenen Waffen schlug. Mit der Behauptung der St. Georgskirche kettete sie eine große Zahl Edelleute und Bauern kaschubischen Volkstums an das Geschick der deutsch-evangelischen Muttergemeinde. Den deutschen Bürgern und Bauern aber bot sich durch die Notwendigkeit des Kampfes um die Erhaltung ihrer evangelischen Kirchen die Möglichkeit, sich der übermächtigen polnisch-katholischen Flut zu erwehren und so dem Brandenburger ein deutsches Land zuführen zu können.

Wie war jedoch in der Zwischenzeit das Schicksal der Landgemeinden geworden?

### *III. Die Kirchspiele des Landkreises.*

#### 1. Die adligen Kirchen in Gr. Pomeiske und Jassen.

Zwei Kirchen des Landkreises Bütow waren adligen Patronats, die Kirche von Gr. Pomeiske<sup>1)</sup> und deren Tochterkirche in Jassen. Beide teilten nicht das Los der übrigen Kirchen, sie blieben evangelisch. In dem Abschnitt „Die Träger der Gegenreformation in Polen“ war gezeigt, daß der Adel in Polen die Möglichkeit besaß, auf seinen Besitzungen die Pfarrstellen zu besetzen. Diese Rechte gingen nach der Übernahme der Lande in das polnische Reich auch

---

praesentato tradat.“ Ist hier der Fall des *Jus praesentandi* gegeben? Für die St. Georgskirche hat die Bürgerschaft es lebhaft bestritten. 1675 hebt die Stadt in einem Schreiben an den Großen Kurfürsten hervor, daß sie für die Erhaltung der St. Georgskirche Sorge zu tragen hat, da sie als ihr Eigentum seit 1551 zu gelten hat „und also consequenter die Stadt das *Jus patronatus* darüber hat.“ (StSt. Rep. 38b Tit. VI. Sect. A. N. 5. Bl. 47.) Wie verhalten sich hier *Jus Praesentandi* und *Jus Patronatus*? Warum ist das Patronatsrecht des Königs denn nicht offen als Grund der Enteignung angegeben worden? Wer war der Patronatsheer der Stadtkirche von der Reformation des Landes bis 1637? Sind die immer dankbar erwähnten Hilfeleistungen der Pommerschen Herzöge durch Stiftung von Baumaterial und Bereitstellung von Arbeitskräften, um die sie stets von der Bürgerschaft angegangen worden sind, als Zeichen eines Patronats anzusehen? Wie kommt es, daß später der Landesherr wirklich der Patronatsheer ist?

1) Über die Kirchenverfassung von Gr. Pomeiske unterrichtete StSt. Rep. 65b 7484.

auf den Adel des Landes Bütow über. Das Beispiel der adligen Grundherren von Weyer auf NeuhoF im Lauenburgischen, die den Evangelischen die Kirche von Leba erhielten, mag die evangelischen Adligen von Gr. Pomeiske, von denen 1628 Marten, Reinhold und Asmuß<sup>2)</sup> genannt werden, ermuntert haben, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Einzelheiten sind nicht mehr nachweisbar. In der Kirchenchronik von Gr. Pomeiske ist im Anfang des 17. Jahrhunderts ein Pfarrer Aschatus Reich genannt, ich konnte aber nicht entscheiden, ob dieser 1637 noch im Amt war. Müller, Die evangelischen Geistlichen Pommerns S. 75, nennt noch einen Pfarrer „Krosin“.

## 2. Die Kirchen der Amtsdörfer.

### a) Gr. Tuchen.

Aus der Kirchenchronik von Gr. Tuchen<sup>3)</sup> erfahren wir folgendes über das Schicksal dieser evangelischen Gemeinde und ihres Predigers. Kap. I. „Prediger Lutherischer ist gewesen Herr Martin Gaste 1604 . . . Nach deßen absterben ist gekommen H. David Jeschius, zu welcher Zeit er eigentlich und wie lange er hier Prediger gewesen, habe ich gar eigentlich nicht erfahren können, nur dieses, daß er, wie woll diese Gemeinde und Kirche noch drey Jahre länger, alß alle Lutherischen Kirchen im gantzen Bütowischen amte bey der reinen Evangelischen Wahrheit fest gestanden, biß endliche Hier Prediger vertrieben und ihnen Ihre Kirchen genommen worden. Dieser wurde darauf zum Prediger In Waldau und endlichen in Budow vociret . . .“ Über diesen Pfarrer bringt Müller<sup>4)</sup> folgende Angaben: „David Jaschius oder Jasche oder Jeskyns, war schon 1610 in diesem Amt, wurde aber von den Römisch-Katholischen vertrieben und 1642 nach Waldau Synode Stolp befördert. Nach seinem Abgang blieb diese Gemeinde ohne Lehrer.“ Ferner unter Budow: „David Jaschius oder Jasche oder Jeskyns, des David, Pastors zu Dünnow Sohn, ging von der Pfarre zu Groß-Tuchen nach Woldau und von da 1655 zu dem hiesigen Amte über.“ Nach diesen Angaben ist es der Gemeinde von „Groß-Tuchen“ gelungen, im Gegensatz zu den übrigen Gemeinden ihren Prediger noch bis 1640 zu halten. Wie manche Stunde trotzi-

2) Kunst- und Kulturdenkmäler S. 201.

3) Als „Großen Tuchum“ und „Groestuchen“ in der „Visitation der Ämter Rügenwalde und Bütow 1596“ (StASt. Rep. 4 Pl tit. 73 N. 29), als „Großen Tuchen“ in Lübins Reise S. 12.

4) Müller, Die evangelischen Geistlichen Pommerns S. 79.



gen Selbstbewußtseins gegenüber den Vertretern fremden Volkstums und fremden Glaubens mag den Bauern dieser Gemeinde der Kampf um die Erhaltung ihrer Kirche gebracht haben, bis dann auch ihr Pfarrer als letzter von den Amtsdörfern weichen mußte.

#### b) Bernsdorf.

Unter den Pfarrakten der evangelischen Pfarre in Bernsdorf fand ich ein Aktenstück: „Akte betreffend die Beanspruchung des evangelischen Kirchhofes von den Katholiken. Lehrer Timm.“ Diese Akte enthält Aufzeichnungen des Lehrers Timm aus Bernsdorf, der in einem 1863 entbrannten Streite zwischen den katholischen und evangelischen Einwohnern Bernsdorfs der Führer der Evangelischen gewesen ist. In ihr heißt es nach einer allgemeinen Darstellung der Gegenreformation für das ganze Land Bütow, die sich stark an Cramer anschließt: „Bei der Restauration des Katholizismus ist wie in allen Amtsdörfern so auch hier die Kirche und Pfarre uns geraubt worden<sup>5)</sup>, obwohl in ganz Bernsdorf nicht ein einziger Katholik war“. So schreibt auch Brüggemann: „Das Dorf hat zwar eine römisch-katholische Kirche, es bestehet aber aus lauter protestantischen Einwohnern“<sup>6)</sup>. Dem fügt Pastor Habelmann-Sommin hinzu: „Das einzige, was die Bernsdorfer erhielten, waren zwei Kirchenbänke in der jetzt katholischen Kirche und die Mitbenutzung des Friedhofs, der um die Kirche lag“. Schließlich heißt es in einem am 12. März 1870 von der Kirchengemeinde an das Konsistorium aufgesetzten Bittschreiben um den Bau eines Gotteshauses in Bernsdorf: „Dazu kommt, daß beides (Kirche und dotierte Pfarre) bis zum Jahre 1637 Eigentum der evangelischen Kirche war und ihr damals bei dem Rückfall der pommerschen Lande Bütow und Lauenburg an die Krone Polens ohne den geringsten Schimmer des Rechtes gewaltsam entrissen

---

5) „Von der Kirche in Bernsdorf und ihrer Orgel geht eine Sage, welche an dies Unrecht erinnern soll. Die Kirche war wüste und wurde neu gebauet. Die dazu bestimmte neue Orgel versank bei der Einfahrt in der Nähe des Dorfes und bildet fortan einen grundlosen See, aus dessen Tiefe von Zeit zu Zeit wehmütige Orgeltöne erklangen. Wie der Aberglaube berichtet, sollen, solange der Gesang in der Kirche währt, die Orgeltöne aus der Tiefe des Sees noch heute erklingen“. So Keller, Volkssagen, S. 16. Da K. keine Quellen angibt, ist es fraglich, ob er unmittelbar von Cramer I, S. 275 Anm. 2 abhängig ist oder ob beide sich auf vielleicht mündliche Überlieferung stützen.

6) Brüggemann, Ausführliche Beschreibung S. 1054.

worden“<sup>7)</sup>. Eine interessante Notiz über Kirchengzucht im Bernsdorfer Kirchspiel aus dieser Zeit geben uns die *Fontes XV*<sup>8)</sup>: „In Eisdem Actis ful. 174 sub 1. Dec. dieti anni (1640) hominibus quibusdam poenae ecclesiasticae obnoxio jungitur, ut pro Dominica secunda adventus Bernsdorffium in processione eant et imaginem S. Barbarae<sup>9)</sup> modo secum accipiant et Reverendo parocho Parchouiensi<sup>10)</sup> in spatio prium diorum tragant. Hinc intellegitur Ecclesiam Ugostiensem (una cum Capella publica in Studzienize), inde a quo tempore revindicata est exercitio religionis catholicae, per commendam vel simili modo parocho Parchoviensi fuisse conceditam. Vice versa a. 1658 M. Deobiaszewski obviam est Commenderius tantum Parchoviensis et parochus Ugostiensis. Rursus a. 1686 parochus Parchoviensis commendam tenuit Ecclesiae in Ugoszcz.“ Das angeführte Material bringt den Beweis, daß in Bernsdorf 1637 eine die ganze Bevölkerung des Dorfes umfassende evangelische Gemeinde bestand. Die Fortnahme ihres Gotteshauses wird immer wieder nur als Gewaltakt angesehen.

### c) Sommin.

In der Kirchenchronik von Sommin finden wir über jene Zeit folgende Angaben: „Da den Evangelischen die Kirche entrissen war, mußten sie sich in dem evangelischen Schulzenhaus versam-

7) Aus dem Pfarrarchiv Bernsdorf.

8) S. 785. Den ersten Hinweis auf diese Quelle verdanke ich wie manchen wertvollen Ratschlag Herrn Pastor Thimm, Sommin.

9) Es wäre in diesem Zusammenhang eine auch im völkischen Interesse wichtige Frage, ob ein Hereinwirken polnischer Heiligenverehrung nach Pommern stattgefunden hat. In einem abgelegenen Gehöft, an der ehemaligen Grenze Seemali, Gemeinde Ulrichsdorf, fand ich eine alte Darstellung der hl. Barbara aus Holz geschnitzt. Der Bauer sagte mir, diese Figur stände schon, so lange er denken könnte, auf dem Hofe. Es wäre möglich, daß die Gegenreformation auch die Verehrung der hl. Barbara in die pommerschen Grenzprovinzen getragen hat. S. Kunst- und Kulturdenkmäler, S. 144, Bildanhang.

10) Aus einem Visitationsbericht 1668 f. (Waschinski I, S. 298 ff.) wird deutlich, daß das „Dekanat Bütow“ nach 1637 nach Pommerellen hineinreichte. Damals gehörten zu ihm die Ortschaften Bruß, Lesno, Sullenschin, Parchau a. d. Ostgrenze des heutigen Kreises Bütow: damit erhält das Land eine starke kirchliche Orientierung nach Pommerellen, wie auch dieser Fall der Beichtpraxis es zeigt. Man spürt hier das Bestreben, das Gebiet, wenn es auch politisch seit 1657 zu Brandenburg gehörte, nun wenigstens auf kirchlichem Wege an das katholische Polen zu binden. S. auch d. Vis.Bericht von 1702 f.: Waschinski I, S. 328 f.

meln. Das haben sie auch treulich getan, wenigstens, soweit sie deutscher Abstammung waren, während fast alle Dörfer und Güter, die kaschubische Einwohner hatten<sup>11)</sup>, in jenen unheilvollen Jahren der katholischen Kirche wieder anheimfielen“. Dies war hauptsächlich bei den adligen Gutsanteilbesitzern der Fall. „Verdanken sie doch dem polnischen Könige die vollständige Freiheit ihrer Person und ihres Besitzes<sup>12)</sup>, denn die Könige begünstigten durch ihre Fürsorge den alten Panenadel, indem sie ihren Besitz von jeglichem Lehnverbande befreiten, so daß er nun freies und erbliches Eigentum wurde.“ Wenn dies für das erst 1600 gegründete, wohl von Anfang an rein deutsche Dorf Sommin nicht zutrifft<sup>13)</sup>, sondern für die oben genannten auch heute noch stark aus kaschubisch-katholischen Einwohnern bestehenden Dörfern, so zeigt diese Notiz doch deutlich, wie die Veränderung der politischen und sozialen Zustände hier auf diesem volkstumsmäßig umstrittenen Boden sich auch auf kirchlichem Gebiet auswirken. Schon vor 1657 scheint man den Bau eines eigenen Kirchleins getätigt zu haben. Inzwischen behalf man sich, da die Bernsdorfer Kirche<sup>14)</sup> ja nicht mehr zugänglich war, wie die oben genannte Notiz der Kirchenchronik aufzeigt, mit dem Gottesdienst im Schulzenhofe, zu dem nach Möglichkeit die Pfarrer aus Bütow kamen. Wie in diesen Zeiten die deutschen Pfarrer unter Einsatz ihres Lebens die deutsch-evangelischen Gemeinden versorgten, zeigt uns dieser Satz aus der Somminer Kirchenchronik, der seine Quelle

11) Wenn man die Frage stellt, wie viele Angehörige des kaschubischen Volkstums in diesen 20 Jahren dem Katholizismus anheimfielen, so ist das Fehlen ausführlicher Quellen der Grund dafür, daß man wohl zahlenmäßig keine genauen Angaben machen kann. Für die spätere Zeit ist im Anhang S. V f. eine Übersicht zusammengestellt, die nach meiner Meinung erkennen läßt, daß es eine verschwindend kleine Gruppe gewesen ist. Räumlich verteilt sich diese Gruppe hauptsächlich auf die im südöstlichen Teil des Landes liegenden Gemeinden (heutige Bezeichnung): Rudolfswalde, Sonnenwalde, Stüdnitz, Adolfsheide, Ulrichsdorf mit seinen Abbauten Rinsch und Seemali, Platenheim und Franzwalde; s. dazu die Karten Vordringen des Katholizismus, Kunst- und Kulturdenkmäler S. 37 f.

12) Ausführliche Behandlung in Hirsch, Verfassung und Verwaltung S. 533 ff. Dazu unsere Ausführungen S. 8 f.

13) Somminer Kirchenchronik, eine Notiz von 1836: „Auf diesem Hof saß der einzige Katholik des Dorfes, Röschke mit Namen“. Heute beträgt die Anzahl der Katholiken fast 40% der Gesamteinwohnerzahl des Dorfes.

14) Sommin gehörte damals zur Mutterkirche Bernsdorf. Nach 1637 hielt sich die evang. Gemeinde zu Bütow, die Pfarrstelle wurde erst 1871 errichtet.

in der Bütower evangelischen Kirchengeschichte hat: „So schwierig dies auch damals wegen der zwischen Bernsdorf und Sommin wohnenden Katholiken<sup>15)</sup>, welche dominierten, für die Bütower Geistlichen war, die sich genötigt sahen, allein und zu Fuß nach Sommin zu gehen, so wagten sie es dennoch, weil die in Westpreußen sich zerstreut aufhaltenden Lutheraner meilenweit dort hin kamen<sup>16)</sup>. Dies bedeutet also eine starke Bindung auch der in Westpreußen wohnenden Lutheraner nach dem deutschen Zentrum Bütow hin, im Gegensatz zu der oben erwähnten Taktik der katholischen Kirche<sup>17)</sup>.

Wir dürfen annehmen, daß die übrigen Gemeinden des Landes Gustkow, Borntuchen, Kathkow, Damerkow und Damsdorf in dieser Zeit rein evangelisch geblieben sind<sup>18)</sup>. Für die Deutschen und die evangelischen Angehörigen des kaschubischen Volkstums gelten die Worte, die Pastor Habelmann für sie in der Darstellung der Kirchengeschichte Sommins findet<sup>19)</sup>. Er kann von ihnen sagen, sie „ . . . hielten in unerschütterlicher Treue am Evangelium fest. Wenn die ihnen geraubten Glocken zum Gottesdienst riefen, und in den Kirchen, die ihnen eigentlich gehörten, der fremde polnische Priester die Messe las und Gottes Wort verstümmelt ward, dann kamen die Evangelischen in den Schulzenhäusern zusammen und, da kein Priester da war, der Gottes Wort hätte predigen können, verlas einer die Predigt“.

15) In der Hauptsache d. Bewohner d. Dorfes Stüditz, s. unten S. 51.

16) Über diese unendlich wichtige Arbeit, die Betreuung der in der westpreußischen Diaspora lebenden deutschen Evangelischen, die in großer Treue auch heute von den evangelischen Pastoren durchgeführt wird, schreibt der Ortsgeistliche von Sommin 1921: „Durch die Abtretung Westpreußens an Polen haben sich die Verhältnisse in unserer Gemeinde wesentlich verschoben. Hatte die Gemeinde früher in den Kreisen Schlochau, Konitz und Behrent 250 Seelen in 27 Ortschaften unter polnischen Katholiken verstreut, so ist diese Zahl nach der Übergabe an Polen auf 75 zurückgegangen. . . Wir hoffen, daß d. Kirchenregiment d. Gedanken aufgegeben hat, die Pfarre in Sommin eingehen zu lassen und Sommin mit Bernsdorf zu vereinigen. Der Ortsgeistliche hat nachgewiesen, daß das ein Verrat an d. evang. Deutschen in den polnischen Grenzöffern sein würde“. Wie dankbar sehen wir nach den Siegestagen des September 1939 auf diese stille Arbeit deutscher evangelischer Pfarrer am deutschen Volkstum!

17) S. 47, Anm. 3.

18) S. dazu Anhang S. V f. und Brüggemann, Ausführliche Beschreibung, S. 1054.

19) Evang. Gd.Blatt: Ber. aus Sommins Vergangenheit.

d) Budow, Alt-Kolziglow, Gr. Nossin.

Nachrichten von diesen nach Norden bzw. Nordwesten an den Kreis anschließenden Ortschaften lassen für unseren Zusammenhang noch einige interessante Einzelheiten erkennen: Müller<sup>20</sup>): Budow<sup>21</sup>): „3. Bernhard Crüger war schon 1622 im Amt und starb 1654, 20. Juni“ (Nach ihm 1655 der schon erwähnte Jaschius aus Gr. Tuchen). Von diesem Pfarrer Crüger haben wir nähere Nachrichten<sup>22</sup>). Er hat oft wegen Meßkornlieferung in Prozessen mit seinen Patronen aus dem Geschlecht v. Zitzewitz gestanden<sup>23</sup>). So klagt der Pastor 1641, „. . . daß die v. Zitzewitz den Küster Bufack „am heiligen Sontage an geweihtem Orte, vffn Kirchhofe, dazu bey wehrender Verrichtung seines Amptes gewaltsamb angreifen laßen vndt mit eigenen Händen in Ketten verschlossen“; auch klagt er „in pto. turbationis des Gottesdienstes, Einführung frembder Prediger aus Cron-Pohlen, Verrichtung heiliger Sacramenten vnd sonst“<sup>24</sup>). Sollte hierin der Versuch eines Übergreifens gegenreformatorischer Tendenzen von dem Bütowischen her erkennbar sein? Alt-Kolziglow<sup>25</sup>): „1. Andreas Rosin, von M. David Crollius zu Stolp ordiniert und seit 1586 in Amt . . . Seine Amtsführung währte 54 Jahre, denn er starb 1640“. Dazu Eintragungen in das Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574—1591<sup>26</sup>): „Von M. David Crollio (praeposit. in Stolp von 1574 bis 1604) sind ordiniert: 30. 1578 17. April: Dan. Polzin ad Eccl. Zettinensem et Colzegloviensem. 55. 1586 17. März: Andreas Rosinus Prutenus ad Eccl. Colzegloviensem.“

Gr. Nossin<sup>27</sup>): „4. Peter Ehler, 1612—42, war 1612 in diesem Pfarramt und starb 1642. 5. Thomas Schwichtenberg, 1643 ein aus Damsdorf in der Bütowischen Inspektion dimittierter katholischer Geistlicher(!),

---

20) Die evang. Geistl. Pomm. S. 67.

21) 7 km nördl. von Bütow angeblich d. Geb.Ort d. Gen.Feldmarsch. v. Yorck-Wartenberg.

22) Zitzewitz, Urkundenbuch S. 314 f.

23) Zitzewitz, Urkundenbuch, Urk. Nr. 464, 478, 510, 512, 513, 515: S. 314—369.

24) Zitzewitz, Urkundenbuch S. 364/65.

25) Müller, Die evangelischen Geistlichen Pommerns, S. 69. Budow liegt ungefähr 20 km nördlich von Bütow.

26) Freytag, Stolper Ordiniertenverzeichnis, S. 357 ff.

27) Müller, S. 73. Das Dorf liegt im heutigen Kreis Rummelsburg 20 km nördlich von Bütow.

wurde 1643, 7. Mai von den Patronen berufen. Dieser blieb bis 1651“. Ihm folgen andere evangelische Geistliche.

Diese Angaben zeigen, daß die drei Pfarren in jenen entscheidungsvollen Jahren stets mit evangelischen Pfarrern besetzt gewesen sind, also außerhalb des Landes gelegen haben müssen: hier bestätigt sich die Annahme<sup>28)</sup>, daß der Umfang des Landes Bütow seit der Ordenszeit im großen der gleiche ist wie des heutigen Kreises. Die drei genannten Ortschaften gehören auch heute nicht zu ihm. Ihre Pfarren haben zum Präpositus nach Stolp gehört, wie ein Schreiben eines Pfarrers aus Stolp vom 1. Mai 1645 zeigt, das u. a. an „Thomas Schwichtenberger zu Nosin, Bernhardo Crügero zu Budow, Bartholomaeus Raddao(?) zu Coltziglow“ gerichtet ist<sup>29)</sup>.

#### e) Stüdnitz<sup>30)</sup>.

Dieser Abschnitt über das Schicksal der evangelischen Landgemeinden darf nicht abgeschlossen werden, ohne daß wir auf

---

28) S. 27 Anm. 64.

29) StASt. Rep. 38b Bütow Tit. I Nr. 1 Bl. 307.

30) Es ist hier die Frage, ob wir in den Bewohnern von Stüdnitz nicht einen großen Teil der kaschubischen Edelleute zu sehen haben, deren Klagen an die preußischen Landstände wir nachgegangen sind. Denn Stüdnitz muß jener Zeit den Mittelpunkt der kaschubischen Bevölkerung des Landes gebildet haben. Diese haben vor 1637 wohl nie innere Fühlung mit dem Luthertum gewinnen können und verfielen so mit der aufgezeigten sozialen Veränderung des kaschubischen Adels durch das polnische Königshaus sofort dem Katholizismus, als der evangelische Gottesdienst aufhören mußte. Wieder ein Beweis dafür, wie das evangelische Bekenntnis in seinem Wirkungsfeld die nach Polen gerichteten Beziehungen aufhob. Cramer (I, 278) zitiert: „Die cassubischen Pane in Stüdnitz können aus alter Gewohnheit von ihren Heiligen Bildern nicht lassen.“ Er weist vorher auf Laspeyres I, S. 96 hin: „Beim Rückfall an Polen 1637 hatte im Bütowschen nur Ein Dorf katholische Einwohner“. Er fährt fort: „Wir vermissen den Beweis dieser Behauptung und haben in den uns vorliegenden Akten vergeblich nach jenem Dorfe gesucht“. Ich glaube den Beweis durch folgende Notiz der Akte StASt. Rep. 4PI tit. 119 Nr. 62 führen zu können. Es heißt in einem Schreiben des Pfarrers Johannes Gars vom 8. 3. 1622 u. a.: „Zugeschweigen der großen Gefhar an diesen Bächtischen Polnischen Grentzen, das es leichtiglich mit meinen Pfarrkindern gespielet sein möchte, daß sie nach Bächtischer Abgötterey tangentes, dawider dennoch nach dem Vermögen, so Gott verliehen, mit allen Kräften zu streiten . . .“. Hieraus ist jedoch nicht die Folgerung zu ziehen, daß in Stüdnitz nun eine katholische Gemeinde vorhanden gewesen

eine Beobachtung hinweisen, die geeignet ist, das Vorgehen der polnischen Katholiken noch schärfer zu verurteilen und auf die nach meiner Meinung zu wenig hingewiesen ist. Wir hatten u. a. bei der Betrachtung der Kämpfe um die St. Georgskirche bei Bütow gesehen, wie die Bürgerschaft sich darauf berufen kann, daß diese Kirche ja zu lutherischer Zeit auf ihrem eigenen Boden gebaut und von ihnen unterhalten worden sei. So könne der Rechtsanspruch des Bischofs, die Kirchen zurückfordern zu können, in denen seit der Einführung der Reformation der katholische Gottesdienst aufgehört habe, für die St. Georgskirche nicht gelten. Dasselbe gilt nun auch für die Kirche in Stüdnitz. Denn es kann nachgewiesen werden, daß diese Kirche 1615 von Herzog Franz v. Pommern gestiftet worden ist, also ebenso wie die St. Georgskapelle zu evangelischer Zeit. So schreibt am 8. 5. 1622 Johannes Gars: „Pastor zu Bernstorff und Stüdenitz“: „. . . also daß auch inmittelst a. o. 1615 in meiner damahligen auch schweren Niederlage Vnd Schwachheit die Filial-Kirche zu Stüdeniz fundiret“<sup>31)</sup>. Dazu unter gleichem Titel: Filial-Kirch zu Studenitz. „. . . Fundator dieser Filialkirche ist der . . . Herr Frantz, Herzog zu Stettin . . . Erwählter Bischof zu Cammin . . . Herr der Lande Lawenborgh Vnd Bütow.“ Eine Rückgabe dieser Kirche nach dem Rechtsanspruch des polnisch-katholischen Bischofs brauchte also nicht zu erfolgen. Dennoch ist auch diese Kirche dem katholischen Kultus zugeführt worden. Hier ist erst recht von einem Gewaltakt zu reden.

Das Ergebnis der Untersuchung des Schicksals der Landgemeinden ist ein schmerzliches. Mit Ausnahme der adligen fielen alle Kirchen an die polnisch-katholische Priesterschaft, ohne daß, mit einer Ausnahme in Stüdnitz, die aber noch durch nähere Angaben enthaltende Quellenfunde gestützt werden muß, ein Rechtsgrund vorhanden gewesen wäre, — nach evangelischer Auffassung von Gemeinde gibt es für ein solches Vorgehen überhaupt keinen Rechtsgrund, es ist und bleibt ein Gewaltakt<sup>32)</sup>.

---

sei. Dann müßten erst mehr Quellen gefunden werden, die ein deutliches Bild entnehmen lassen können.

31) StASt. Rep. IV P I Tit. 119 Nr. 62.

32) Heyden (Pommerns Glaubenstreue S. 25) sagt in diesem Zusammenhang: „Was im sogenannten Restitutionsedikt 1629 gefordert wurde, nämlich Rückgabe aller seit dem Passauer Vertrag 1552 von den Protestanten eingezogenen geistlichen Güter, war in den Ländern Bütow und Lauenburg verwirklicht worden.“ Diese Ansicht ist irrtümlich. Nach 1551 ist keine Kirche

So hatten die religiösen Kräfte, die in Polen die Gegenreformation vorwärtstrieben, mit scharfem Blick bei dem Rückfall der Lande Lauenburg und Bütow an Polen die Möglichkeit einer gründlichen Vernichtung evangelischen Lebens in rein evangelischen Territorien erkannt und ausgenutzt. Die Durchführung der Gegenreformation bestand in der widerrechtlichen Enteignung der Kirchen und deren Liegenschaften zu Gunsten des katholischen Klerus, dem außer verschwindend wenigen Kreisen des kaschubischen Adels keine Gemeinde zur Seite stand. Die evangelisch-deutschen Kräfte waren stark genug, sich der polnisch-katholischen Flut zu erwehren, ja man muß sagen, durch ihren Kampf um die Erhaltung der Kirchen und, wie diese geraubt waren, durch das zähe Festhalten am evangelischen Glauben, konnten sie ihre Glaubensgenossen kaschubischen Volkstums dem Deutschen Wesen erhalten. Dies sollte man der evangelischen Kirche nicht vergessen!

Wir konnten aber diese Untersuchung hier nicht als beendet ansehen. Die Entwicklung der nächsten 50 Jahre wird die Ergebnisse der bisherigen Darstellung zu bestätigen haben.

---

des Landes von katholischer in evangelische Hand übergegangen. Der Reformator Bütows, Bartholomäus Schwawe kehrte 1549 von Cammin nach Bütow zurück und fand dort die Margarethenkirche in evangelischer Hand vor. Schließlich stellte doch Ferdinand II. in dem Restitutionsedikt von 1629 obengenannte Forderung an die Protestanten seines Reiches; auf polnischem Staatsgebiet dürfte er sie kaum erhoben haben. Schließlich, und das ist entscheidend, erwähnt der Bischof von Cujavien dies Religionsedikt mit keinem Wort.



## D. Die durch die Gegenreformation geschaffene kirchliche Lage im Verlauf der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts unter Brandenburg-Preußischer Herrschaft.

### I. Der von den kurfürstlichen Räten vorgefundene Zustand des Landes Bütow.

20 Jahre hatte das Land Bütow zum Königreich Polen gehört, als der Große Kurfürst von Brandenburg auf Grund des am 6. November 1657 abgeschlossenen Bromberger Vertrages die Lande Lauenburg und Bütow von der polnischen Krone zu Lehen nahm. 20 Jahre, in denen das Land neben der unerträglichen Gewissensnot Kriegslasten, Mord und Brand zu tragen hatte. Ein Brief der Bürgerschaft Bütows an den Großen Kurfürsten gibt diesem Zustande beredten Ausdruck: „Insonderheit haben die offeren und fast wochentlichen Marchen aus Deutschlandt in Preußen, aus Preußen in Deutschland . . . uns so gahr ruiniret, das Bütow Zum Sprichwort worden, und secundum excellentiam desolationis das Verdorbene Landt genennet. Dieses Sprichwort recht zum Wahrwort Zumachen, ist sowenig an den Pohlen, alß an den Schweden einiger mangel erküret worden. Inmaßen die Pohlen am 1 November st. n. ao. 1656 in Bütow einen einfall gethan, alles geplündert und mit sich genommen, was Sie angetroffen . . . so das etzliche nicht ein Kleidt sich zudecken aufm Leibe behalten. . . . Zugleich sein die Schweden Zugefahren und nach der Pohlen abzuge, am selbigen Tage inn undt außerhalb der Stadt unterschiedliche Feuer angezündet und die 42 alte Brandstehlen ungerechnet, aufs neue 32 Wohnhäuser sampt dehren Stallungen . . . abgebrant . . . Wie der Krieg an unbeweg- und beweglichen Gütern, also hat der Todt an den Bürgern, Einwohnern und Dienstvolck seine Gewalt gebraucht und darunter erst die hitzige fieber, . . . , darnach die petechien (?) giftige Pestbeulen undt Blattern geschicket . . .“<sup>1)</sup>. Die Folge war, daß „die Stadt 1658 nur 20 Einwohner zählte, während es 1618 noch 250 gewesen waren“<sup>2)</sup>.

1) StASt. Rep. 7 PII Tit. 42 N. 4 Bl. 20 f.

2) StA. Berlin Rep. 30 N. 400 Bl. 6: Kunst und Kulturdenkm. S. 111.

Brüggemann<sup>3)</sup> fügt hinzu: „Worauf der Churfürst Friedrich Wilhelm, nach einem zu Cölln an der Spree am 28. März 1658 ausgefertigtem Gnadenbriefe denenjenigen, so die abgebrannten Häuser wieder aufbauen oder sich zu dem Ende wohnhaft hier niederlassen wollten, eine Befreyung von allen Abgaben auf 5 Jahre hin ertheilte“. Die Nöte auf dem flachen Lande sind naturgemäß noch viel größer gewesen, als in der Stadt. Die Zahl der Höfe hatte sich auf fast die Hälfte verringert. Die Berichte der brandenburgischen Kommissare Adam von Podewils und Ulrich von Somnitz aus dem Jahre 1658<sup>4)</sup> lassen die ausgestandene Drangsal deutlich erkennen<sup>5)</sup>. In den Berichten heißt es u. a.: „Schloß Vorwerk: Die Gebäude sind von den Schweden niedergebrannt. An Vieh ist nichts vorhanden. Vorwerk Groß-Tuchen: Vieh ist jetzo nicht vorhanden, ist von den schwedischen Soldaten verzehret. Vorwerk Wusseken: Vieh ist nicht vorhanden, durch den Krieg hinweggekommen. Schäferei Damsdorf: An Samensaat ist nichts vorhanden. Viehstand fehlt überall. Schäferei Sonnenwalde: Jetzo nichts vorhanden, von den Polen und Schweden alles weggetrieben. Bernsdorf: Die Gebäude sind in diesem Kriege von den Polen ganz in Asche gelegt. Zerrin: Vor 30 Jahren erst angelegt aus 10 wüsten paurhöfen, durch den jetzigen Krieg ganz ruiniret“. Hiermit ist wohl das traurige Erbe zur Genüge gekennzeichnet<sup>6)</sup>, das Polen dem Kurfürsten von Brandenburg wohl nicht

---

3) Brüggemann, Ausführliche Beschreibung, S. 1043—44.

4) Cramer I, S. 23—32. Dazu StSt. Rep. 71 Bütow Acc. 447/1901 Nr. 395. Bl. 97 ff.

5) Eggert: Die Besetzung Lauenburgs durch den Großen Kurfürsten im Jahre 1658. Monatsblätter, Pomm. 47. Jahrgang 1933 S. 87—89.

6) Daß es ein trauriges Erbe ist, muß selbst der polnische Gesandte bei der Übergabe an die brandenburgischen Bevollmächtigten eingestehen. Er empfahl ihnen, „die Ritterschaften, Bürger und sämtliche Einwohner beider Lande und ersuchte sie, beim Kurfürsten ein gütiges Wort einzulegen, auf daß die unglücklichen Einwohner, die durch Krieg, Pest, Brand und allerlei Ungemach in das Elend gestürzt, um wieder neue Kräfte zu gewinnen, wenigstens auf einige Zeit in der drückenden Steuerlast eine Erleichterung erhalten . . . möchten.“ (Cramer I, S. 297). Das Land nahm dann unter dem Kurfürsten einen wirtschaftlichen Aufschwung, die wüsten Bauernhöfe wurden zum größten Teile wieder besetzt; die verfallenen Gebäude ausgebessert, der Viehstand bedeutend vergrößert. S. Cramer I, Beilagen S. 32 ff. Dazu „Beschreibung der Bütowschen Starostey Anno 1662“ in StSt. Rep. 71 Bütow Acc. 447/1901 N. 395 Bl. 195 ff.

sehr gerne überließ<sup>7)</sup>). Wenn von polnischer Seite gerade auf diese 20 Jahre der Zugehörigkeit Bütows zum polnischen Reich hingewiesen wurde und man bis 1939 wieder von den „unerlösten Brüdern“ sprach, denen es 1918 leider nicht gelungen sei, die Verbindung zu Polen zu gewinnen, so hätte ein Blick auf die tatsächlichen Ereignisse und den Zustand des Landes bei der Übernahme im Jahre 1657 die Ansprüche doch wesentlich bescheidener werden lassen müssen.

## II. Die Religionsartikel des Bromberger Vertrages.

Nach all dem, was das Land hatte über sich ergehen lassen müssen, erwarteten die evangelischen Einwohner die Besitzergreifung durch den Großen Kurfürsten voller Hoffnung. Hoffte sie doch von ihm als einem evangelischen Fürsten die Abstellung aller der Übelstände, die sich während der polnischen Okkupation eingestellt hatten. Durch Gewalt, ohne daß der Bekenntnisstand der Bevölkerung es erfordert hätte, waren die Gotteshäuser<sup>8)</sup> in den Besitz der katholischen Kirche übergegangen<sup>9)</sup>. Wenn man sich auch darüber klar sein mußte, daß die katholische Kirche dies Land weiter zur Diözese Leslau rechnen würde, konnte man doch mit Recht erwarten, daß ein evangelischer Landesherr zum mindesten dem tatsächlichen Verhältnis zwischen evangelischen und katholischen Bewohnern Rechnung tragen würde. Doch man hatte sich in vielem getäuscht, dem Kurfürsten waren die Hände gebunden. Der Bromberger Vertrag, durch den dem Kurfürsten von Brandenburg die Lande Lauenburg und Bütow zu Lehen von der polnischen Krone gegeben wurden, enthielt 3 Artikel, in denen die Rechte der katholischen Kirche unter der Herrschaft der Hohen-

---

7) Lengnich, Bd. 6, S. 60. „Lauenburg und Bütow kamen durch den Wehlaischen und Brombergischen Vergleich, ohne der Preußen Einwilligung wieder von der Provinz ab, und wurden dem ChurHause Brandenburg Lehnswise abgetreten, welches die Stände mußten gut sein lassen, und nichts weiter thun konnten, als daß sie bald im Anfangen, nemlich auf dem d. 21. Oktober a. 1658 gehaltenen Tuchelschen LandTage, für die Freyheiten der Insassen dieser beyden Distrikte sorgten . . . In der Instruktion an den letzteren Convocations-Reichstag, wünschten sie, daß der künftige König ausfinden möchte, wodurch Lauenburg und Bütow als abgekommene Gliedmaßen, wieder zu ihrem alten Körper gebracht werden konnte.“

8) Über den Zustand des Schulwesens während der poln. Besetzung s. Waschinski, Schulwesen d. Lande L. und B. S. 84—92.

9) Vgl. auch Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I. S. 108 f.

zollern eindeutig festgelegt wurden. Sie lauten nach Cramer<sup>10)</sup>: „Religionis Catholicae exercitium in praefatis praefecturis Lauenburg et Bytau, prout ad hanc usque diem fuit, liberum erit. Jurisdictio Episcopi Vladislaviensis in templa catholica sacerdotesque integra maneat, proventus videlicet decimae, census et si qui sint alii, Parochis et Ecclesiis suis extradentur et rennentes ad extradendum a Praefectis Ejusdem Serenitatis cogentur. Causae tam Nobilium quam et Plebejorum Matrimoniales ad forum Ecclesiasticum pertinebunt . . . Jura patronatus Regia reservantur Ejus serenitati Electorali et Nobilibus, si quae habent, juxta privilegia et usum eorundem, ita tamen, quod juxta declarationem circa hanc conventionem ab Ejus serenitate factam, ad ecclesias catholicas parochiales praesentabit Ejus Serenitas Electoralis, Sacerdotes catholicos ad commendationem Episcoporum Vladislaviensium ab iisque Episcopis invladislaviensibus instituendos, ita ne ecclesia duorum mensium spatio vacare possit.“

Rom war auf der Hut. In diesen Artikeln wird der Besitzstand der katholischen Kirche an Kirchengebäuden, Pfarrstellen, Liegenschaften usw., den die brandenburgischen Kommissare 1658 vorfanden, für alle Zeit sanktioniert, ganz gleich, ob wirklich katholische Gemeinden vorhanden waren oder nicht. Hier sicherte sich der Bischof von Cujavien seine Jurisdiktion über unser Land, auch wenn es nun seinem unmittelbaren Einfluß entzogen wurde<sup>11)</sup>. Daß die katholische Kirche Polens hier nicht einen Einzelfall vor Augen gehabt hat, sondern für sie Bütow und Lauenburg nur ein Frontabschnitt in einem Ringen an der deutschen Ostgrenze bedeutete, in dem sie ziel-

---

10) II, S. 122. S. auch Lengnich, 1727 S. 120 f.; Mörner, Staatsverträge S. 225; Codex Diplomaticus regni Poloniae. Vilna CCCXXCX. Tomus IV. in quo Totius Prussiae Res continentur. S. 493—495.

11) In der oben (S. 57) erwähnten „Akte betreffend die Beanspruchung des evangelischen Kirchhofs von den Katholiken. Lehrer Timm.“ Im Pfarrarchiv zu Bernsdorf, findet sich folgende Notiz: „Obwohl so die katholische Kirche hier zur herrschenden wurde, konnte sie doch nicht der evangelischen Kirche das eigentliche Lebensprinzip — die heilige Schrift —, und den rechtfertigenden Glauben nehmen, da hatte die Reformation zu tiefe Wurzeln in die Herzen des Volkes geschlagen und, als der große fromme Kurfürst 1657 infolge des Bidgorter Vertrages das Land Bütow wieder in Besitz nahm, fand er den größten Teil der Bevölkerung evangelischen Glaubens vor, garantierte aber dennoch der katholischen Kirche ihren Besitz und das ist der Grund, weshalb unsere ursprünglich evangelische Kirche jetzt im Besitz der Katholischen ist.“

bewußt vorging, mag der Vergleich mit den Bestimmungen des gleichen Bromberger Vertrages über das dem Kurfürsten verpfändete Land Draheim, und schließlich mit dem im Wehlauer Vertrag enthaltenen Bestimmungen über Preußen und Elbing dartun.

Für Draheim<sup>12)</sup> heißt es<sup>13)</sup>: „Quodsi . . . eius Serenitatis Electoralis praefecturam Drahimensem in possessionem suam acceperit, hunc religionem Catholicam Romanam in eo statu, quo nunc est, conservabit. Jus patronatus autem ad beneficia ecclesiastica in eadem praefectura Drahimensi sita nobis et successoribus nostris regibus Poloniae reservamus.“ Dazu bemerkt Bahr<sup>14)</sup>: „Diese Vertragsbestimmung, die der römisch-katholischen Religion im Lande Draheim ihre Erhaltung in dem Stande von 1657 zusicherte und das kirchliche Patronat dem König von Polen vorbehielt, bereitete später unendliche Schwierigkeiten und vereitelte auf lange hinaus jeden Versuch der Neuerweckung evangelisch-kirchlichen Lebens im Lande.“

Der Artikel 16 des Wehlauer Vertrages, in dem Preußen von Polen als souveränes Herzogtum anerkannt wird, lautet<sup>15)</sup>: „Die Übung der katholischen Religion im Herzogthum Preußen wird bewahrt und hergestellt, wie sie vor dem schwedischen Kriege war. Niemand wird um ihrer willen gekränkt; Kirchengebäude und Güter, Lehre und Gottesdienste bleiben unangetastet. Der Dawiderhandelnde wird streng gestraft. Geeignete Katholiken haben freien Zutritt zu Ämtern und Ehren. Wo ihnen Patronatsrechte zustehen, dürfen sie sie ungehindert ausüben. Wo Streit mit nicht katholischen Compatronis entsteht, wird solcher von in gleicher Zahl durch den Kurfürsten bestellte Commissarien beider Religionen nach dem canonischen Recht entschieden. Die katholische Kirche zu Königsberg sammt Kirchhof, Stiftungen und Rechten wird in dem Stande, wie vor dem Kriege erhalten. . . . Die geistliche Jurisdiktion des Bischofs von Ermland bleibt unangetastet. Es genießen die Katholiken endlich alle ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten, die hiemit bestätigt werden. . .“

---

12) Eine vorzügliche Darstellung der Kirchengeschichte des Landes Draheim stammt von Pastor Lic. Bahr (Bahr, K.G. Draheim).

13) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 107 Anm. 1; s. auch Bahr, K.G. Draheim, S. 55.

14) Bahr, a.a.O. S. 55/56.

15) Mörner, Staatsverträge, S. 225.

Ähnliche Bestimmungen gelten schließlich für Elbing<sup>16)</sup>: „Die Uebung der katholischen Religion und der augsburgischen Confession sind frei und soll der Stand jener der vor dem Kriege sein. Die bischöfliche Jurisdiktion über die katholischen Priester bleibt ungekränkt. Das Patronatsrecht der Elbinger Kirche bleibt dem Könige. Die den Katholiken genommenen Kirchen, Einkünfte, Liegenschaften werden restituiert, auch Katholiken in den Rath aufgenommen“. Hiermit wird dem Bischof von Ermland die volle Diözesengewalt zugesichert.

Ich habe diese Artikel absichtlich zusammengestellt, damit deutlich wird, daß der Große Kurfürst bei jedem Vorgehen in kirchlichen Angelegenheiten des Landes Bütow sofort mit einem Gegner zu tun hatte, der von Tempelburg bis Elbing in einer Front vor ihm stand, der entschlossen war, auf seine ihm durch die Verträge zugesicherten Rechte zu bestehen<sup>17)</sup> und der zum anderen jederzeit die Macht, die der polnische Staat darstellte, für sich in die Wagschale werfen konnte. Das scheint der Kurfürst in der für Brandenburg noch unruhigen Zeit stark gefürchtet zu haben; Polen konnte jederzeit unter nichtigem Vorwand in dem Augenblick, wo dem Kurfürsten die Hände in der Auseinandersetzung mit Schweden gebunden waren, die Friedensbedingungen als für verletzt erklären, die Lande besetzen, bei Draheim brauchte nur das Pfand eingelöst zu werden. Freilich mag es so scheinen, als wenn wir hier einen evangelischen Fürsten die Katholiken zu Ungunsten seiner eigenen Glaubensgenossen bevorzugen sehen<sup>18)</sup>, aber die po-

---

16) Mörner, Staatsverträge, S. 226; auch Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 106. Lateinischer Abdruck d. Wohlauer Artikel bei Laspeyres, Katholische Kirche Preußens, S. 97.

17) Hierher gehört schließlich als ein Abschluß dieser Entwicklung der Art. 8 des Vertrages zu Warschau vom 18. September 1773, in dem Friedrich II. die volle Souveränität über L. und B. erwirbt. Der Art. lautet bei Cramer II, S. 143: „Die Römisch-Katholischen sollen . . . in den Distrikten Lauenburg und Bütow und Draheim, alle ihre Besitzungen und Eigenthum, in Ansehung des Weltlichen behalten; und in Ansehung der Religion völlig in statu quo, d. h.: bei eben . . . der Kirchenzucht mit allen eben denselben Kirchen u. geistlichen Gütern erhalten werden, welche sie zur Zeit ihres Überganges unter d. Herrschaft Seiner Preussischen Majestät im Monate September 1772 besessen. . . . Höchstgedachte Seine Majestät und dero Nachfolger wollen sich Ihrer Souveränitätsrechte zum Nachteil des Status quo der Römisch-Katholischen Religion in obenerwähnten Ländern nicht bedienen“.

18) Philippson, Der Große Kurfürst, S. 140.

litische Notwendigkeit zwang einfach dazu, der gegebenen Lage Rechnung zu tragen.

\* *III. Die Haltung des Großen Kurfürsten  
zu den beiden Konfessionen im Lande Bütow.*

Betrachten wir von hier aus die Haltung des Großen Kurfürsten den katholischen Interessen im Lande Bütow gegenüber, so verstehen wir, wenn er ehrlich bemüht war, die im Verträge aufgesetzten Bestimmungen zu halten<sup>19)</sup>. Die katholischen Pfarrer blieben im Besitz der Kirchen und ihrer Einkünfte; die Evangelischen mußten weiterhin den Zehnten und die Stolgebühren zahlen<sup>20)</sup>, ja vielfach für ein katholisches Schulgebäude Sorge tra-

---

19) Dies Moment der unerbittlich zwingenden politischen Notwendigkeit tritt bei Cramer nicht so in den Vordergrund (I. S. 322): „Der Große Kurfürst . . . wollte nicht Gewalt mit Gewalt vertreiben; selbst evangelisch, dachte er nicht an Rückgabe des Raubes, er dachte an die siegende Gewalt der evangelischen Wahrheit. Eingedenk des Wahlspruchs der Hohenzollern „Jedem Gerechtigkeit gab er auch seinen neuen katholischen Untertanen, deren Zahl außerordentlich geringe war, seinen landesfürstlichen Schutz“. Vgl. Dittrich, Geschichte des Katholizismus in Altpr., S. 156: „Als kluger Politiker, der so oft es die Interessen seines Landes zu erfordern schien, auch mit katholischen Mächten, mit Polen, Frankreich, Spanien u. dem Kaiser Allianzen einging, mußte er auf die große Zahl der Katholiken in seinen Ländern Rücksicht nehmen.“ Kißling, Der Kulturkampf I. S. 50: „Auch in anderen Landesteilen sah sich Friedrich Wilhelm genötigt, seine Fürsorge für die Evangelischen durch Gründe staatlicher Zweckmäßigkeit einzuschränken, so in den Bezirken Lauenburg und Bütow, wo die Protestantische Mehrheit von ihm vergebens eine über den mit Polen abgeschlossenen Vertrag hinausgehende Förderung ihrer Interessen erwartete.“ Für die Draheimer Verhältnisse charakterisiert Bahr die Lage des Kurfürsten so: „Der eigentliche Grund für die Haltung der Regierung ist in der Angst vor der katholischen Kirche zu sehen. Man fürchtet, die katholische Kirche könne bei irgend welchen Anständen ihre Macht dazu benutzen, den Polen die Einlösung des Draheimer Landes zu raten. So erging an den Amtmann Pötter und seinen Gehilfen 1682 geradezu der Bescheid, durch ihr Verhalten dafür zu sorgen, daß keiner Sachen nacher Posen an den Bischof gebracht werden, noch daß einige geistliche Deputierte nach Draheim zu kommen veranlaßt werden mögen“. S. 62/63. Ein Erlaß vom 22. 11. 1682, s. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, I. Nr. 289.

20) Ein Beispiel aus Borntuchen: Dort berichtet der Prediger Adam Konopacki am 13. 12. 1779: „2. Sind keine Capitalien noch liegende Gründe bey dieser Kirche. 3. Keine Mittel zur Erhaltung derselben . . . 5. Sind

gen<sup>21)</sup>. In Ehesachen mußte von dem katholischen geistlichen Gericht Recht genommen werden. Freilich erhob sich in diesem letzten Punkte bald Streit und Widerwillen. Einen merkwürdigen, aber doch bezeichnenden Verlauf nahmen die Dinge in Gr. Tuchen. Die Kirchenchronik berichtet darüber: „So balden, endlichen, hinwiederumb, durch Gottes Gnade die Örter des Lauenburgischen und Bütowischen Distriktes, nach überstandener beschwerlichen Kriegslasten<sup>22)</sup>, an das damahlige durchlauchtigste Curfürstliche Brandenburger Haus . . . von Polen abgegeben worden auch fast an die zwanzig Jahr hiesiges Tuchensches Kirchspiel, so gantz Lutherisch geworden, keinen öffentlichen Gottesdienst und Lutherische Prediger gehabt . . . Undalsogleich, von der Zeit an, ist zu dem Ersten Evangelischen Lutherischen Herrn Prediger, anno 1658 hinwiederumb vocieret und berufen worden der wolEhrwürdige Herr Magister Johannes Crügerus Stolpeniensis Somerany, so vor dem schon allbereit zwey Jähriger Schwedischer Feldprediger gewesen. Wie wohl die Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Groß-Tuchen ihren Gottesdienst wie vormahlen vor dem Kriege, alß auch nach dem Kriege in der von dem inne gehabten Catholischen Kirche begingen, auch ein halbes Jahr, nachdem sie hier wiederumb einen Lutherisch Prediger hatten, mit großer Freude verrichtet, stellte sich der Römisch Catholische Priester wiederumb ein und nahm ihnen ihre Kirche vor der Naßen hinweg.“ „Daß Sie von dannen an, in dem Groß-Tuchenschen Schultzen-ambte zusammen kommen, und Ihren Gottesdienst alda hielten und verrichteten.“ 1670 wurde dann<sup>23)</sup> mit Hilfe des Kurfürsten „nach überstandenen Kriegslasten“ ein Holzkirchlein gebaut, für den evangelischen Pfarrer

---

keine Revenues. Erd- und Chol-Geld bey Begräbnissen wird bezahlt an die Catholische Kirche, welche auch nur allein Gründe und Ländereyen besitzt. Bloß das Klingsäckel und Wein-Geld sind nur der hiesigen Kirche Einkünfte, so aber gar geringe und manchen Sonntag garkein Klingsäckel Geld einkommt, zudem muß noch oft daßelbe zur Beyhilfe der Beschaffung des Kirchen-Weines dienen, ohne was davon vor das Umgehen mit dem Klingsäckel und vor das Läuten in den 3 großen Fest-Tagen dem Catholischen Küster vertheilt wird, wie auch zu den unvermeidlichen Reparaturen angewandt werden muß.“ (StSt. Rep. 65b Bütow 7471).

21) Waschinski, Das Schulwesen der Lande Lauenburg und Bütow S. 89 f.

22) Es ist bezeichnend, daß in den älteren Nachrichten über die Zeit der polnischen Okkupation nur von „Krieg“ und „Kriegslasten“ gesprochen wird.

23) S. Anhang S. II.



wurde ein im Kriege verwüsteter und verlassener Hof zum Unterhalt ausgetan: Eine sehr notdürftige Versorgung, wie die Kirchenchronik ausführlich darstellt. Hier wird auf der einen Seite deutlich, daß der Kurfürst den katholischen Pfarrer im Besitz der Kirche und der Pfründe lassen muß, zum anderen aber auch, daß er das Recht für sich in Anspruch nahm, wo es das religiöse Bedürfnis seiner evangelischen Untertanen erforderte<sup>24</sup>), den Bau von Kirchen durch Geld und Lieferung von Bauholz zu unterstützen und evangelische Prediger nach Möglichkeit zu berufen und zu dotieren<sup>25</sup>). Er setzte diesen Anspruch auch gegen unmäßiges Verlangen des Bischofs von Cujavien durch, der den status quo so verstanden wissen wollte, daß einmal die katholischen Pfarrer in ihrem Amte bleiben sollten, darüber aber auch kein evangelischer Pfarrer berufen werden dürfe. Dieser echt jesuitischen Auslegung gegenüber hat der Kurfürst durch seine Beamten darauf hinweisen lassen, daß der Neuerrichtung und Dotierung evangelischer Pfarren und der Berufung von Geistlichen „die Pacta (darinnen nur das frei Exercitium der katholischen Religion bedungen worden)“ nicht widersprüchen<sup>26</sup>).

In einem Falle griffen die evangelischen Einwohner zur Selbsthilfe. 1660 drohte die Gefahr, daß die Gutskirche zu Gr. Pomeiske, die sich als adlige Kirche in der Gegenreformationszeit als evangelisch hatte behaupten können, durch das Betreiben des damaligen katholischen Patrons Hirsch von Pomeiske den Evangelischen entrisen werden und der Prediger Martin Collatius vertrieben werden sollte. Ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie sicher sich die katholische Kirche unter der neuen Landesherrschaft fühlte. Da

---

24) Daß auch später immer noch wirklich Bedürfnis und Not zugleich vorhanden war, zeigt ein Bericht des Amtmanns Drawen vom 3. September 1754, von dem wir mit Recht auf die Zustände 100 Jahre vorher schließen können. In ihm heißt es (StSt. Rep. 65b N. 805 Bl. 9 f.): „... sondern sehr viele für die Kirchen Thüre zu Anhörung der Predigt stehen müssen, sodaß die neuen Colonisten zu Massowitz, Pyaschen, und Platenheim, welche der evangelischen Religion zugethan, und an 14 Familien sich belaufen, gänzlich zurück bleiben und in Wind und Regen unter dem freyen Himmel bleiben müssen.“

25) Dazu Preußische Lieferung, S. 697: Evangelisches Predigtamt in der Stadt Friedland. „Joachimus Willichus. Von Friedland ist er an. 1658 nach Bütau ins Predigtamt berufen worden, woselbst er auch an. 1671 mit dem Tode abgegangen.“

26) Als Beispiel gelte der Bericht über „Bresna“ im Lauenburgischen. Anh. S. XIII.

nahmen sich die Besitzer von Jassen und Buchwalde, Nikolaus Lorenz und Matthias von Wussow der bedrängten Glaubensgenossen an. Es kam zwischen den feindlichen Parteien in der Kirche zu Wortwechsel und blutiger Auseinandersetzung. Noch 1690 lief darüber in Lauenburg vor dem Gericht der Prozeß, welcher mit einem Vergleich endete, im übrigen aber Kirche und Pfarrer den Evangelischen beließ<sup>27)</sup>.

Für die Stadt Bütow besitzen wir ein Schreiben der Bürgerschaft an den Kurfürsten<sup>28)</sup>, das ohne Datum, aber doch vor 1669 abgesandt die Lage in der Stadt darstellt. Die Bürgerschaft bittet um Hilfe zum Aufbau eines Rathauses und Oratoriums. Von der St. Georgskirche, in der die Bürgerschaft nach Verlust der Stadtkirche an die Katholischen notdürftig ihren Gottesdienst abhielt, heißt es: „. . . weil aber daßelbe nicht allein numehro gantz bau-fällig und ruinam ministiret, besondern auch älteren leuten und den Kleinen Kindern, bevor auf bei Winters Zeiten, und übelen Wetter dahin Zugehen sehr beschwerlich, deßwegen in der Stadt eine Kirche und Rathhaus in einem Gebäude . . . aufzubauen entschlossen sind. Ob nun wohl Zur erwünschten Durchführung solchen Werkes es uns an materialien ermangeln wird, vnd selbst anzuKauffen wegen der außgestandenen Kriegspressuren und unterschiedlichen wohl erlittenen Brandschadens wir sehr unvermögen, dennoch aber . . . wir der gewissen Zuversicht leben, Es werde . . . Unser Gnädigster Herr und milder getreuer Landesvater in gnädigster Beobachtung unserer Kundbohren Dürfftigkeit auch gleichfalls unser anjetzo gnädigt . . .“ (gedenken?). Die Bürgerschaft bittet dann um Bauholz und Steine aus dem Amte, eine Bitte, der der Kurfürst dann in einem Schreiben vom 31. Juli 1669 nachkommt<sup>29)</sup>, so daß die Bürgerschaft dann am 11. Juli 1675 „Vnser Neuerbautes Bethaus“ erwähnen kann, das die „Polnische Gemeine“ während des Neubaues der St. Georgskirche aber nicht benutzen soll, „damit nicht . . . also consequenter dieselbe ein Jus dorin zu haben einbilden möchte“, darum „oben auffm Thor der Ort ihr eingeräumet werde“<sup>30)</sup>.

Aus allem bisher Gesagten könnte man doch schließen, daß durch die nachgiebige Haltung des Kurfürsten, zu der ihn die politischen Tatsachen zwangen, es nun der katholischen Kirche

27) Kunst- und Kulturdenkmäler, S. 154; Müller, Die evang. Geistlichen Pommerns, S. 75/76.

28) StASt. Rep. 38b Bütow Tit. VI Sect. A N. 5 Bl. 42 f.

29) ebd. Bl. 46.

30) ebd. Bl. 49.

gelungen wäre, in weiterem Umfange Raum zu gewinnen. Daß ist aber nicht der Fall. Jetzt in dieser Zeit müßte es sich doch zeigen, ob der Katholizismus einen Widerhall, wenn schon nicht in der Stadt, so in der mehr auf sich gestellten Landbevölkerung gefunden hat. Es wird oft nach Cramer so dargestellt, als ob die Landbevölkerung religiös völlig indifferent sich gedankenlos jeder herrschenden Bekenntnisform hingab. Das müßte doch in dieser Zeit sichtbar werden! Wer hinderte denn die Bauern, an dem katholischen Kultus teilzunehmen, der Kirchen und Einkünfte genug besaß? Wer zwang sie, doppelte Abgaben zu zahlen, um dann vielleicht in den kleinen evangelischen Gotteshäusern nicht einmal den Platz zur Anbetung zu finden? Es ist ergreifend, in den Akten der evangelischen Pfarrarchive immer wieder die Bitte um den Bau von evangelischen Gotteshäusern vorzufinden, da die Evangelischen oft nach meilenweitem Wege in den kleinen Kirchen oder Schulstuben keinen Raum mehr fanden. Die Spendung des hl. Abendmahls mußte oft in drangvoller Enge vor sich gehen. Und wenige Schritte weiter stand das einstmals ihrer Gemeinde gehörende Gotteshaus, von den wenigen Katholiken kaum gefüllt oder sogar zerfallen. Die Landbevölkerung wußte, warum sie zu ihrem evangelischen Glauben stand. Dem Katholizismus dagegen ist es in jener Zeit nicht gelungen, den vorhandenen Kirchen mit ihren reichen Einkünften eine entsprechende Gemeinde zu gewinnen.

Das beste Zeugnis dafür sind die Visitationsprotokolle des Bischofs Niedzielski Madalinski von Cujavien aus dem Jahre 1686/7<sup>31)</sup>. Die Protokolle lassen erkennen, wie gering die Anzahl der Katholiken gewesen ist, ja wie die meisten Dörfer nach 50jähriger Herrschaft des Katholizismus fast rein evangelisch waren. So heißt es von Bernsdorf: „... cuius omnes incolae sunt Lutheranae sectae“. Die Bewohner von Damsdorf sind „omnes lue Lutherana infecti“. Dambrowka ist „plena Lutheranis. Animae catholicae non nisi duae“. Bornthuchen ist „peste Lutherana et fano<sup>32)</sup> eorundum recenter ante annos aliquot extracto ac ministro infecta“. Die Bewohner Katkows<sup>33)</sup> sind „omnes

31) s. Anhang S. V f. Damals umfaßte d. Diakonat Bütow noch die Kirchspiele „Brussiy, Lesno, Suleczyno und Parchowo“.

32) s. Anhang S. VI Erwähnung d. Bethauses als Speicher StASt. Rep. 65b 7472 (um 1720).

33) StASt. Rep. 65b 7472 heißt es um 1720: „... wird auch in dem eingepfarrten Amtsdorf Katkow den 3.ten Sonntag auf einem räumigten Baur-Hofe gepredigt“.

Lutherani“. Bütow selbst ist „plena Lutheranis“. Für den katholischen Pfarrer des Dorfes Gr. Tuchen, das „haeresi Lutherana et eiusdem sectae ministro ac synagoga<sup>34)</sup> non ita pridem ectructa, infecta“, ist, heißt es in den „Decreta reformationis Pro Decanatu Bütowiensi ex Visitatione Generali lata“ u. a.: „Stramen ac avenam ex Ecclesia exportari auret“<sup>35)</sup>. Vielleicht beleuchtet kein ausführlicher Bericht so treffend die Lage: während die Evangelischen in diesen Dörfern ganz von vorne anfangen mußten, sich neue Gottesdienststätten zu schaffen — ein Prozeß, der wohl erst 1926 mit dem Bau der evangelischen Kirche zu Damsdorf seinen Abschluß fand<sup>36)</sup>, verfielen die bestehenden katholischen Kirchen<sup>37)</sup> und dienten zur Aufbewahrung von Stroh und Hafer, weil eben eine Gemeinde gar nicht oder nur sehr spärlich vorhanden war. Das ist wahrlich nicht Schuld des Kurfürsten gewesen, der, wie aufgezeigt ist, sich streng an die Bestimmungen der Verträge hielt. So muß die von katholischer Seite gegebene Erklärung<sup>38)</sup> als unbegründet und von wenig Kenntnis und Einsicht zeugend zurückgewiesen werden: „Unter der Herrschaft Brandenburgs bezw. Preußens machte der Katholizismus trotz der Zusicherung, daß alles in statu quo gelassen werden sollte, wieder Rückschritte; viele Kirchen gingen zugrunde<sup>39)</sup>“

34) Die Bezeichnung einer evang. Kirche als „synogoga“ darf nicht verwundern: auch d. hl. Geist-Kirche in Konitz wird in einem Bericht d. kath. Geistlichkeit vom Jahre 1619 als „Synagoga moderna haereticorum“ bezeichnet. Pr. Prov. Bl. 19. Bd. Königsberg 1838, S. 31.

35) Fontes XV, S. 861, zit. in: Die Kunst- und Kulturdenkmäler, S. 154/55.

36) s. Anh. S. If.; StASt. Rep. 65b 7425 S. 5 werden am 9. 8. 1774 6 luth. Kirchen f. d. Land Bütow aufgezählt: die Kirche in Bütow, die Amtskirchen in Borntuchen, Gr. Tuchen und Sommin, und die adl. Kirchen in Gr. Pomeiske und Jassen.

37) s. Anhang S. IV.

38) Wetzer und Welte, 10. Bd. S. 171/72.

39) Diese Anh. S. IV aufgeführten Kirchen verfielen, weil keine Gemeinde da war, die für ihre Instandhaltung hätte sorgen können. Dieselbe Auffassung findet sich in der Akte StASt. Rep. 65b 8298 „Kirchen-Visitation d. katholischen Parochie Bütow und Bernsdorff. September 1845“. Dort wird d. Einsturz d. Kirchen als durch d. mangelnde Bauunterstützung v. Seiten d. Staates herrührend hingestellt. Die evangelischen Gemeinden konnten, weil sie wirklich Gemeinden waren, in schwerster Notzeit auch in baufälligen Kirchen und Schulstuben ihren Gottesdienst feiern. Sie haben ihre Gottesdienststätten oft mühselig aus eigenen Mitteln erhalten müssen!

oder fielen in die Hände der Protestanten<sup>40)</sup>, so daß das jetzige Dekanat Lauenburg und Bütow nur 5 Pfarren umfaßt“. Abgesehen von den den Tatbestand nicht treffenden Behauptungen zeigt sich hier nach meiner Meinung an einem kleinen Abschnitt des Ringens zwischen Katholizismus und Protestantismus ein deutlicher Unterschied in der katholischen und evangelischen Gemeindeauffassung. Evangelische Gemeinde ist dort, wo wirklich „Gemeinde“ vorhanden ist. So standen in der Gegenreformationszeit im Lande Bütow evangelische Gemeinden, obwohl die Kirchen und Pfarrgebäude, Einkünfte und geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen in der Hand des katholischen Geistlichen war und der evangelische Geistliche bis auf wenige Ausnahmen Gottesdienst in den Kirchen nicht halten konnte. Evangelische Gemeinden waren da, als nach 1657 bis weit in die Neuzeit hinein der evangelische Gottesdienst in oft beschwerlicher und die Sakramentsausteilung in wenig weihevoller Form stattfinden mußte. Wo gläubende Menschen beieinander sind, da ist Gemeinde.

Wenn nun aber nach der katholischen Ansicht der Rückschritt des Katholizismus darin besteht, daß viele Kirchen zugrunde gingen oder angeblich in die Hände der Protestanten fielen, wir zum andern gerade aus katholischen Visitationsprotokollen wissen, daß katholische Gemeinden für die nächsten 300 Jahre in fast gleicher geringer Seelenzahl bestanden: So zeigt uns dies Beispiel, daß es für den katholischen Gemeindebegriff wie für den Kirchenbegriff überhaupt die nach außen in Erscheinung tretenden Merkmale einer Gemeinde: das Vorhandensein einer Kirche, eines Pfarrers, der Einkünfte usw., ausschlaggebend ist. Die Nachfolger des Großen Kurfürsten haben die Richtung seiner Religionspolitik im Lande Bütow weiter verfolgt. So wünscht Kurfürst Friedrich Wilhelm III., bei dem „Klagen eingegangen, daß gegen die römisch-katholischen Geistlichen unbefugt gewaltsame Thätlichkeiten vorgenommen werden“<sup>41)</sup>, am 28. September 1689, daß der Oberhauptmann von Somnitz, der schon 1667 beim Friedensschluß von Oliva als „Erb Cämmerer und Cantzler in Hinter Pommern wie auch Hauptmann der Aempter Lawenburg und Bütow“<sup>42)</sup> genannt

---

40) Diese Behauptung zeugt von großer Unkenntnis. Nach 1657 ist keine katholische Kirche im Lande Bütow „in die Hände der Protestanten“ gefallen.

41) Cramer I S. 323.

42) Instrumentum des ewigen Friedens, welcher zwischen . . . Danzig 1660.

wird, Katholiken und Evangelischen gleichen Schutz gewähren sollte. Daneben geht die Sorge um den Neubau und Instandsetzung der evangelischen Kirchen und Pfarrhäuser, soweit sie königlichen Patronats sind, weiter. So schreibt am 31. Mai 1751 der Amtmann Drawen an den König: „Ew. Königl. Majest., muß allerunterthänigst anzeigen: wie in hiesigen Amte 2. Evangelische Kirchen, als eine zu Borntuchen, und die andere zu Gr. Tuchen vorhanden, welche dergestalt schlecht Conditioniret, daß solche den Einfall drohen. Da nun das Vermögen dieser beyden Kirchen in wenigen bestehet und das Kirchspiel dieser beyden Kirchen schlecht Conditioniret, sich wiederum 2. neue Kirchen aus eigenen Mitteln zu erbauen, So haben Pastores und Vorsteher . . ., die Nothwendigkeit dieser 2. neu zu erbauenden Kirchen . . . vorgestellet . . . So bitte . . . eine Collecte . . . zu Erbauung dieser 2. neuen Kirchen zu bewilligen, damit solcher gestalt das Christenthum in hiesigen Amte da ohnewegen hiesiges Amt mit Pohlen und der Chatohlichen Religion zugethanen umgeben, nicht erlöschen möge“<sup>43</sup>). So haben wir den Zusammenprall der religiösen Mächte, die durch den Rückfall des Landes Bütow an Polen miteinander in Berührung kamen, dargestellt: die katholische Kirche Polens, die durch die Gegenreformation unter kluger Ausnutzung der politischen Umstände von Erfolg zu Erfolg eilte und der der politische Einfluß des polnischen Königshauses sowie die Machtmittel des polnischen Reiches zur Verfügung standen, und auf der anderen Seite die wenigen Gemeinden evangelischen Glaubens, die ganz auf sich gestellt unter schwerster wirtschaftlicher durch die Kriegsnoté hervorgerufenen Notlage ihren Glaubensstand zu wahren hatten. Die polnisch-katholischen Kräfte bemächtigten sich auf Grund von Rechtsansprüchen der Gotteshäuser der evangelischen Gemeinden, die in Wirklichkeit nur eine Vertuschung des gewalttätigen rechtslosen Zugreifens zu gelten haben. Die deutsch-evangelischen Gemeinden in der Stadt wie auf dem Lande haben sich in diesem Kampfe um die Erhaltung ihrer Gotteshäuser Deutschtum und Glauben zugleich gerettet. Ein großer Teil der kaschubischen Bevölkerung wurde als Glieder der evangelischen Gemeinden in diesem Kampf hineingezogen und gewann dadurch endgültigen Anschluß an deutsches Wesen. Der dem Katholizismus verfallene Rest der kaschubischen Bevölkerung bestand wohl aus einem Teil jener Edelleute, die durch das polnische Königshaus die Freiheit ihres Besitztumes erlangt hatten. Doch ist dieser Rest

---

43) StASt. Rep. 65b Nr. 805 Bl. 1 f.

der erdrückenden Mehrheit der evangelisch Gebliebenen gegenüber verschwindend klein. Evangelisches Glaubensgut saß zu tief im Volke, als daß es dem Katholizismus trotz der für ihn auch später weithin günstigen Lage gelungen wäre, den geraubten Kirchen mit ihren Einkünften nun die Gemeinden zuzuführen. Da durch die Verträge bei der Übergabe Bütows als Lehen an Brandenburg die Kirchen den evangelischen Gemeinden weiterhin vorenthalten blieben, setzt nun in mühseliger und sich bis in die Neuzeit hin erstreckender Arbeit der Neuaufbau evangelischer Gotteshäuser im Lande ein. Evangelischer Glaube hatte ein Stück pommerschen Landes dem Deutschtum erhalten.

---

## E. Schluß:

### Ein Wort über das kaschubische Volkstum als dem Träger des katholischen Bekenntnisses im Lande Bütow.

Dies Problem wäre wert, einer besonderen Arbeit als Thema zu dienen. Am Schluß dieser Untersuchung sollen nur einige mir besonders wichtig gewordene Gedanken angedeutet werden. Wenn als Ergebnis der Untersuchung festgestellt wurde, daß nur ein verschwindend kleiner Teil Angehöriger des kaschubischen Volkstums dem Katholizismus anheim fielen, der sich vor allem in der südöstlichen Ecke des Landes konzentrierte, so müssen dem zwei Beobachtungen zur Seite gestellt werden. Auf der einen Seite ist festzustellen, daß die Kaschuben evangelischen Bekenntnisses völlig im Deutschtum aufgegangen sind<sup>1)</sup>. Zum anderen entwickelte sich aus dem Rest katholisch gewordener Kaschuben, wie er 1657 im Südosten des Landes saß, eine Volksgruppe, die katholisch geblieben ihr Volkstum wahrte und in nördlicher und nordwestlicher Richtung in das Land im Laufe der Jahrhunderte vorgestoßen ist. Dies ist in der Hauptsache während der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und um die Jahrhundertwende erfolgt. Beide Beobachtungen wurden in polnischer Form der Propaganda etwa so ausgedrückt<sup>2)</sup>: „Die späteren Jahrhunderte haben gezeigt, ein wie

---

1) Diese Beobachtung läßt sich bei den kaschubischen Einwohnern im Kreise Stolp und Leba ebenfalls deutlich nachweisen: Glemm, T., *Gesch. der Kirche in Pommerellen*. Ostlandberichte, Jhg. 4 1930, S. 138.

2) ebd.

enges Band der Pommeranen mit der polnischen Mutter der katholische Glaube ist; das Polentum hat im katholischen Pommerellen unter der preußischen Herrschaft ausgebessert, während die protestantischen Masuren und die Kaschuben im Lauenburgischen und Bütowischen sich leicht germanisierten wegen der religiösen Gemeinschaft mit den Räu-bern“<sup>3)</sup>). Wenn man sich auch über den Geschmack des Aus-

3) Wie scharf deutsch-evangelisch und katholisch-polnisch durch die Vorgänge in der Gegenreformationszeit zusammenfielen, ja schließlich für den ganzen Kampf zwischen Deutschthum und Polentum charakteristisch geworden sind, möge noch ein Beispiel aus einem Aufsatz des besten Kenners des kaschubischen Volkstums Lorentz zeigen (Die Kaschuben 1930, S. 892): „Auch in der Kaschubei hatte die Reformation Eingang gefunden . . . Durch Anwendung der kirchlichen Machtmittel und auf dem Prozeßwege gelang es den Bischöfen, die Kirchen dem Katholizismus zurückzugewinnen, nur die unter dem Patronat des Danziger Rats und den privaten Grundherren stehenden blieben den Evangelischen erhalten. Diese an diesen amtierenden Geistlichen waren fast ausnahmslos Deutsche und die Kirchensprache war deutsch, während an den katholischen Kirchen meistens polnische Geistliche tätig waren und die Kirchensprache polnisch war. So bildete sich im Volksbewußtsein die Gleichsetzung der Begriffe „deutsch“ und „evangelisch“ einerseits und „polnisch“ und „katholisch“ andererseits heraus. Die Folge war, daß die katholisch Gebliebenen oder dem Katholizismus zurückgewonnenen Deutschen, sofern sie nicht an starkem deutschem Gemeinwesen wie Danzig einen Rückhalt hatten, nach und nach die polnische oder die in unserer Gegend in dieser Hinsicht damit gleichbedeutende kaschubische Nationalität annahmen, während die evangelischen Kaschuben zu Deutschen wurden. Beide Vorgänge sind in der Putziger Gegend gut zu beobachten. Die Schwarzäuer Kämpe war in der Ordenszeit dicht mit deutschen Bauerndörfern besetzt worden, die Bauern waren, den überlieferten Namen nach zu schließen, überwiegend Deutsche. Die beiden Kirchen der Kämpe, die Schwarzäuer und Strelliner, wurden durch die Gegenreformation dem Katholizismus zurückgewonnen, die Bewohnerschaft der Kämpe ist heute rein kaschubisch. Daß die Kaschubisierung von der Kirche ausging, zeigt folgende Tatsache. 1582 wird im Putziger Gerichtsbuche ein Schulze von Strellin Georg Zygenhagen genannt. In den kirchlichen Visitationen von 1583 erscheint derselbe Mann als Georgius Czienchowoc, also mit kaschubisiertem Namen; beiläufig bemerkt ist dies die Vorform des heute in der Putziger Gegend sehr verbreiteten Familiennmens Ceynowa, dessen Träger echte Kaschuben sind und gar keine Erinnerung an ihre deutsche Vergangenheit mehr haben. Ganz anders war es in der benachbarten Grafschaft Krockow. In der Ordenszeit hatte diese eine rein kaschubische Bevölkerung, da aber die Krockower Kirche privaten Patronats war, blieb sie den Evangelischen



drucks streiten kann, so sind hier die **Tatbestände** richtig gesehen. Die katholische Kirche hat nie einen Hehl daraus gemacht und könnte es im Blick auf die Geschichte des Landes auch nicht, daß bei ihrer Seelsorge Katholizismus und Polentum eine Einheit bildeten. Seit dem Augenblick, wo die Macht des Königshauses in Polen schwindet, gelingt es Rom, das polnische Volk als solches bewußt zum Träger seiner Interessen zu erziehen. So wurde in den Kämpfen und Nöten des werdenden polnischen Staates die katholische Kirche die natürliche Sammelstelle aller der Kräfte, die im politischen Raum mit ihren Forderungen noch nicht auftreten bzw. durchdringen konnten. Polentum und Katholizismus sind miteinander eins geworden. Dafür mögen auch Worte zeugen, die 1937 auf der Jahrestagung der nationaldemokratischen Studenten PommereLLens in Thorn gesprochen wurden: „Indem wir über uns Gott und den Glauben an ihn als das notwendige moralische Gut des wahren Menschen anerkennen, ferner die Grundlagen der katholischen Ethik als das einzige Gesetz unseres persönlichen, familiären, nationalen und staatlichen Lebens, bekennen wir, daß Polen ein katholischer Staat sein muß. Der Katholizismus kann nicht eine Zugabe zum Polentum sein oder dessen Färbung; er ruht tief im Wesen des Volkes, bedeutet sogar dies Wesen! . . . Die römisch-katholische Kirche ist untrennbar mit dem polnischen Katholizismus verwachsen“<sup>4)</sup>. Von hier ist die zweite unserer Beobachtungen zu verstehen. Denn was war natürlicher, als daß der polnisch-katholische Priester versuchte, zur Zeit der Gegenreformation und später dem kaschubischen Volkstum zugleich mit der katholischen Lehre die Liebe zu Polen einzuimpfen. Und es kann gar kein Zweifel sein, daß die katholische Kirche von sich aus dazu beigetragen hat, diesem von ihm beeinflussten Volkstum im Lande Bütow die Möglichkeit, auch finanziell, zum Zurückdrängen des deutschen Volkstums zu geben.

Allerdings meine ich, daß durch die Ereignisse während des Kulturkampfes, durch das erwachende polnische Volksbewußtsein

---

erhalten und die Bevölkerung germanisierte sich, so daß jetzt diese Gegend eine deutsche Sprachinsel in kaschubischer Umgebung bildet. Für die Gleichsetzung deutsch-evangelisch und polnisch-katholisch war dem Verf. ein Erlebnis während des Polenfeldzuges bedeutsam. Südlich von Petrikau kamen wir zu deutschen Bauern ins Quartier. Auf meine Frage, ob sie Deutsche sei, antwortete mir die Bäuerin: „Ja, ich bin eine rechte Evangelische.“

4) Ostlandberichte 3. 1937. S. 131.

und durch die Grenzziehung nach dem Weltkriege mit allen ihren Folgen die polnische Propaganda mehr und mehr unabhängig von der katholischen Kirche vor sich ging. Ich glaube, man muß mit der Behauptung, die katholische Kirche sei auch nach dem Weltkriege die Zentrale der polnischen Propaganda gewesen, außerordentlich vorsichtig sein. Die Prozesse gegen die Geschäftsführer des polnischen Schulvereins für Ostpommern Jean Bauer 1932 und Edmund v. Styp Rekowski haben doch deutlich darauf hingewiesen, daß, wenn polnische Propaganda nach 1919 erfolgte, sie von anderen Kreisen ausgegangen ist. Aus rein politischer Quelle stammt ein Ausruf „Kaszuwji!“, der in einer in kaschubischer Sprache erscheinenden, deutschfeindlich eingestellten Monatsschrift „Zrzesz Kaszebsko“ (Kartucy, zelujik 1938 Rok VI Nr. 8) zu finden ist. Er lautet übersetzt: „Kaschuben! Gedenket, daß die Deutschen unser größter Feind sind, der uns unser Vaterland geraubt hat, unsere Seele und unseren Glauben, er hat unsere Brüder an der Oder zu den größten Feinden des Slaventums gemacht; unser Gebot ist daher der Kampf mit ihm auf Tod und Leben“<sup>5)</sup>.

Im ehemaligen Polen war der Anspruch auf Bütow nicht erloschen. So steht in einer Broschüre, die 1932 im Auftrage der Untergruppe Berent (40 km östlich von Bütow) des berichtigten Westmarkenvereins unter dem Titel „Aus der Geschichte Pommerellens“ herausgegeben wurde<sup>6)</sup>: „Nicht kehrte zurück das heute verpreußte Danzig; nicht kehrte zurück: Deutsch Krone, Flatow, Schlochau, Bütow, Lauenburg, Stolp u. a. Die dort wohnenden Brüder haben nicht ihre Befreiung erlebt und tragen weiter die Qualen der Knechtschaft, aber wir hoffen auf Gott, daß auch für sie die Stunde der Vereinigung schlagen wird.“ „Wir müssen eindringlich und ausdrücklich den Deutschen sagen, daß wir nichts abzugeben, sondern noch viel abzunehmen haben“<sup>7)</sup>.

Aber ein solches zunächst aus politischen Motiven zu stammen scheinendes Verlangen wurde von katholisch-kirchlicher Seite her aufgenommen und ergänzt. Eine Schrift, die die Approbation der bischöflichen Behörde in Gestalt des Bischofs von Kulm Dr. Oskoniewski besaß und von einem polnischen Pfarrer stammt<sup>8)</sup>,

5) Hierzu: Exner, Fritz: Auslandspolentum und polnische Politik. Volk und Reich, 9. Jhg. Berlin 1933 S. 868—872. S. 885!

6) Ostland VI 1932 S. 283.

7) Ostland 6 S. 285, 1935.

8) Ostland 3 S. 264/65: J. A. Lukaszkiwicz: Legende und Geschichte von der Weichsel, von dem großen König Chobry und dem heiligen Adalbert.

stellte als „Losung der Polen“ auf: „Christus und Polen von Meer zu Meer“ und formt diese Gebete: „Du gabst uns die Länder von Meer zu Meer und hast geschworen, die Nachkommenschaft der Polanen wie Sand am Meer zu vermehren, wenn diese ihre Mission erfüllen, die ihnen von dir und dem Statthalter Christi aufgetragen worden sind . . .“ „Das Erbe der Piasten und Jagellionen Erneuere wieder ganz aufs schnellste. Die Ostsee und das Schwarze Meer mit Oder und Dnjepr wirst du, Gott, uns zurückgeben. Denn du gabst sie uns doch und daher ist heute unsere Bitte, Hilf sie uns wieder zu erwerben, heiliger, Mächtiger Herr“.

So waren die politischen und kirchlichen Mächte auf polnischer Seite eine Einheit wie zu Beginn des 17. Jahrhunderts, einig in dem Ziel, die Ausbreitung des polnischen Reiches als eine von Gott aufgetragene Mission zu erfüllen. Konnten diese Kräfte auf reichsdeutsches Gebiet hinüberwirken? Man wird diese Frage in gerade der anmaßenden Sprache katholischer Propaganda gegenüber zunächst mit einem ruhigen Nein beantworten können. Die Wirtschaftspolitik des Dritten Reiches, Verbesserung der bäuerlichen Entfaltungsmöglichkeit, der Bau von Straßen, die Erziehung in Arbeitsdienst und Militär und alle diese Faktoren in sich vereinigend die Macht des Deutschen Reiches nach außen und innen waren geeignet, besonders in der jungen Mannschaft des kachubischen Volkstums das stolze Gefühl, Deutscher zu sein, mehr und mehr zu stärken. Doch müssen wir heute rückschauend sagen, daß den polnischen Kräften dadurch, daß infolge der Gegenreformation ein Teil des kachubischen Volkstums katholisch wurde und im katholischen Bekenntnis sein Volkstum wahrte, zum mindesten die Möglichkeit des Gehörtwerdens gegeben war<sup>9)</sup>. Die evangelischen Deutschen dieses Grenzkreises aber sahen diese Gefahr. Sie

---

9) Ein grelles Schlaglicht auf das, was deutsche Reichsangehörige erwarteten, wenn sie durch die Organisation des Polenbundes auf sogenannten Gesellschaftsreisen nach Polen kamen, wirft ein Bericht der Zeitschrift „Ostland“ vom 15. Juni 1937 (Herausgeber Bund Deutscher Osten, 18. Jhg., Nr. 12), in dem es unter der Überschrift „Aufhetzung gegen Deutschland“ heißt: „Am 29. und 30. Mai hielt sich, dem Bericht des polnischen Blattes (Illustrer, Kuryer Codz) zufolge, eine Gruppe von Polen aus Ostpreußen in Posen auf. Sie legten dort u. a. am „Denkmal der Dankbarkeit“ einen Kranz nieder. Bei dieser Gelegenheit hielt ein katholischer Geistlicher, Pfarrer Kasinski-Posen, eine Ansprache, in der er die deutschen Staatsangehörigen polnischen Volkstums zum Ausharren ermahnte und weiter betonte, daß einst der Augenblick kommen werde, da das, was polnisch sei, wieder zu Polen zurückkehren müsse.“ S. 234.

wußten, daß sie zu tiefst aus religiösen Motiven herkam und man ihr nur durch den Widerstand der im evangelischen Glauben stehenden Deutschen begegnen konnte, einem Glauben, der, wie wir gezeigt haben, dieser Gefahr in entscheidenden Stunden der Geschichte des Landes Bütow mit Erfolg begegnet ist. Der Spuk einer polnischen Expansion auf deutsches Land hat das siegreiche deutsche Schwert endgültig beseitigt. Altes deutsches Land wurde wieder deutsch. Der Kreis Bütow ist kein Grenzkreis mehr. Diesseits aber und jenseits der alten Grenzen sind nun auch deutsche Menschen evangelische Glaubens angetreten, um dem Ruf des Führers zu folgen, ein Neues zu bauen. Deutschtum und evangelischer Glaube ist für sie wie für ihre Väter eins: Beides ist ihnen Kraft und Glaube auf dem Weg in die Zukunft.

---

## Anhang.



*Die Bedeutung der Gegenreformation für den Bestand der Kirchen  
und Kapellen des Landes Bütow.*

*I. Zur Ordenszeit erbaute Kirchen und Kapellen\*).*

1. Stadtkirche zu Bütow, geweiht der hl. Margarete. (Die Bergkirche ist nicht vor 1551 entstanden.)
2. Dorfkirche in Bernsdorf, geweiht der hl. Maria Magdalena.
3. Dorfkirche in Damsdorf, geweiht dem hl. Nikolaus.
4. Dorfkirche in Damerow, geweiht dem hl. Adalbert.
5. Dorfkirche in Gr. Tuchen, geweiht dem hl. Erzengel Michael.
6. Dorfkirche in Borntuchen.
7. Die öffentliche Dorfkapelle in Kathkow.
8. Die öffentliche Dorfkapelle in Stüdnitz, geweiht der hl. Dreifaltigkeit, Tochterkirche von Bernsdorf.
9. Die Hauskapelle im Schloß zu Bütow für die Brüder und Diener des Deutschen Ritterordens.
10. Die adlige Gutskirche in Gr. Pomeiske. (Die evangelische Tochterkirche in Jassen ist als Kapelle durch Hans v. Wussow um 1584 erbaut.)

Von diesen Kirchen blieb durch das Vorgehen des Offizials Juditzki nur die Bergkirche bei Bütow, die adligen Gutskirchen in Gr. Pomeiske und Jassen in Besitz der evangelischen Gemeinden.

Nach 1657 erfolgte

*II. Der Neubau evangelischer Gotteshäuser als Ersatz für die von der katholischen Kirche geraubten Kirchen.*

— Bütow —

1670 Ein Oratorium im Obergeschoß des Rathauses.

1700 brannte das Rathaus und der größte Teil der Stadt ab.

Nach 1700 Neubau des Oratoriums.

Am 28. Juni

1798 wird in einem Verzeichnis der Kirchen und Pfarrgebäude nachgewiesen: „1. Eine deutsche Kirche, darin der deutsche evangelische Gottesdienst gehalten wird. Die Unteretage ist zum Rathhause, zu Bürgerstuben, und zur Rektor und Schulstube astirt. Die 2te und obere Etage zur Kirchenversammlung. Eigentlich ist es nur ein so

---

\*) Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow 1858 I, S. 131.

genanntes Bethaus. 2. Eine polnische lutherische Kirche, die außerhalb der Stadt liegt.“ (StASt. Rep. 65 b 7429).

1843 Abbruch des Oratoriums.

1848—54 Bau der Elisabethkirche in der heutigen Form.

— Gr. Tuchen —

1779 heißt es in einem Bericht des Predigers Latocki von der Kirche: „Die Kirchen acta so die Fundation derselben beschreiben, melden nichts weiter als da der damalige Prediger die vordem innegehabte Kirche . . . denen Catholischen einräumen mußte ihm ein verwüsteter Baurhof . . . eingegeben worden und er den Gottesdienst im Schulzen amte verrichtet biß ein Privilegium der gemeine von hoher Landesobrigkeit ertheilet worden sich ein Oratorium zuerbauen so 1670 zustande gekommen, welches Privilegium aber im Feuer nebst andern Urkunden wäre verloren gegangen. . . da dieses . . . oratorium 1674 abgebrant, ein anderes 1691 wieder aufgebauet worden . . .“ (StASt. Rep. 65b 7429).

1798 schreibt der Pfarrer Friedr. Theodor Marckow: „1. Ist ein Evangl. lutherischen Kirche in diesem Dorfe außer der Catholischen Kirche, bey welcher aber keine Kirchen-Gebäuden vorhanden.“ (StASt. Rep. 65b 7429).

1886 Abbruch dieser Kirche.

1886—89 Errichtung der heutigen Kirche: Backsteinrohbau.

— Borntuchen —

Um 1640 bzw. vor 1686 Errichtung eines Bethhauses, aus Furcht vor den Katholiken unter dem Namen „Speicher“ erbaut.

Am 25. Oktober

1753: „ . . . und so wie es von dem Prediger in Erfahrung gebracht ist dieses Beth-Haus unter dem Nahmen eines Speichers aufgerichtet worden.“ (StASt. Rep. 65b n. 805 Bl. 7). An gleicher Stelle wird

Am 5. August

1765 von den Klagen des Predigers „wegen des erbärmlichen Zustandes des hiesigen Gotteshaus“ gesprochen.

Am 13. Dezember

1779: „Bey derselben Kirche, welche nur ein Bethhaus, . . . noch von ihrer Fundation einige Urkunden noch Kirchenakten vorhanden, sondern so viel ist nur aus der propagirten mündlichen Relation wissend, daß dies . . . Beth-Haus . . . ecclesia presha unter dem Nahmen eines Speichers tecte und timide für der damaligen Catholischen Geistlichkeit erbauet und dem Prediger vor seine vorige Priester-Wohnung nach Abnahme der vorigen Kirche von den Catholischen ein wüster Baurhof mit 2 Hufen Landes, zu seinem Unterhalt, und ein Käthner-Hof mit einer  $\frac{1}{2}$  Hufe Landes zur Substistence der Priester-Wittwe . . . angewiesen worden.“ (Rep. 65b 7471).



Am 28. Juni

1798: „Eine alte und mehrenteils schon verfallene Kirche . . . in welcher aber, ohne Gefahr zu laufen, der Gottesdienst nicht mehr kann gehalten werden.“ so der Prediger Fleischer. (StAst. Rep. 65b 17429.)

1804 Neubau des heutigen Gotteshauses.

— Sommin —

1705 Ein Schurzholzbau, 1749 baufällig.

1755—57 Neubau.

1910 Wiederherstellung der Kirche.

— Bernsdorf —

1874 Aus behauenen Feldsteinmauerwerk errichtet.

— Knieprode —

1906/7 Ein Backsteinbau.

— Stüdnitz —

1890 Eine Kapelle als Backsteinrohbau.

1937 Errichtung eines Glockenstuhls.

— Reckow —

1904 Ein Backsteinrohbau.

— Radensfelde —

1912 Neubau mit Backsteinmauerwerk.

### *III. Von den Kirchen, die während der Gegenreformation den evangelischen Gemeinden geraubt waren*

#### *verfielen*

Die Kirche in Borntuchen 1803.

1753 baufällig, 1803 eingestürzt und abgebrochen, kein Neubau.  
Zahl der Katholiken 1938: 8 unter 675 Evangl.

Die Kirche in Damerkow 1811 wegen Baufälligkeit. Kein Neubau.  
Zahl der Katholiken 1938: 81 unter 435 Evangl.

Die Kirche in Kathkow seit 1799 nicht mehr benutzt, 1860 abgebrochen. Zahl der Katholiken 1938: 35 unter 390 Evangl.

„1811 berichtet der Justizamtman Matthias aus Bütow: das ganze Kirchspiel ist lutherisch, und existiert im Dorf nur eine katholische Familie. Ganz in der Nähe desselben, in den beiden lutherischen Dörfern Kathkow und Damerkow, existieren gleichfalls zwei katholische Kirchen, in denen kein Gottesdienst gehalten wird, weil dort keine Katholiken wohnen“ (Bublitz, Chronik der Kirche zu Borntuchen, Bütow 1905, S. 24).

Die Angaben dieses Abschnittes stammen aus den angeführten Quellen „mündlicher Mitteilung und den Abschnitten über die Geschichte der Stadt Bütow und der einzelnen Dörfer in „Kunst- und Kulturdenkmäler.“

*Angaben über die katholischen Gemeinden im Lande Bütow  
in den Jahren 1686/87—1766.*

*Quellen.*

- I. Kirchenvisitation des Archidiakonats Pommerellen vom Jahre 1686/87 durch Niedzielsko Madalinski, Bischof von Kujavien. Aus: Towarzystowo Naukowe W Toruniu. Societats Literaria Torunensis. Fontes XV. S. 839 ff. 1911.
- II. Aus dem Visitationsbericht des Archidiakons Christopherus Anton Szembeck über die Kirchen des Leslauer Archidiakonats Pommerellen 1702 f. Aus: Pelpliner Bischöfliches Archiv IV. 7. Bei Waschinski: Das kirchliche Bildungswesen in Ermland, Westpreußen und Posen. Schriften der Baltischen Kommission zu Kiel 1928. Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft. Bd. 16/1 S. 324 f.
- III. Aus dem Visitationsbericht des Archidiakons Ignatius Narzynski über die Kirchen der Pommerellischen Dekanate Mirchau, Dirschau, Stargard, Bütow 1728. Aus: Pelpliner Bischöfliches Archiv IV. 29 bei Waschinski, Bd. 16/1 S. 361 f.
- IV. Aus dem Generalvisitationsbericht des Archidiakons Zlocki über die Kirchen der Pommerellischen Dekanate Putzig, Lauenburg, Mirchau, Bütow 1766. Bei Waschinski 16/1 S. 392 f. Dem Bericht über Bütow geht eine Religionsstatistik voran: Decanatus Bitthoviensis. Catholicos 5751. Acotholicos 9225. Judaeos 48.

*Darstellung.*

*A. Acclesia in Bitow.*

- I. Civitas Bitow, tenutae Principis Brandenburgici, plena Luteranis. Animae vero catholicae ad curam parochi spectantes in illis inveniuntur circiter 40.
- II. Animae vere catholicae . . . circiter 50.
- III. In villis sunt Catholici 102, reliqui omnes supra 1000 Lutherani.

*B. Ecclesia in Ugosc alias Berensdorf.*

- I. Villa Ugosc districtus et Capitaneatus Bitoviensis cuius omnes incolae sunt Luteranae sectae . . . Venerabile sacramentum in eo non asservatur, quia presbyter nullus ad Ecclesiam residet. Olea sacra ex Parchowo, dum nenesse est, afferuntur. Animae vero ad curam parochi spectantes catholicae in illis inveniuntur circiter 200.
- II. Animae catholicae 350. Haeretici plurimi.
- III. Villae parochiales, in quibus Catholici 415, reliqui Acatolici.
- IV. Infantes masculi reperiuntur 20, foemellae 30. Sunt tamen 700 Lutherani, qui duo habent fana, unum in Borzetuchom, alterum in villa Suminy.

### C. *Ecclesia in Borzetuchom(ie).*

- I. Villa Borzetuchomie, Capitaneatus et districtus Bitoviensis, peste Luterana et fano eorundem recenter ante annos aliquod extracto, ac ministro, infecta . . . Incolae vero illae Kotkowa omnes Luterani: ex his omnibus villis percipit parochus missalia in grano. Animae vero catholicae ad curam parochi spectantes in illis reperiuntur circiter 8 tantum.
- II. Animae catholicae . . . circiter 10. Reliqui incolae villarum omnes haeretici.
- III. Ad hanc ecclesiam Catholici spectantes circiter 13, reliqui Aatholici.

### D. *Ecclesia in Dambrowka.*

- I. Villa Dambrowka districtus et Capitaneatus Bitoviensis, plena Luteranis . . . Villae ad hanc Ecclesiam spectantes, nullae sunt aliae praeter ipsam Dambrowka . . .; in qua animae catholicae non nisi duae.
- II. In hac villa nulli catholici praeter unam vetulam.

### E. *Ecclesia in Niezabyszewo alias Damsdorf.*

- I. Incolae huius villae omnes lue Lutherana infecti. . . Animae vere catholicae ad curam parochi spectantes in illis reperiuntur circiter 160.
- II. Animae catholicae . . . circiter 90. Haeretici 300.

### F. *Ecclesia in Tuchom (Gr. Tuchen)*

- I. Villa Tuchom districtus et capitaneatus Bitoviensis, tenutae Principis Brandenburgici, haeresi Luterana et eiusdem sectae ministro ac synagoga non ita pridem extracta, infecta . . sicut et tota Ecclesia, tecta restauratione indiget . . . Animae dero catholicae ad curam parochi spectantes reperiuntur in illis circiter 25.
- II. Animae catholicae . . 70. Haeretici valde multi . . .

### *Ein Vergleich der Schreibweisen der Ortsnamen im Lande Bütow in den Jahren 1608—1618—1680/90—1938.*

#### Quellen

1609: StAst. Rep. 4 P. I. Tit. 11 N. 42 Bl. 37: Daneben:  
StAst. Tit. V. N. 66 des Kartenregisters B 57k.

1618: Nach der Lubinschen Karte von 1618 (Reproduktion von 1926).

1680/90: Documenta quae extant De Cultu Religionis Catholicae in Districtibus Buetoviensi et Leoburgensi Saeculo XVII Restituto in Towarzystwo Naukowe W Toruniu. Societas Literaria Torunensis. Fontes XV, 1911.

*Darstellung.*

<i>1938</i>	<i>1609</i>	<i>1618</i>	<i>1680/90</i>
Adolfsheide		Prsewose	Prywos, Przewoz
Bernsdorf		Barndorp	Berensdorf, Bernsdorffium, Ugysz.
Bornuchen		Born Tuchen	Borzetuchom; Borzetucho- mie.
Bütow		Bütow	Bitaw, Bitonia, Bitouia, Bi- tow, Buetow, Buetonia, Büthouia, Butauw, Buto- nia, Bütaw, Butow, Bytho- mia, Bythouia, Bythow, Bytowo, Butow Civitas.
Damerkow		Damerkow	Dambrowka, Dabrowka.
Damsdorf		Damesdorp	Niezabiesewo, Niezebysse- wo.
Gersdorf		Gorriesdorp	Ogorzeliny.
Gramenz		Crammentz	Gostkowo.
Gustkow		Gelentz Jellentsch, Gellentzow.	
Hirschfelde	Gelenzen	Hiendorp	Udorpie, Udorp al Wudorp.
Hygendorf	Hugendorp	Catcow	Katkowo, Katkow, Kotkowo, Katkowy.
Kathkow			Zulczno, Polczno, Polchen.
Knieprode (Polschen)			Krosniewo
Krossnow			Lupawsk, Lupowsk.
Grünenwalde (Lupowske)		Manckevitz	Madrzechowo, Medrzykowo.
Mangwitz		Meddersin	Niedarzyn(o).
Meddersin		Mudderow.	
Moddrow		Pamoisek	Pomejsk.
Gr. Pomeiske GrossenPomeiske		Lut Pamoiske	
Kl. Pomeiske		Zibetcow	Trzebiatkow, Trzebiatkowy.
Radensfelde		Recow	Rekowo.
Reckow		Sammin	Suminy.
Sommin		Strotsow	
Strussow		Studenitz	Studnitz, Studzience.
Stüdnitz		Tangen	Tagomy.
Tangen			Tuchom, Tuchomje, Tuhco- mo.
Gr. Tuchen			Zukowka, Zukowko.
Treuenfelde	(Zukowken)		

*Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt und im  
Lande Bütow von 1779.*

Brüggemann, Ludewig, Wilhelm: Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königlich Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern des Zweiten Theils zweiter Band. Stettin 1779. (S. 1041).

„Mitten auf dem Marktplatz befindet sich ein mit einem kleinen Turm gezieres Gebäude, dessen unterster Theil ostwärts das Rathhaus und westwärts die Stadtschule nebst der Wohnung des Rektors, der obere Theil aber die evangelisch-lutherische Kirche oder das so genannte Oratorium enthält. Die mit einem guten Turm versehene Römisch-katholische Pfarrkirche zu St. Katharinen, deren Filial das Königliche Amtsdorf Damerkow ist und zu welcher auch das Stadtdorf Hygendorf, das Stadtvorwerk Neuhof, Jungfernmühle, die Königlichen Dörfer Dampen, Gramenz, Meddersin, Wusseken und Mankwitz . . . gehören, gehörte zu den Zeiten der Herzöge von Pommern bis zu dem 1637 erfolgten Tode des letzten Herzogs Bogislaws XIII. den Evangelischlutherischen. Damals aber wurden sie aus dem Besitze der Kirchen nicht nur, sondern auch der übrigen in den Dörfern durch die Polen mit Gewalt verdrungen, ihre Prediger vertrieben und die Kirchen der Römisch-katholischen Geistlichkeit eingeräumt, die sie noch jetzt inne hat, obgleich die Dörfer insgesamt, bis auf Stüdnitz, lauter evangelische Einwohner haben. An die Stadtkirche kam ein katholischer Propst, der nun vom Könige bestellet wird, weil die Kirche unter dem königlichen Patronate stehet. Von dieser Zeit an haben die Katholischen überhaupt in dem Bütower Distrikt 2 Parochos und 7 Landkirchen, von welchen der Propst in Bütow als Parochus nebst einem Vikarius die Kirchen in dem zu dem königlichen Amte Bütow gehörigen Dörfern Bernsdorf, Borntüchen und Katkow und in dem adligen Dorfe Stüdnitz versehen. Die Evangelischlutherischen Einwohner in dem ganzen Bütower Distrikt müssen daher, außer denen Messalien, die sie ihrem Prediger entrichten, auch dem römisch-katholischen Priester Messalien und Calende geben, welche

noch nie mahl so viel betragen, als diejenigen, die den evangelischen Predigern gereicht werden. Die evangelischlutherische Kirche in der Stadt oder das Oratorium ließ der Magistrat 1668 auf dem Rathhause erbauen, nachdem die Evangelischen, da sie 1637 aus der Pfarrkirche von der polnischen Geistlichkeit mit Gewalt waren vertrieben worden, sich genötigt gesehen hatten, bis dahin ihren Gottesdienst auf einem kleinen Saal über einem Thore gegen Westen, welches 1700 nebst der ganzen Stadt abbrannte, zu halten“.

---

## Urkunden.





Aus: StASt. Rep. 71 Acc. 447/1901 N. 395 S. 98b von 1658.

Vertzeignüß der im Bütawschen Lande befindl. Kirchspiele.  
Der Kirchspiel im Bütawschen lande sein Sechß.

1. daz Bernsdorfsche.  
Wotzu gehören.

Adeldörffer	Amts dörffer
Polschen	Sommin
Czarndamrow	Prondsonka
Oslawdamrow	Prywors
	Klontzen

2. daz Damsdörfsche hat vnter sich.

Reckow	Zerrin
--------	--------

3. daz Großtuchomsche

Zemmen	Piaschen
Trerbbiatkow	Kleintuchen
Moddrow	Tangen

4. das Borntuchomsche

Katkowy  
Morgenstern  
Wussow  
Kroßnow

5. das Bütawsche.

Jurgendorf (?)	Damerkow
Klein (?)	Gramentze
Großgustkow	Meddersin
Hygendorf so der Stadt gehörig	? Dampen, Kleinpomeiske Lupowske, Mankwitz

6. daz Pomeißkische.

Jasson	Gelentze
--------	----------

Dazu in der gleichen Akte S. 142: „Von Kirchen“ usw. 1662.  
2 Kirchen in der Stadt eine Catholisch die andere Lutherisch. 7 Catholische Kirchen in den amtsdörfern. 2 Lutherische Kirchen in Adlichen Dörffern. 4 Catholische vnd 5 Lutherische priester. Die Lutherischen haben Keinen superintendenten. Die Stadt vndt der adell haben selbst in ihren Kirchen priester hociret.

Aus: *Lehmann, Max, Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Publikationen aus den Königlich-Preussischen Staatsarchiven. I. Bd. Leipzig 1878.*

Urkunde 266, S. 332.

Casimirus Florianus Dux Czartoryski, Episcopus Vladislaviensis et Pomeraniae an den Kurfürsten von Brandenburg Warschau 1672 April 3.

R. 30. 414. Mundum.  
Religionsbeschwerden.

... Praeteria Bresnam, ubi est ecclesia catholica et parochus, introductus est noviter alterius religionis minister. Ex vi vero pactorum neque mutationes neque praepeditioes fieri debent religionum, sed in eo conservari statu, in quo sub tempus illorum districtum Severenitati Vestrae traditionis existebant.

S. 233.

Bericht des Präsidenten von Hoverbeck. Warschau 1667. März 4.

R. 30. 414. Mundum.  
Einsetzung evangelischer Prediger.

.. Es hat der Bischof hiebevorn darüber vornehmlich geklaget, wie er berichtet worden sei, daß von E. H. D. Bedienten evangelische Priester an solchen Orten eingesetzt würden, wo / selbst bei der Übergabe keine gewesen. Ich hab aber nicht nachgeben wollen, daß die Pacta (darinnen nur das freie Exercitium der katholischen Religion bedungen worden) E. K. D. in diesem Falle entgegenstehen sollten.

S. 847. Nr. 890.

Kanzler Grumbkow an den Wirklichen Geheimen Etatsminister Cocceji. Stettin 1735 Februar 25.

R. 76. Abtth. 20. N o. 134 Mundum.

.. Die Kirchen in solchen Landen sind auch allesammt katholisch und mit dergleichen Predigern gesetzt. Unsere armen Lutheraner und Reformierten aber müssen ihren Gottesdienst auf denen Rathhäusern und in denen Schulenhäusern halten.

Aus: *Towarzystwo Naukowe W Toruniu. Societas Literaria Torunensis. Fontes I—III. Visitationes Archidiaconatus Pomeraniae Hieronymo Rozrazewski Vladislaviensi et Pomeraniae Episcopo Factae. Toruni 1697/99.*

Zu dem Visitationsbericht von 1598 finden wir einen Anhang (S. 535):  
12. Cathalogus ecclesiarum recuperatarum in archidiaconatu Pomeraniae anno 1596 mense Julio et Augusto.

Und daselbst einen Unterabschnitt:

*Catalogus ecclesiarum recuperandarum.*

Starogard,

Diszowa,

Dalwin,

apud D. Bazinski

Wiegie Trabki,

Pinczino.

Lubin, ex capitaneatus Graudentensi.

Zciepielsk, nobilium.

Demblino, caitaneatus Skarszowiensis.

*Providendae.*

Poliaszkowi, Kielno,

Rosenbergk, Sinwalth.

Przodkowo,

Minoris Insulie 10 ecclesiae.

Lauenburgiensis decanatus octo ecclesiae.

Civitatis Gedanensis ecclesiae quatuordecim.

In Nereia insula 4 ecclesiae.

In Hill 2 ecclesiae.

Aus: *Towarzystwo Naukowe W Toruniu. Societas Literaria Torunensis. Fontes XV, 1911.*

1. *Hirtenbrief an die gesamte Einwohnerschaft des Landes Bütow und Lauenburg. 15. April 1637. (S. 771/772).*

1. Ex actis magistratus civitatis Buetoviensis (ab a. 1901 in Archivo publico Stetinesi asservatis) tit. I no. 1 vol. 1 fol. 196. (1938 unter Rep. 38b Bütow Tit. I. N. 1 Bl. 196).

Matthias Lurbienski Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Vladislaviensis et Pomeraniae.

... Quandoquidem districtus Leoburgensis et Bitoviensis morte et obitu Illustrissimi Ducis Pomeraniae post tot temporum vicissitudines ad directum Sacr. R. M. et Reipublicae dominum cum omnibus civitatibus et villis, nec non incolis et terrigenis cuiuscunque status redeant, S. R. M. pro jure suo certos commissarios eo mittendos ex consilio Senatus Consulti expedire quantotius in animo constituerit, ne quoque damni aliquid Ecclesia nostra Vladislaviensis et iurisdictio episcopalis, quae nobis et successoribus nostris in illis partibus competit, patiat; matura habita deliberatione cum Capitulo nostro Vladislaviensi admodum Venerendum Dominum Matthiam Joannem Juditzki Juris utriusque Doctorem, Canonicum Crusficiensem, Officiale nostrum Gedanensem et Vicarium in spiritualibus generalem per Pomeraniam, Secretarium S. R. M. et internuntium nostrum, ad praefatos districtus et Civitates cum plenaria et omnimoda potestate expedivimus. Dantes et concedentes ipsi plenariam et omnimodam potestatem circa actum juramenti nomine nostro adstandi, de

jurisdictione nostra in illis districtibus incolas commonefaciendi, Ecclesias omnes injuria temporum violatas visitandi, repetendi, pastoribus et parochis catholicis providendi illosque sine mora in realem possessionem investiendi et introducendi, inventaria et suppellectilem Ecclesiarum revidendi et conscribendi de alienatis bonis ecclesiasticis et redditibus inquirandi, investigandi et vel per amicabilem compositionem vel jurisvia repetendi et recuperandi. Quod ad notitiam omnium quorum interest deducendo ab isdem amice et paterne requirimus, ne quid circa praemissa attentare velint et audeant in praedictum jurisdictionis nostrae nostroque mandatario plenam in omnibus adhibeant fidem. Datum in arce Volborensi 15. mensis Aprilis anno 1637.

(L.S.) Matthias Lubienski Episcopus Vladislaviensis  
et Pomeraniae.

II. *Aufforderung des Bischofs an die Bürgerschaft, dem bischöflichen Offizial die St. Jürgenskirche zu übergeben.* 2. 2. 1639 (S. 773/774).

3. Literae originales Episcopi Lubienski ad Buetovienses datae. Praesto sunt in fasciculo Actorum magistratus sub tit. VI sect. A no. 5 fol. 9 (et 14). (1938: StAst. Rep. 38b Bütow Tit. VI. Sect. A N 5 Bl. 9).

Spectabiles et famati domini, amici obseruandi!

Proposueramus in animo Ciuitatem vestram Bitouensem, quae post mortem Illustrissimi Ducis Pomeraniae ad pastorem nostram sollicitudinem accessit, praesentes inuisere; sed variis difficultatibus et Reipublicae negotiis implicati Admodum R.D. Officium Canonicumque Ecclesiae cathedralis nostrae ad Spectabiles D(ominationes) V(estras) mittendum duximus, committentes ipsi, vt Ecclesiam parochialem Bitouensem, vna cum Praepositura et Ecclesia S. Georgii extra ciuitatem sitam nulla interposita mora repetat et legitimo parrocho a S.R. Maiestate praesentato tradat. Monentes Spectabiles D(ominationes) V(estras), vt eidem plenariam fidem adhibeant neque friuolas suas praetensiones inferant, des ipsi sine vitriori teguersione et procrastinatione Ecclesias cum omnibus pertinentiis restituant. Factori id pro debito officii sui et congrua erga nos obseruentis. Quas optime valere cupimus.

Datum Vladislaviae die secunda Februarii, anno 1639.

Spectabilium et famatarum DD. Vestrarum amicus beneuolus  
Episcopus Vladislaviensis et Pomeraniae.

III. *Ablehnende Antwort der Bürgerschaft.* 25. Februar 1639.

(S. 774.) (1938: StAst. Rep. 38b Tit. VI. Sect. A N 5 Bl. 11.)

4. Tribus diebus post, 25. Febr. 1639 Butoviae in aedibus proconsulis Joachimi Schmiedea actum:

Weil die S. JurgensKirche nit allein der Stad, sondern auch den eingefarrten Edelleuten mit angehorigk, auch in proprio civitatis fundo propriis Lutheranorum sumptibus tempore Lutheranisme erbauet: als konnen die Stadobrigkeit und anderen Eingepfarreten von Adel und Dorffer nit gestatten, das solche Kirche abgenommen werde; haben demnach einhelliglich dahin geschlossen, weil sie erachten, das dieses Vermahnungsschreiben ex mala informatione herkommen und S. Hochwurd. G(naden) der Herr Bischoff nicht ausführlich wegen dieser Kirchen berichtet, selbiger per supplicationem genugsamen Bericht beyzubringen.

IV. *Vertrag zwischen dem bischöflichen Official und dem Rat der Stadt Bütow.* 9. Juli 1640. (S. 783 f.). (1938: StAst. Rep, 38b Tit. VI. Sect. A. N 5. Bl. 21—22.)

11. In Actis Buetoviensibus tit. VI sect. A no. 5 fol. 21. transcriptum exstat pactionis sequentis:

Anno 1640 den 9. Julii ist zwischen S. Hochw. Gnaden Matthaeo Joanni Juditzky I. V. D. Canonico Vladislaviensi et Officiali Pommeraniae und einem erbarm Rat der königlichen Stadt Butauw in Preußen wegen nachgesetzter Punkte eine Vergleichung geschen, wie folget:

1) Wegen Erbauung der Stadtpfarrkirche ist es verabhandelt, daß die Stadt giebet hundert Reichsthaler, sechstausend Mauerstein insgesamt und dabei in Aufhebung des Gebäudes die Bürger die hülfliche Hand leisten wollen, doch daz ihnen, wie üblich, Wahl und Trank von den Kircheneinkünften gereicht werde. Dagegen von S. Hochw. Gnaden dem Hern Officiali vergünstiget und promittieret, daß die Stadt nach wie vor usque ad ulteriorem Illustrissimi et Reverendissimi Domini Episcopi dispositionem ire gewöhnliche Betstunde halten möge.

2) Ratione administrationis Sacramentorum, funeralium et aliorum proventuum Parochie, so in vorigem contractu sudato Butoviae den 18 Martii anno 1639 nicht spezifizieret, ist es dahin verabredet, daß wenn künftig ein parochus alhie sollte verordnet werden, daß ein erbar Rat nach Art anderer Städte in Preußen, so es üblich, mit ihm Vergleichung machen wolle.

3) Die suppellex ecclesiastica so vorhanden und im Brande überblieben, soll den provisoribus geliefert werden.

4) Es ist eine Glocke zu Dantzick bei Peter Mathiesen for sechshundertsechzig Gulden poln. verpfändet, welche Gelder damalen in Erbauung der Stadtkirchen angewandt. Besagte Glocke kostet neunhundert fl. poln. ungefähr und hat ein erbar Rat S. Hochw. Gnaden dem Herrn Officiali, so weit ihr jus daran sich anoch bereichen solle, zu reluiren oder zu verkaufen übergeben.

5) Es haben auch die ehrbaren Gewerke der Stadt Butauw, weil ihnen die Stadtpfarrkirche zu gewöhnlichen Betstunden vergönnet, dahin

gutwillig sich erkläret: wann die gemauerten Fensterstätten, wie zugesaget, von unten und oben angustiret und eingezogen werden, daß sie nach ihrer itzigen armseligen Erträglichkeit zu Beibehaltung Fried, Lieb und Einigkeit, ein jedes Gewerk Ein Fenster Luft geben wollen.

(L.S.) Matthaeus Joann. Judicky Canonicus (L.S.)  
Vladislaviensis Officialis Pomeraniae scil. civitas  
Secr. S. R. M. Buetoviensis

Das Original dieses Vertrages hat der direktor provisorum augustanae confessionis Herr Michael Rudenick endtpfangen.

V. Aus einem Schreiben der Bürgerschaft, in dem sie den Bischof bittet, die St. Georgskirche in Besitz der evangelischen Gemeinde zu lassen. 21. Mai 1641. (S. 790—792.)

16. . . .

Supplices simul ad Aures Illustrissimae ac Reverendissimae Dignitatis vestrae referentes, quod in hac regiminis mutatione, cum obitu Illustrissimi ultimi piissimae memoriae Pomeranorum ducis oppida Butauw et Lauwenburg ad directum dominium et dominum, regnum et regem Poloniae, dominum nostrum clementissimum (sint) refuluta: Illustris ac Reverendus Dominus Officialis Gedanensis non solum templum Sanctae Catharinae hujus Civitatis parochiale cum omni ornatu, proventu ac reditu ecclesiastico a nobis libere, benevole et spontaneo motu extradito reposcit. Sed etiam, quod graveconquestioneque dignum nobis vicinisque nostris Nobilibus interessentibus videbatur, templum exile et ligneum fragile et labile, indotatum omnique prorsus ornati, proventu ac reditu carens, tempore Lutheranismi ante multos annos in proprio Civitatis fundo et mansis, propriis Civitatis et nobilium interessentium sumptibus extra Civitatem ad sepulturam et audiendas conqiones funebres extractum, post deplorandam vero totalem hujus Civitatis conflagrationem ad verbi Dei praedivationem et auditionem in summo et miserrimo necessitatis casu accommodatum occludere omnemque Evangelicae religionis cultum et congregationis locum pracludere et inhibere minato et nicitur cum tamen ab anno Millesimo quingentesimo quinquagesimo primo in continua et quieta possessione fuimus et sumus, et Illustrissima et Reverendissima Dignitas vestra figure universalium et instructionis ea solummodo reposcit et repetit templa, quae olim fuere in Catholocorum manibus abiistemque extracta: cui mandato debita animorum generatione obtemperantes ab aliis olim accepta sine fremitu restituimus, nostra eodem jure retineri posse putantes et ex innata et nota Illustrissimae ac Reverendissimae Dignitatis vestrae gratiositate spe firma praconcepta sperantes . . .

Ea igitur qua possumus qua debemus animorum submissione, humilitate ac humanitate Illustrissimam ac Reverendissimam Dignitate vestram rogamus: velit Illustris ac Reverendi Domini Officialis po-

stulata et officii agenda ita moderari ac dirigere, ne contra jura nostra aequiditatem, Christianum amorem Evangelicaeque religionis liberum exercitium vergant: sua repetat, nostra nobis inturbata relinquat nec promptis alioqui(n) et de jure faciendis facilibus difficultate et molestias creet pauculaque ferme putrefacta ex aosa ligna in praesenti calamitate nostra nobis invideat . . .

VI. *Gründe, warum die St. Georgskirche nicht abgetreten werden kann. 21. Juli 1641. (s. 794/795) (1938: StAst. Rep. 38b Bütow Tit. Vi. Sect. A. N 5. Bl. 29.)*

19. Rationes, warumb die von Adel im Distrikte Bütaw und die Stadt Butaw die Kirche, so vor der Stadt aufm Berge stehet, nicht abtreten können:

1) Weil selbe tempore Lutheranismi in fundo Lutheranorum sive civitati mediate proprio propriis eorum sumptibus in praeterlapsis annis erbauet ist, welches übergenug kann docieret, demonstrieret und erwiesen werden, auch seit anno 1551 in quieta et continua possessione gewesen sein.

2) Dannerhero sie auf gewissem und festem Grunde bestehen, weil Sein Hochw. Gnaden der Herr Bischoff selbe Kirchen nur repossieret und deren restitutionem begehret oder begehren kann, so von den catholicis erbauet und vor diesen in ihren Händen und Possession gewesen; unsere aber, so von den unsrigen auf unserem Grund und Grenzen erbauet und niemahlen in Catholicorum possessione aut usu fruitione gewesen, verhoffen wir eodem jure zu retinieren, als Sein Hochw. Gnaden die ihrigen wieder repetieren . . .

VII. *Wladislaw IV. mahnt die Bürgerschaft von Bütow. 8. April 1643 (S. 802).*

24. . . .

Famati fideliter nobis dilecti.

Expositum Nobis est per certos Consiliarios nostros Fidelitates vestras ab opere restorationis templi parochiaeque Bitouensis per incuriam Fidelitatum vestrarum incendio absumptae desiisse inchoataque iam eadem aedificia neglessisse. Quod sicuti graviter ac debuimus tulimus, ta serio Fidelitatibus vestris mandamus, ita omnino habere volentes, ut sine quavis intermissione id agant in eoque elaborent ut dicta Ecclesia mansioque parochialis quantocius restauretur aedificiaque haec continerentur. Quae res ut eo citius ad effectum deduci possit, iniunximus Generoso Jacobo Weyher Castellano Culmensi, Bitouensi Capitaneo, ut communicato cum Fidelitatibus vestris consilio senio curet, Fidelitatibus vestris praecipiat, ut in perficienda hac structura omnem diligentiam adhibeant amioque studeant, ut dictum templum domusque parochi sine quavis mora aedificetur et erigatur.

VIII. *Mitteilung des Großen Kurfürsten an den Bischof von Cujavien, daß Nikolaus von Somnitz zur Regelung der Ernennung der katholischen Priester in Lauenburg und Bütow von ihm bestimmt sei. 24. Dezember 1658. (S. 810—11)*

30. *Litterae ad Illustrissimum Episcopum Vladislaviensem et Pomeraniae Ducem Casimirum Florianum in Klewan Czartoryski.*

*Illustrissime Reverendissime Princeps,*

*Domine et amice plurimum colende!*

*Litterae Dominationis vestrae Volboriae 14. Octobris exaratae ratione sacerdotum Ecclesiis romane catholicis in Leoburgensi et Bytowiensi districtibus sitis praeficiendorum nobis traditae sunt. Desiderio itaque Dominationis vestrae nec non Pactis cum Regno ac Reipublica Poloniae nobiscum initis satisfaciendes debimus hic locorum ob salutem communem bellum gerentes in mandatis Generoso nostro supra dictorum districtuum Vice-Capitaneo Nicolao a Somnitz, ut ratione vocationis et praesentationis Pactorum vi id peragat, quidquid a parte nostra iuxta tenorem Pactorum superius memoratorum fieri necesse est. Hoc Dominationi vestrae amice differentes eandem optime valere exoptamus. Dabantur Ripae in Holstadia die 24. Decembris anno 1658.*

*Fridericus Vilhelmus  
Electo Brandenburgicus.*



## Literaturangabe \*).

### Quellen.

- Kirchenchronik von Gr. Tuchen, Kr. Bütow.  
Kirchenchronik von Sommin, Kr. Bütow.  
Akten des Staatsarchivs von Stettin (= StSt.).  
Lubiens Reise durch Ostpommern im Jahre 1612. In: Baltische Studien, 14. Jhg. 1. Heft Stettin 1850, S. 1—25. (= Lubiens Reise).  
Lubinsche Karte von Pommern 1618. Reproduktion von 1926 (= Lubinsche Karte).  
Das Große Pomrische Kirchen Chronicon D. Danielis Crameri. Stettin 1628.  
Curieuser Geschichtskalender. Darinnen alles, was sich in Vor- und Hinter-Pommern von Ao. 1600 biss 1699. Denkwürdiges begeben, kürztlich erzehlet wird. Stettin Anno 1700. (= Geschichtskalender).  
Lengnich, Gottfried: Geschichte der preußischen Lande / Königlich Polnischen Antheils. Seit dem Jahr 1526. Biss auf den Todt Königes Sigismundi I. 1722. (= Lengnich 1722).  
Unter der Regierung Sigismundi Augusti. 1723. (= Lengnich 1723).  
Seit dem Ableben Sigismundi Augusti. Bis auf dem Todt Königes Stephani, der zu Ende des Jahres 1586 eingefallen. (= Lengnich 1586), . . die sich seit dem Ableben König Stephani, Unter der Regierung Sigismundi III. bis ins Jahr 1705 zugetragen. 1726. (= Lengnich 1726), . . seit dem Jahr 1606. Bis auf das Ableben Königes Sigismundi III. 1727 (= Lengnich 1727).  
Alles aus geschriebenen Nachrichten zusammen getragen / und mit gehörigen Urkunden versehen. Danzig.  
Johannes Micrälii: Sechs Bücher vom alten Pommernlande. Stettin und Leipzig 1723. (= Micrälius).  
Preußische Sammlung allerley bisher ungedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen. 1.—3. Bd. Danzig 1747. (= Preußische Sammlung).  
Dähnert: Pommersche Bibliothek. Bd. I—V. 1752—56. (= Dähnert I—V).  
Preußische Lieferung alter und neuer Urkunden, Erörterungen und Abhandlungen zur Erläuterung der Preußischen Geschichte und Rechte für allerley Leser. 1. Bd. 1755. Leipzig. (= Preußische Lieferung).

---

\*) In Klammern ist die Abkürzung gesetzt, in der das betreffende Werk in der Arbeit zitiert wird.

- Schoettgen, Chr. und G. C. Kreysig: *Diplomataria et Scriptores. Historiae Germanicae Medii Aevi. Altenburg Tomus III. 1760.* (= Schoettgen, *Diplomataria*).
- Dähnert, Johann Karl: *Sammlung der Landeskonstitutionen. Stralsund 1765.* 1. Bd. (= Dähnert, *Landeskonstitutionen*).
- D. Carl Friedrich Pauli *allgemeine preußische Staats-Geschichte des dazu gehörigen Königreichs, Churfürstentums und aller Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften aus bewährten Schriftstellern und Urkunden bis auf gegenwärtige Regierung.* 6. Bd. Halle 1765. (= Pauli *Staatsgeschichte*).
- Gadebusch, Thomas Heinrich: *Grundriß der pommerschen Geschichte. Stralsund 1778.* (= Gadebusch, *Grundriß*).
- Brüggemann, Ludewig Wilhelm: *Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preussischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern des Zweiten Theils zweiter Band. Stettin 1779.* (= Brüggemann: *Ausführliche Beschreibung*).
- Wustrack, Christian Friedrich: *Kurze historisch-geographische statistische Beschreibung von den königlich-preussischen Herzogthümern Vor- und Hinter-Pommern. Stettin 1793.* (= Wustrack, *Kurze Beschreibung*).
- Neues Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates. 1. Band 1836. (= Neues Allgemeines Archiv I. Bd.).
- Statistik des Kreises Bütow. 1858.
- Klempin, R.: *Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns. Berlin 1859.* (= Klempin, *Diplomatische Beiträge*).
- Schematismus des Bisthums Culm. Amtliche Ausgabe Pelplin 1867. (= Schematismus Culm).
- Mörner: *Staatsverträge Kurbrandenburgs 1867.* (= Mörner, *Staatsvertr.*)
- Statuta Synodalia Diocesis Wladislaviensis et Pomeraniae. Collegit et Edidit Zeno Chodynski. Varsaviae 1890.* (= *Statuta Synodalia*).
- Towarzystwo Naukowe W Toruniu. *Societas Literaria Torunensis. Fontes I—III. Visitationes Archidiaconatus Pomeraniae Hieronymo Rozrazewski Wladislaviensi et Pomeraniae Episcopo Factae. Curavit Stanislaus Kujat. Toruni 1897—99.* (= *Fontes I—III.*) *Fontes XV. 1911. Documenta quae exstant De cultu Religionis Catholicae in districtibus Buetoviensi et Leoburgensi Saeculo XVII Restituto.* (= *Fontes XV.*)
- Wetzer und Weltes' *Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, 2. Aufl. Freiburg 1897.* (= Wetzer und Welte).
- Stojentin, *Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz. I. Theil. Urkundenbuch. Stettin 1900.* (= Zitzewitz *Urkundenbuch*).
- Waschinski, Emil: *Das katholische Bildungswesen in Ermland, Westpreußen und Posen. Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinschen Universitätsgesellschaft. Schriften der Baltischen Kommission zu Kiel. 1928.* Bd. 16<sub>1</sub> und 16<sub>2</sub>. (= Waschinski I und II).

- Ostlandberichte. Auszüge aus polnischen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen. Herausgegeben vom Ostlandinstitut Danzig. Jg. 3, 1929, Jhg. 4 1930, Jhh. 6 1932. (= Ostlandberichte).
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 4. Bd. Tübingen 1930. (= R.G.G.).
- Die Kunst- und Kulturdenkmäler der Provinz Pommern. Hrsg. vom Provinzialverband von Pommern. Kreis Bütow. Stettin 1938. (= Kunst- und Kulturdenkmäler).
- Zrzesz Kaszebsko, Kartucy zefnjik 1938. Rok VI. N 8.

### *Schrifttum.*

- Altmann, Wilhelm: Ein Wort über den Verfall der Reformation in Polen. Erfurt und Leipzig 1861. (= Altmann, Reformation).
- Arndt, Augustin: Die ältesten polnischen Bistümer. Zs. f. katholische Theologie. 14. Jhg. Innsbruck 1890. (= Arndt, Die ältesten polnischen Bistümer).
- Bahr, Fritz: Kirchengeschichte des Landes Draheim. Forschungen zur Kirchengeschichte Pommerns. Bd. 1. Stettin 1931. (= Bahr, K.G. Draheim).
- Bieszk, Kasimir: Der Deutsche Orden und Polen im Kampf um die kirchliche Zugehörigkeit des Archidiakonates Pommerellen (1343—1443). Universitätsbibliothek Freiburg 1918. (= Bieszk, der Deutsche Orden). Universitätsbibliothek.
- Cramer, Reinhold: Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, I u. 2. Bd. Königsberg 1858. (= Cramer I und II).
- Dittrich: Geschichte des Katholizismus in Altpreußen. Zeitschrift f. d. Geschichte und Altertumskunde Ermlands. 13. Bd. Heft 1. (= Dittrich, Geschichte des Katholizismus in Altpr.).
- Droysen, Gustav: Geschichte der Gegenreformation. Berlin 1893. (= Droysen, Gegenreformation).
- Evangelisches Gemeindeblatt für den Kirchenkreis Bütow in Pommern. 1. Jhg. 1921. (= Gemeindeblatt, Bütow).
- Freitag, Hermann: Die Reformation in der Starostei Schlochau. Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins. Danzig 1904. (= Freitag, Schlochau). Das Archidiakoniat Pommerellen der Diözese Wloclawek im Mittelalter. Altpr. Monatshefte N.F. 41. Bd. S. 204 ff. Königsberg 1904. (= Freitag, Archidiakoniat Pommerellen). Das Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574—1591. Archiv für Reformationsgeschichte. X. Jhg. 1912/13. (= Freitag, Stolper Ordiniertenverzeichnis).
- Heyden, Hellmuth: Kirchengeschichte von Pommern. 2. Bd. Stettin 1938. (= Heyden, K.G. Pommern). Pommerns Glaubenstreue im Dreißigjährigen Krieg. Berlin-Steglitz 1937. (= Heyden, Pommerns Glaubenstreue).
- Hanncke, Rudolf: Pommersche Kulturbilder 1895. (= Hanncke, Kulturbilder).

- Hirsch, Ferdinand:** Die Erwerbung von Lauenburg und Bütow durch den Großen Kurfürsten und die Einrichtungen der dortigen Verwaltung. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 28. Bd. München und Leipzig 1915. (= Hirsch, Die Erwerbung von L. und B.)
- Krasinski, Valerian:** Geschichte des Ursprungs, Fortschritts und Verfalls der Reformation in Polen. Nach dem englischen Original bearb. von Wilhelm Adolf Lindau, Leipzig 1841. (= Krasinski, Reformation in Polen).
- Kratz, Gustav:** Die Städte der Provinz Pommern. Abriß ihrer Geschichte. Berlin 1865. (= Kratz, Städte d. Prov. Pommern.)
- Keller, Walter:** Volkssagen aus Stadt und Kreis Bütow in Pommern. Bütow 1920. (= Keller, Volkssage).
- Krüger, Fritz:** Heimatkunde des Kreises Bütow. Heft 2, 1. Teil, Bütow 1929. (= Krüger, Heimatkunde d. Kr. Bütow).
- Landwehr, Hugo:** Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten. Berlin 1894. (= Landwehr, Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten).
- Laspeyres, A. Th.:** Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. 1. Teil Halle 1840. (= Laspeyres, Katholische Kirche Preußens).
- Legowski, Die Slowinzen im Kreise Stolp.** Balt. Stud. N.F. Bd. 3, Stettin 1899, S. 137—157. (= Legowski, Slowinzen im Kreise Stolp).
- Lehmann, Max:** Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 1. Bd. Leipzig 1878. (= Lehmann, Preußen und die katholische Kirche).
- Lohmeyer:** Geschichte von Ost-Westpreußen. 2. Aufl. I. Abt, Gotha 1881. (= Geschichte von Ost-Westpreußen).
- Lorentz:** Geschichte der Kaschuben. Berlin 1926. (= Lorentz, Geschichte der Kaschuben).
- Die Kaschuben. Ostdeutsche Monatsh. X. Jhg. Berlin 1930. (= Lorentz, Kaschuben 1930).
  - Die Kaschuben. Deutsche Rundschau Bd. CCX. Berlin 1927. (Lorentz, Kaschuben 1927).
  - Die Bevölkerung der Kaschubei zur Ordenszeit. Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins Heft 66. Danzig 1926. (= Lorentz, Bevölkerung der Kaschubei).
- Lukasiewitsch, Joseph:** Geschichtliche Nachrichten über die Dissidenten in der Stadt Posen und die Reformation in Groß-Polen im 16. und 17. Jahrhundert. Ins Deutsche übersetzt durch Vincenz v. Balitzki. Darmstadt 1843. (= Lukasiewitsch, Dissidenten).
- Mayer, Kurt:** Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Bütow seit Einführung der Reformation bis zur Gegenwart. Bütow 1929. (= Mayer, Kirchengemeinde Bütow).

- Metzler, Johannes: Die Apostolischen Vikariate des Nordens, ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwaltung. Paderborn 1919. (= Metzler, Die Apostolischen Vikariate).
- Müller, Ernst: Die evangelischen Geistlichen Pommerns von der Reformation bis zur Gegenwart. Teil 2. Stettin 1912. (= Müller, Die evangelischen Geistlichen Pommerns).
- Oelrichs, D. Johann: Das grausame Büthener-Recht im Lande Lauenburg und Bütow. Berlin 1792. (= Oelrichs, Büthener-Recht).
- Panske: Der Panenadel im Kreise Bütow. Balt. Stud. N.F. 37, 1935. (= Panske, Panenadel).
- Pitsch, Reinhold: Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den Brandenburgischen Staat. Staats- und Sozialwiss. Forsch. Heft 126, Leipzig 1907. (= Pitsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns).
- Philippson, Martin: Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Berlin 1897. (= Philippson, Der Große Kurfürst).
- Poland: General Sketch of History. 1569—1815. London Published by H. M. Stationery Office 1920. (= Poland).
- Prowe, Leopold Dr.: Westpreußen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen. Punkt 4 im Festprogramm des Königl. Evang. Gymnasiums zu Thorn 1868. (= Prowe, Westpreußen).
- Prutz, Hans: Geschichte des Kreises Neustadt in Westpreußen. Danzig 1872. (= Prutz, Neustadt).
- Quandt: Pommerns Ostgränzen. Balt. Stud. 15. Jhg. 1. Heft, Stettin 1853. S. 207—223. (Quandt, Pommerns Ostgränzen).
- Rudolph, Theodor: Stadt und Bistum Danzig. Sonderdruck ausd. Archiv f. Politik und Geschichte, H. 4, Danzig 1927. (= Rudolph, Danzig).
- Salis, F.: Forschungen zur älteren Geschichte des Bistums Cammin. Balt. Stud. N.F. 26, 1924. (= Salis, Cammin).
- Schmitt, F. D. E.: Geschichte des Stuhmer Kreises. Thorn 1868. (= Schmitt, Stuhmer, Kreis).
- Schnaase, Eduard: Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs. Danzig 1873. (= Schnaase, Danzig).
- Sell, Johann Jakob: Geschichte des Herzogthums Pommern von den ältesten Zeiten bis zum Tode des letzten Herzogs oder bis zum Westfälischen Frieden 1648. 3. Teil. Berlin 1819. (= Sell, Geschichte . . . Pommerns).
- Staemmler: Der Protestantismus in Polen. Posen 1925.
- Stoewer, Rudolf: Geschichte der Stadt Berent. Berent 1910. (= Stoewer, Berent).
- Uppenkamp, Dr. August: Geschichte der Stadt Konitz. Konitz 1873. (= Uppenkamp, Konitz).
- Völker, Karl: Kirchengeschichte Polens. 1930. (= Völker, K.G. Polens).

- Völker, Karl: Die Polnische Kirchengeschichte, im Spiegel der Forschung des letzten Jahrzehnts. Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven. N.F. 4. Breslau 1928, (= Völker, Polnische Kirchengeschichte).
- Die Glaubensfreiheit in den Städten Polens. Posener Evangelisches Kirchenblatt. Posen Sept.-Nov. 1935. (= Völker, Glaubensfrei.)
- Warschauer, Adolf: Geschichte der Provinz Posen in polnischer Zeit. Sonderveröffentlichungen der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. VI, Posen 1914. (= Warschauer, Geschichte der Provinz Posen.)
- Waschinski, Emil: Das Schulwesen der Lande Lauenburg und Bütow bis 1773. Zeitschr. für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 4. Jhg. S. 84 ff. Berlin 1914. (= Waschinski, Schulwesen der Lande Lauenburg und Bütow).
- Wehrmann, Martin: Geschichte von Pommern, 1. und 2. Bd. Gotha 1919. (= Wehrmann, Geschichte von Pommern).
- Aus der Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. Pommersche Heimatpflege, 3. Jhg. Stettin 1932.
- Vom Bischofsgeld im Lande Bütow. Monatsbl. Hrsg. v. d. Gesellschaft f. pommersche Geschichte und Altertumskunde. 34. Jhg. 1920. (= Wehrmann, Vom Bischofsgeld).
- Wiesener, W.: Die Grenzen des Bistums Cammin. Balt. Stud. 43. Jhg. 1893. (= Wiesener, Cammin).
- Die Gründung des Bistums Pommern. Zeitschr. f. Kirchengeschichte. X. Band. (= Wiesener, Bistum Pommern).
- Wotschke: Besprechung über B. Elsner: Der ermländische Bischof Stanislaus Hosius als Polemiker. Königsberg 1911. Aus Posens kirchlicher Vergangenheit, Jb. d. Evang. Ver. f. d. Kirchengesch. d. Prov. Posen. 1. Jhg. Lissa 1911. (= Wotschke, Jb. Posen 1911.)

## **Lebenslauf.**

Am 9. 8. 1914 wurde ich als Sohn des Eisenbahnassistenten Albert Siebke und seiner Ehefrau Alma, geb. Westphal in Saßnitz a. R. geboren. 1919 zogen meine Eltern nach Greifswald. An dem dortigen Gymnasium bestand ich 1934 meine Reifeprüfung und begann ebenfalls in Greifswald im Wintersemester 1934/35 das theologische Studium. Unter meinen Lehrern bin ich besonders dem Greifswalder Kirchenhistoriker Herrn Professor Lic. Elliger für die freundliche Beratung bei der Planung und Durchführung meiner Arbeit zu Dank verpflichtet.

---